



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 5
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 16. Dezember 2025, im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 9. Dezember 2025 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.08 Uhr

Anwesend:

VPMI

Bürgermeister Stubenvoll Erich, Vorsitzender bis TOP 19.) lit. e)
Vizebürgermeister Schamann Michael, (Übernahme Vorsitz ab TOP 20.)
die StadträtInnen Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang bis TOP 23.) lit. c),
Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Netzl Robert,
Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Steingläubl Sabrina,
Lehner Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick, Hirtl Simon und Hawel Herbert

SPÖ

die StadträtInnen Reiskopf Manfred und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Schreibvogel Martin, Höfer Kathrin bis TOP 8.) und Domann Veronika

FPÖ

Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut und Dietrich Josef

LaB

die Gemeinderäte Brandstetter Friedrich und Lehnert Patrick

Grüne

die Gemeinderätinnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Biswanger Manuel, Schmatzberger Bernhard, Spitzbart-Kleewein Romana und Strobl Josef;
Gemeinderätin Höfer Kathrin ab TOP 9.), Bürgermeister Stubenvoll Erich ab TOP 20.),
Stadtrat Inhauser Wolfgang ab TOP 23.) lit. d),



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.11.2025
- 02.) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 03.) Ergänzungswahlen
- 04.) Bericht des Bürgermeisters
- 05.) Berichte des Bildungsgemeinderates
- 06.) Bericht des Jugendgemeinderates
- 07.) Bericht des EU-Gemeinderates
- 08.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 09.) Subventionsansuchen
- 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 11.) Festlegung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen (Deckungsringe)
- 12.) Nachtragsvoranschlag 2025
- 13.) Voranschlag 2026
- 14.) Satzungsänderung Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf
- 15.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm/Änderung 54 Bebauungsplan/Änderung ÖEK, Stellungnahmen
- 16.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm/Änderung ÖEK, Begutachtung
- 17.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung
- 18.) Änderung 54 Bebauungsplan, Verordnung
- 19.) Stadtmarketing
- 20.) Schulen
- 21.) Ferienbetreuung
- 22.) Spielplätze
- 23.) Sportstätten
- 24.) Festibus
- 25.) Musikschule
- 26.) Straßenbezeichnung
- 27.) Kanalangelegenheiten
- 28.) Benützung von öffentlichem Gut
- 29.) Beitragsgemeinschaft Paasdorf, Zwischenfinanzierung durch die Stadtgemeinde Mistelbach
- 30.) Feuerwehrangelegenheiten
- 31.) Verträge
- 32.) Gesunde Gemeinde
- 33.) Bestandverträge
- 34.) Grundverkehr

Nicht öffentliche Sitzung:



Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Änderung der Tagesordnung

- **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt BGM Stubenvoll die Verweisung folgender lit. in die nicht öffentliche Sitzung.

TOP 20.) Schulen

a) Sprengelfremder Schulbesuch, Polytechnische Schule Wolkersdorf

TOP 27.) Kanalangelegenheiten

a) KG Ebendorf, Ebendorfer Hauptstraße 3, Familie Bauer, Schadenersatz

b) KG Mistelbach, Winzerschulgasse 110, Zant Elmar, Schadenersatz

TOP 33.) Bestandverträge

d) KG Hörersdorf, Gasthaus, Martin Zeißl, „Die Zwoa Weinviertla“, Mietvertrag

Einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.11.2025

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 24. November 2025 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers

KG Paasdorf

Es haben sich 6 Personen (Weiß Rudolf, Berthold Gerhard, Seltenhammer Christian, Seltenhammer Werner, Vetter Christian und Thüringer Gerhard jun.) bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers von Paasdorf gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.

Seit 1. Jänner 2025 wurde die offizielle Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach von Herrn Christian Seltenhammer übernommen, der mit Schreiben vom 22. Oktober 2025



mitgeteilt hat, dass er, in Übereinkunft mit dem gesamten „Ortsvorsteher-Team“, die Funktion als Ortsvorsteher von Paasdorf mit 31. Dezember 2025 zurücklegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

Herrn Gerhard Thüringer, geb. 1996, Schloßzeile 61, 2130 Paasdorf,

ab 1. Jänner 2026 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Paasdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 3.) Ergänzungswahlen

A) Kathrin Gürschka, Verzicht auf die Ausübung des GR-Mandates

Das Mitglied des Gemeinderates, Kathrin Gürschka, hat auf die Ausübung ihres Mandates mit Ablauf des 9. Oktober 2025 verzichtet.

Über Vorschlag des Zustellungsbevollmächtigten der Volkspartei Mistelbach vom 17. Oktober 2025, in deren Wahlvorschlag die ausgeschiedene Gemeinderätin aufgenommen war, wurde gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Gemeinderatsmandat das Ersatzmitglied **Herbert Hawel**, geb. 1954, wohnhaft in 2130 Ebendorf, Lannergasse 3, ab 20. Oktober 2025 in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach berufen.

Die Angelobung erfolgte am 20. Oktober 2025.

Von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wurde daher ein Wahlvorschlag für Um- und Nachbesetzungen bzw. Nominierungen eingebracht:

a) Gemeinderatsausschüsse

GRA 3

GR Simon Hirtl anstelle von Kathrin Gürschka

GRA 8 und 9

GR Herbert Hawel anstelle von Kathrin Gürschka

Prüfungsausschuss

GR Herbert Hawel anstelle von GR Simon Hirtl

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Schulausschuss der Mittelschulgemeinde



Der Vorsitzende beantragt, STR Roman Fröhlich anstelle von Kathrin Gürschka als Mitglied in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde zu nominieren.

Einstimmig genehmigt.

B) Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa

Da Herr Christian Seltenhammer seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf mit 31. Dezember 2025 zurücklegt, beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle den mit 1. Jänner 2026 zum neuen Ortsvorsteher bestellen, Gerhard Thüringer, geb. 1996, Schloßzeile 61, 2130 Paasdorf, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa entsenden.

Weiters soll noch ein zusätzlicher Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach für den Verband nominiert werden und dieser die Funktion des Obmann-Stellvertreters übernehmen.

Es wird GR Leopold Strobl (ÖVP) als zusätzliches Mitglied nominiert, welcher die Funktion des Obmann-Stellvertreters übernehmen soll.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 4.) Bericht des Bürgermeisters

a) „wir mistelbach“ - Generalversammlung

Im BauernArnt-Heurigen der Landwirtschaftlichen Fachschule Mistelbach fand am Dienstag, 21. Oktober 2025, die diesjährige „wir mistelbach“ - Generalversammlung statt

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Obmannes
4. Bericht der Kassierin
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung der Kassierin und des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Vorstellung des neuen Geschäftsführers der mima – Benedikt Miksch, MA
9. Bericht des Geschäftsführers der mima - Ausblick, Zukunft und Aktivitäten
10. Allfälliges



Bei dieser Generalversammlung wurde folgender neuer Vorstand einstimmig gewählt:

Vorstand:

Obmann:	Florian Woditschka, MBA
Obmann-Stellvertreter:	Mag. Klaus Dundalek
Obmann-Stellvertreter:	Ing. Gernot Wiesinger
Kassierin:	Mag. Gerda Weis
Kassierin-Stellvertreter:	Mag. Bernhard Reiss
Schriftführerin:	Martha Warosch
Schriftführerin-Stellvertreter:	Benjamin Hymer

Beirat:

mima GmbH/Stadtmarketing: Benedikt Miksch/Geschäftsführer der mima*

Handel/Einzelhandel: Ing. Günther Schuch
Ing. Hans Rieder

Gewerbe/Handwerk: Therese Mayer/Bäckerei Bauer

Winzer: Gerhard Thüringer
Franz Trestler

Wirtschaftskammer Mistelbach: Mag. Klaus Kaweczka

Stadtgemeinde Mistelbach: Vizebürgermeister Michael Schamann, MA*
Sachbearbeiter Mag. Mark Schönmann*

Rechnungsprüfer: Ing. Thomas Polke
Ing. Udo Nawrata

* Kraft Ihrer Funktion

Seitens der Stadtgemeinde nahmen Vizebürgermeister Michael Schamann, MA und Sachbearbeiter Mag. Mark Schönmann an der „wir mistelbach“-Generalversammlung teil.

b) NÖ Landeskindergärten, Ferienbetreuung 2025 in der 4. und 6. Ferienwoche, Landesförderung

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat 2025 im NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“ in der 4. und 6. Ferienwoche eine Ferienbetreuung angeboten. Da in diesen zwei Wochen keine Elementarpädagogin Dienst versieht und die Betreuung ausschließlich mit gemeindeeigenem Personal geleistet werden muss, wird diese Ferienbetreuung mit € 700,-- je Gruppe je Woche gefördert. In der 4. Ferienwoche waren 3 Gruppen und in der 6. Ferienwoche 2 Gruppen in Betrieb. Somit erhält die Stadtgemeinde Mistelbach laut Bewilligungsschreiben einen Förderbetrag in Höhe von € 3.500,--.



c) bi:mi 2025, Resümee und Termin für 2026

Am 10. und 11. Oktober 2025 fand die Berufsinfo Mistelbach statt, bei der sich die weiterführenden Schulen in Mistelbach im Stadtsaal präsentierten. Die Veranstaltungen waren sehr gut besucht, die DirektorInnen der weiterführenden Schulen waren mit dem Besuch und dem Interesse der Eltern und Kinder sehr zufrieden.

Ausgaben:

Druck Broschüre 250 Stk. Fa. Riedel	€ 582,-- inkl. USt
Gestaltung Herr Eybel	€ 500,-- inkl. USt
Gesamt:	€ 1.082,-- inkl. USt

Nächstes Jahr soll die bi:mi am 9. und 10. Oktober 2026 stattfinden.

d) Hundebadetag 2025, Resümee

Am 21. September 2025 hat der 4. Mistelbacher Hundebadetag im Weinlandbad stattgefunden.

Rund 500 Besucher haben das Weinlandbad mit ihren Vierbeinern besucht und den Badetag genossen.

30 Aussteller haben ihre Dienstleistungen und Waren angeboten.

€ 3.624,-- Spendengeld ist bei der Veranstaltung gesammelt worden, dass auf das Tierheim Dechanthof und die Hundestaffel des Roten Kreuzes aufgeteilt wurde.

e) 47. Internationale Puppentheatertage, Finanzierungsbeitrag vom Land NÖ

Das Amt der NÖ Landesregierung gibt einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 42.000,-- für die 47. Internationalen Puppentheatertage bekannt.

f) Weihnachtswünsche Personalvertretung

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben der Personalvertretung und der Gewerkschaft younion, Ortsgruppe Mistelbach, mit Weihnachts- und Neujahrswünschen zur Kenntnis und schließt sich den Wünschen ebenfalls an.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: GR Brandstetter



Zu 5.) Bericht des Bildungsgemeinderates

Der Vorsitzende ersucht GR Sroufek um ihren Bericht.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat!
Sehr geehrte Damen und Herren zuhause!

Als Bildungsgemeinderätin darf ich Ihnen einmal jährlich einen Überblick zu unseren Bildungseinrichtungen der Stadtgemeinde Mistelbach geben.
Im Budget der Gemeinde sind Kindergärten, Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschule und die Polytechnische Schule.

- **11 Kindergärten** (5 davon in Mistelbach mit bis zu 21 Gruppen und der Praxiskindergarten der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik mit 3 Gruppen sowie 5 in den Katastralgemeinden Lanzendorf, Paasdorf, Eibesthal, Hörsersdorf, Kettlasbrunn mit insgesamt 6 Gruppen)
- **Volksschule I und II**
- **Mittelschule**
- **Polytechnische Schule**
- **Allgemeine Sonderschule**

Sowie das BORG, die Landwirtschaftliche Fachschule LFS, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik BAFEP, Handelsschule HAS, Handelsakademie HAK, die Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe HLW/FW, die Landesberufsschule LBS, die HTL für Biomedizin- und Gesundheitstechnik, die Schule für Sozialbetreuungsberufe, die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege mit dem Fachhochschule IMC Krems Standort Mistelbach und die Volkshochschule Mistelbach sowie Standorte von BFI und WIFI hier im Ort.

Also: MISTELBACH ist eine SCHULSTADT.

14.390 Einwohner mit Stand November 2025 (Quelle Website der Stadtgemeinde)

47,73 % Männer und 52,27 % Frauen

Kinder von 0-17 Jahren	16,3 %
Erwachsene 18-64 Jahre	60,7 %
Senioren 65+	23,1 %

Durchschnittliche Haushaltsgröße	2,08 Personen
Durchschnittliche Kinderzahl pro Familie	1,63

Die höchste abgeschlossene Bildung unserer Bewohner in Mistelbach:

Pflichtschule	20,87 %
Lehrabschluss	30,30 %
Berufsbildende mittlere Schule	19,42 %
Allgemeinbildende höhere Schule	5,31 %
Berufsbildende höhere Schule	10,23 %
Kolleg	0,54 %
Akademie	2,51 %
Hochschule	10,82 %



Nun ein kurzer Überblick zu den Aktivitäten in unseren Einrichtungen:

Kindergruppe Rappel-Zappel



Leitung: Karin Kriegler
Gewerbeschulgasse 4
Für Kinder von 1 - 2,5 Jahre

NÖ LANDESKINDERGARTEN „STADT“



Leitung: Sieglinde Polke
Gewerbeschulgasse 4
eine Gruppe
Für Kinder aus Hüttendorf und dem Stadtgebiet von Mistelbach

NÖ LANDESKINDERGARTEN „ERICH BÄRTL-STRASSE“



Leitung: Sonja Hofmeister
Erich Bärtl-Straße 1
drei Gruppen
Für Kinder aus dem Stadtgebiet von Mistelbach
besonders engagierter Elternbeirat!!!

SOMMERFEST im Juni

FRIEDENSFEST im September

LERNCLUB – gemeinsamer Lernclub der Kdg Erich Bärtl und Kdg Stadt.

MARTINSFEST in der Kirche Maria Rast im November

ADVENTFRÜHSTÜCK + BUCHAUSSTELLUNG und Aktion **WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON** im Dezember

Weitere Feste im Jahreskreis, wie Fasching, Ostern, Nikolaus, Weihnachten

NÖ LANDESKINDERGARTEN „AM SCHLOSSBERG“



Leitung: Bianca Schuster
Franziskusgasse 2
vier Gruppen
Für Kinder aus Ebendorf und dem Stadtgebiet von Mistelbach

Sommerfest mit Verabschiedung der Kinder im letzten Kindergartenjahr

Elternabend im September – Mitspracherecht der Eltern bei der Fachthemenwahl!

Laternenfest im November

Besuche in der Stadtbibliothek und Puppentheatertage mit allen Kindern von 3-6 Jahren



-auch unsere weiteren Feste, welche im Jahreskreis gefeiert werden (Fasching, Ostern, Nikolaus, Weihnachten,...)

NÖ LANDESKINDERGARTEN „MISTELBACH NORD“



Leitung: Renate Oppenauer
Adolf Schärf-Str. 1
2130 Mistelbach
fünf Gruppen
Für Kinder aus dem nördlich Teil der Stadt

NÖ Landeskindergarten "Zaya-Mühlbach" unser neuester und größter Kinderaarten



Leitung: Elisabeth Konlechner
Kitty Buchhammer-Gasse 1
bis zu acht Gruppen

Praxiskindergarten der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik

Leitung: Mag. Gabriele Faimann
Edmund-Freibauer-Promenade 1
Telefon: 02572/2950-470 oder 471
praxiskdg@hlwmistelbach.ac.at
www.hlwmistelbach.ac.at/praxiskindergarten

NÖ LANDESKINDERGARTEN LANZENDORF



Leitung: Martha Hermann-Scheiner
Schricklerstraße 6
2130 Lanzendorf
eine Gruppe
Für Kinder aus Lanzendorf

NÖ LANDESKINDERGARTEN PAASDORF



Leitung: Renate Röhler
Zur Kirche 18
2130 Paasdorf
eine Gruppe
Für Kinder aus Paasdorf



NÖ LANDESKINDERGARTEN EIBESTHAL



Leitung: Agnes Max
Passionsweg 9
2130 Eibesthal
eine Gruppe
Für Kinder aus Eibesthal

NÖ Landeskindergarten Hörersdorf



Leitung: Dagmar Zawrel
Am Kirchenberg 32
2132 Hörersdorf
zwei Gruppen
Für Kinder aus Frättingsdorf, Hörersdorf und
Siebenhirten

Workshop „KUNST TRIFFT WALD und WIESE“ mit dem Naturpark Leiser Berger –
Schwerpunkte Boden, Insekten, Baum
Aufführung des Figurentheaters Märchenmonokel RAPUNZEL und die Prinzessin auf der
Erbse
Feste im Jahreskreis

NÖ LANDESKINDERGARTEN KETTLASBRUNN



Leitung: Yvonne Wimmer
Kettlasbrunner Hauptstraße 12
2192 Kettlasbrunn
eine Gruppe
Für Kinder aus Kettlasbrunn
Tel.: 02573/2364
E-Mail: kettlasbrunn.kindergarten@mistelbach.at

Im Jänner:

Workshop mit der Gesunden Gemeinde zum Thema VOM KORN ZUM BROT im Jänner
Theateraufführung mit dem Theater Sternchen

Hörtest und Kroko kam zu Besuch

Februar Faschingsfest mit dem Thema IM ELSALAND und Workshop KRÄUTER

März Verkleidungsfest mit Faschingskrapfenessen am Faschingsdienstag

April Osterjause mit Osternesterlsuche **und** Gruppenfoto mit Fotograf

Mai Kam der „Kroko“ zu Besuch.

Juni Abschlussfest mit Rausschmeißen der älteren Kinder, die in die Schule kommen
gemeinsam mit den Eltern und Schultaschentag

September Besuch vom Kasperl

Oktober Erntedankfest und Kastaniensammeln

November Laternenfest gemeinsam mit den Eltern



Dezember Nikolausjause mit einer kleinen Überraschung für jedes Kind
Adventrunden und eine ganz besondere Adventstunde am 23. Dezember.

Volksschule I + II



Direktorin: Daniela Steinböck-Antos
Adresse: Bahnzeile 1, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572/2515-6110
E-Mail: vs.mistelbach-1@noeschule.at
Internet: www.vsmistelbach-1.ac.at bzw.
www.vs2mistelbach.schulweb.at

Errichtung mehrerer Spielgeräte im Schulhof (Schaukel- und Rutschturm, Balancierbalken, Nestschaukel, Sitzgelegenheiten)

Umbau bzw. die Adaptierung der früheren Musikschulräume ist seit ein paar Wochen abgeschlossen und bietet nun Platz für den technischen Werkraum, einen Mehrzweckraum, unseren Informatikraum sowie Unterrichtsräume für Gruppen- und Förderunterricht.

Verleihung des bundesweiten **Lesegütesiegel** „Lesen.Deine Superkraft“ durch Bildungsminister Christoph Wiederkehr. Österreichweit wurde es nur 30 Schulen verliehen, wir waren **zwei davon (VS 1 und VS 2)**.

Wettbewerb „Känguru der Mathematik“ - unsere Schüler durften sich über Plätze unter den besten 30 bzw. 100 der 3. und 4. Schulstufe freuen.

Workshop SaferInternet-Workshop für alle 4. Klassen + Elternabend

Workshop Gewalt und Mobbingprävention für alle 3. Klassen

Workshop Busschule in Kooperation mit AUVA und KFV (Adäquate und sichere Verhaltensweisen bei der Schulbusbenutzung) für alle 1. Klassen

Workshop „Sicher über die Straße“ (AUVA) für alle 1. und 2. Klassen

Mittelschule Mistelbach I und II



Direktorin: OLNMS Monika Hofecker
Adresse: Thomas Freund-Gasse 3, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572/32236
E-Mail: nms.mistelbach-1@noeschule.at
Internet: www.nmsmistelbach.ac.at

Frau Direktor Hofecker leitet die Schule bereits das dritte Jahr
Große Mittelschule – 2 Schulen unter einer Leitung mit den Schwerpunkten Sport & Gesundheit, Natur & Technik, Kommunikation, Kunst & Kultur, Mittelschule Klassisch

- Vernissage (Puppentheatertage, MAMUZ)
- Kooperationen mit lokalen Sportvereinen („Weinviertel Extrem“-Wanderung, LIDL-Schullauf; Schülerliga in Fußball und Basketball)



Polytechnische Schule



Direktorin: Dpts. Gabriele Helmer
Adresse: Europaplatz 1, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572/32238
E-Mail: pts.mistelbach@noeschule.at
Internet: www.pts-mistelbach.at

Verabschiedung von Gabriele Helmer, die die Schule die letzten Jahre geleitet hat, mit der Leitung betraut ist Werner Weigl

Auszeichnungen: MINT Gütesiegel, Gütesiegel Werkstatt in der Schule, Förderpreise für Projekt „Brückenbau“

Aktuelle Veranstaltungen sind derzeit voll auf Lehrstellen fokussiert – Kooperation mit regionalen Firmen wie VW Wiesinger, Firma Smart:ex (Wolkersdorf), Speed Dating der Wirtschaftskammer, Baulehrlingscasting in Langenlois, über 200 Schüler aus verschiedenen Mittelschulen als Gäste bei unserem dreitägigen Mittelschulschnuppern, Firmentag im K9 in Zistersdorf, EVN-Workshops, Projektwoche „Bewerbung“ mit AK Training, Workshops, Firmenpräsentationen, etc.

ASO Mistelbach



Schulleiter: Richard Schremser
Adresse: Thomas Freund-Gasse 3, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572/2291
E-Mail: aso.mistelbach@noeschule.at
Internet: www.asomistelbach.ac.at

- Schülertransporte
- Heilstättenklasse im Landeskrankenhaus
- digitale Kompetenzen, Digitalisierung
- Schulgarten
- Berufsvorbereitung
- Nachmittagsbetreuung

- Ausflug in die Urzeit, zum Roten Kreuz, ins Weinlandbad oder zum Eislaufplatz
- Dialog im Dunkeln und Lesenacht
- Wissenschaft sichtbar machen
- Projekt ZUSAMMEN Wachsen
- Mimi am Kirchenberg
- Krippenspiel der ASO

BORG Mistelbach



Direktorin: Mag. Isabella Zins
Adresse: Edmund Freibauer-Promenade 1, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572/2341
E-Mail: borg.mistelbach@noeschule.at
Internet: www.borgmistelbach.ac.at

Zweige:



Kunst & Design – Medien & Kommunikation – Musik & Instrumental – Naturwissenschaft & Labor - Basketball

Borg Info Tag, Exkursion zu Otto Bock Healthcare Prothesenbau, Einfluss des digitalen Lebens auf unseren Umgang miteinander, Sprachreise, Konzerte uvm.

Landwirtschaftliche Fachschule



Direktor: Dipl.-Ing. Michael Bernscherer, BA, BEd
Adresse: Winzerschulgasse 50, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572 / 2421-0
E-Mail: direktion@lfs-mistelbach.ac.at
Internet: www.lfs-mistelbach.ac.at

Ausbildungszweige:

Landwirtschaft mit Weinbau – Betriebs- und Haushaltsmanagement – Sozialbetreuungsberufe – AGRO HAK – Bäuerinnen und Bauernschule BBS.500- modulare Meisterausbildungen, Imkerkurse

Landesweingut

Zahlreiche Veranstaltungen wie zB CHANCENREICH – check Deine Möglichkeiten für die Abschlussjahrgänge, 72 Stunden ohne Kompromiss (Gestaltung Garten Kolping)

Tag der offenen Tür, Heurigentage uvm.

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik



Mistelbach

Direktorin: Mag. Elfriede Eisenecker

Adresse: Edmund Freibauer-Promenade 1, 2130 Mistelbach

Telefon: 02572/2950-420

E-Mail: hlw.mistelbach@noeschule.at

Internet: www.hlwmistelbach.ac.at

BAfEP/FSP/HLW/FW 25 Klassen und noch eine Klasse im BAfEP-Kolleg.

Zusammen sind das ca. 450 SchülerInnen.

NEU - die FSP (Fachschule für pädagogische Assistenzberufe) ist noch relativ neu. Da haben wir erst eine erste und eine zweite Klasse. Also da wird es im Sommer 2027 die ersten AbsolventInnen geben.

Praxiskindergarten - drei Gruppen mit ca. 65 Kindern.

SOB (Schule für Sozialbetreuungsberufe) mit 2 Klassen, ca. 70 SchülerInnen.

- 2025 HLW/FW Partnerschule der Wirtschaftsuni. Durch diese Kooperation ermöglichen wir SchülerInnen Einblicke in ein mögliches Studium im wirtschaftlichen Bereich, Exkursionen sind geplant und auch ExpertInnen kommen zu uns für Vorträge an die Schule.
- COOL-Partnerschule, heuer fand hier wieder eine Rezertifizierung statt. Dabei handelt es sich um ein projekt- und schülerInnenorientiertes Lernkonzept, das Individualisierung und Begabungsentwicklung fördert.
- Fair-Trade-Schule: SchülerInnen verkaufen in Zusammenarbeit mit Weltladen Fair-Trade-Produkte und es gibt Workshops zu diesem Thema.

Sonstige Projekte/Kooperationen

- BAfEP: SchülerInnen führen bei den Puppentheatertagen ein Stück auf
- HLW: Catering bei der Eröffnung der Puppentheatertage



- HLW/FW: Buffet bei der bi:mi
- HLW: Kulinarium der 4. Klassen
- HLW: SchülerInnen kochen Chili beim Freitagsmarkt, Spenden gingen an Frauenhaus
- BAfEP-Ball
- HLW-Ball
- Workshoptage zur Förderung der mentalen Gesundheit

Handelsakademie und Handelsschule



Direktor: Mag. Christian Rindhauser
Adresse: Edmund Freibauer-Promenade 1, 2130
Mistelbach
Telefon: 02572 / 2305320
E-Mail: office@hakmistelbach.ac.at
Internet: www.hakmistelbach.ac.at

4 Zweige: HAK Klassisch – HAK digBiz – Agro HAK – HAS
Mehr als 300 SchülerInnen und 20 Klassen – 50 LehrerInnen

PROJEKTE:

Ressource Boden: Flächen nutzen und schützen
Schulprojekt FAIR Connect – 2. Platz beim Bundesfinale
Projektwoche – HAK Schüler entwickeln innovative Geschäftsideen
Business Day
HAK-Ball

Landesberufsschule für Fahrzeug- und Metalltechnik



Direktor: Dipl.-Päd. Ing. Franz Pleil
Adresse: Franz Bayer-Straße 2, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572 / 2369-0
E-Mail: direktion@lbsmistelbach.ac.at
Internet: www.lbsmistelbach.ac.at

270 SchülerInnen aus den Berufen Spengler, Kupferschmied, Landmaschinentechnik mit Schwerpunkt Landmaschinen oder Baumaschinen, Kraftfahrzeugtechnik - Nutzfahrzeugtechnik, Metalltechnik mit Schwerpunkt Schmiedetechnik oder Fahrzeugbautechnik, Hufschmiede, Fahrradmechatroniker
Duale Ausbildung: Betrieb und 10 Wochen Berufsschule pro Lehrjahr – Unterbringung der SchülerInnen im Schülerwohnhaus der WKO Franz Bayer-Straße 4

Aktivitäten:

Teilnahme an diversen Bildungsmessen wie zB Schule & Beruf Wieselburg, diverse Fachexkursionen, Landeslehrlingswettbewerbe an der LBS Mistelbach, Tag des High Tech Lehrlings, Teilnahme an diversen Wettbewerben wie Fremdsprachenwettbewerb, Auszeichnungen im Bereich Sport, Lesegütesiegel, Europaschule, Zeitgeschichtestiege uvm.

<p>HTL für Biomedizin- und Gesundheitstechnik</p>	<p>HTL für Gebäudetechnik</p>
--	--------------------------------------



<p>Direktor: ZT Prof. Dipl. Ing. Stefan Gut Adresse: Karl Katschthaler Straße 2, 2130 Mistelbach Telefon: 02572 / 32036-10 E-Mail: direktion@htmlmistelbach.ac.at Internet: www.htmlmistelbach.ac.at</p>	<p>Direktor: ZT Prof. Dipl.-Ing. Stefan Gut Adresse: Schlossplatz 6, 2225 Zistersdorf Telefon: 02532 / 2401-210 E-Mail: zistersdorf@htmlmistelbach.ac.at Internet: www.htmlmistelbach.ac.at</p>
---	--

Karrieretag jeweils am 10. Dezember 2025 am Standort Mistelbach und 18. Dezember 2025 am Standort Zistersdorf.

3D Drucker-Kabinen - Spende einer Partnerfirma, werden gemeinsam von LehrerInnen und SchülerInnen umgebaut, um jederzeit im Schulbetrieb für Projekte benutzbar in reservierbaren Timeslots via Teams zur Verfügung zu stehen

„**H2NOE**“-**Wasserschule** als erste HTL in Niederösterreich erfüllen wir die Kriterien der „Tut gut“-Initiative zur Wasserschule. Dazu gehören u.a. die Umstellung unserer Getränkeautomaten auf zuckerreduzierte Angebote sowie die Installation von Frischwasserspendern an beiden Standorten.

<p>Schule für Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>Direktor: Mag. Wilhelm Schild Adresse: Liechtensteinstraße 65, 2130 Mistelbach Telefon: 02572 / 9004-12903 E-Mail: gukps@mistelbach.lknoe.at Internet: Gups Mistelbach</p>	<p>Fachhochschule IMC Krems-Mistelbach</p> <p>IMC University of Applied Sciences Krems-Mistelbach Studiengangsleitung: Markus Golla, MScN, BScN Adresse: Liechtensteinstraße 65, 2130 Mistelbach</p>
---	--

<p>Pflegefachassistenz-Ausbildung (Abschluss Diplom)</p> <p>Pflegefachassistenz, 2-jährige Ausbildung</p> <p>Zweites Ausbildungsjahr PFA für PA, 1-jährige Ausbildung</p> <p>Berufszulassungen für Pflegeberufe</p> <p>Fördermodell Berufsreife</p> <p>Bachelor-Studium: Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>Fachhochschulen mit dieser Ausbildung</p>	<p>Pflegeassistenz-Ausbildung (PA)</p> <p>Pflegeassistenz, 1-jährige Ausbildung</p> <p>Pflegeassistenz, berufsbegleitende Ausbildung</p> <p>Berufszulassungen für Pflegeberufe</p> <p>Operationstechnische Assistenz</p> <p>Operationstechnische Assistenz</p> <p>Operationstechnische Assistenz (OTA) - Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr</p>	<p>MAB – Medizinische Assistenzberufe</p> <p>Basismodul</p> <p>Aufbaumodul Gipsassistenz</p> <p>Aufbaumodul Obduktionsassistenz</p> <p>Aufbaumodul Operationsassistenz</p> <p>Aufbaumodul Ordinationsassistenz</p>
--	---	---



Weiter- und Sonderausbildung →

SAB's – Sonderausbildungen für diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

Sonderausbildung Kinder- und
Jugendlichenpflege

Sonderausbildung Pflege im
Operationsbereich

Sonderausbildung in der
psychiatrischen Gesundheits- und
Krankenpflege

Spezielle Zusatzausbildung in der
Intensivpflege, Anästhesiepflege,
Pflege bei Nierenersatztherapie

Weiterbildungen

Weiterbildung Endoskopische Pflege

Weiterbildung Geriatrische
Gesundheits- und Krankenpflege

Weiterbildung Kinder- und
Jugendpsychiatrie und –
psychosomatik

Weiterbildung Onkologische Pflege

Weiterbildung Pflege bei Demenz

Weiterbildung Pflege bei
psychiatrischen Erkrankungen und
Deeskalation

Weiterbildung Praxisanleitung

Weiterbildung Mitwirkung bei der
Praxisanleitung Pflegeassistenten

Weiterbildung Schmerzmanagement

Fortbildungen

Fortbildung Gerontopsychiatrische
Pflege im Akut- und Langzeitbereich

Fortbildung Refreshing für
ausgebildete Praxisanleitung

Fortbildung Vertiefungsseminar
psychiatrische Pflege

Fortbildung Kinder- und
Jugendpsychiatrie und –
psychosomatik

VHS Mistelbach – vereinsgeführte Volkshochschule

Obfrau Iris Sroufek

500 Mitglieder

220 Veranstaltungen

ehrenamtlicher Vorstand

2 MitarbeiterInnen

In NÖ gibt es 69 VHS – nur ca. 10 davon vereinsgeführt.

Kurse aus unterschiedlichen Bereichen von Basisbildung bis Freizeit, Sprachen, Sport, Wissenschaft, Kinder, EDV, Hobby uvm.

Tagesfahrten wie Fachexkursionen „Mehr wissen, mehr erleben“, Grätzeltouren, Weinvierteltouren

Bildungsreisen – Nah- und Fernreisen mit Reisebegleitung und Organisation durch ein Reisebüro

Theaterfahrten

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

BGM Stubenvoll verlässt während der Behandlung des TOP 5.) die Sitzung.

Den Vorsitz übernimmt Vzbgm. Schamann.

Zu 6.) Bericht des Jugendgemeinderates

Der Vorsitzende ersucht GR Hirtl um seinen Bericht.

1. Projekt „Festibus“

Der Festibus blickt auf eine erfolgreiche Saison zurück. An 19 Wochenenden wurden insgesamt **3.805 Tickets** verkauft. Besonders hervorzuheben ist das Winzerfest Poysdorf,



bei dem an zwei Tagen knapp 800 Jugendliche sicher befördert wurden. Für die kommende Saison ist geplant, das Angebot zu erweitern. Es wird evaluiert, Fahrten zu Diskotheken (zB Disco Sax, Hagenberg, etc.) sowie Sonderfahrten zu Ein-Tages-Festivals (zB „ShutDown“) anzubieten.

2. Zertifizierung: NÖ Jugend-Partner-Gemeinde

Die Stadtgemeinde Mistelbach wurde für den Zeitraum 2025 bis 2027 als „NÖ Jugend-Partner-Gemeinde“ zertifiziert. Die Urkunde wurde in Wieselburg an Jugendgemeinderat Simon Hirtl und Stadträtin Claudia Pfeffer übergeben. Im Rahmen der Verleihung gewann die Gemeinde zudem einen € 500,- Gutschein, der den örtlichen Jugendgruppen zugutekommen wird.

3. Vernetzung und Jugendheime

Ein Schwerpunkt im vergangenen Jahr lag auf dem direkten Dialog. Erstmals fand ein Vernetzungstreffen mit Repräsentanten der Jugendheime aus Mistelbach und den Katastralgemeinden statt, um Anliegen direkt zu besprechen. Das hohe Engagement der Jugendlichen zeigt sich auch in den durchgeführten Investitionen und Renovierungen in den Katastralgemeinden:

- **Hörersdorf:** Anschaffung einer neuen Küche.
- **Mistelbach:** Installation einer neuen Musikanlage.
- **Eibesthal:** Endphase der umfassenden Sanierungsarbeiten.

4. Sommerszene

Zur Attraktivierung der Sommerszene wurden neue Mottoabende (zB Mallorca-Party, Après-Ski, etc.) eingeführt. Trotz schwieriger Wetterbedingungen an mehreren Terminen war das Feedback der Jugendlichen positiv. Basierend auf diesem Austausch werden die Konzepte für den kommenden Sommer weiterentwickelt.

5. Architektenwettbewerb (Kooperation Verein Wonderland)

Gemeinsam mit dem Verein „Wonderland“ wird an der Schaffung niederschwelliger, konsumfreier Jugend-Treffpunkte im öffentlichen Raum gearbeitet. Nach einem österreichweiten Wettbewerb, bei dem Jugendgemeinderat Simon Hirtl Teil der Jury war, findet aktuell ein Workshop im Barockschlössl statt. Dort finalisieren die Gewinnerteams gemeinsam mit Experten und Jugendlichen ihre Entwürfe.

- **Ziel:** Realisierung im Jahr 2026 unter Einbindung lokaler Handwerker.
- **Präsentation:** Die Ergebnisse werden morgen Mittwoch, 17. Dezember 2025, um 16:30 Uhr, im Barockschlössl präsentiert.

6. Jugendfestival 2026 (Verein film.kunst.kino)

Der Kulturverein „film.kunst.kino“ plant im Rahmen des Viertelfestivals (15. bis 17. Mai 2026) unter dem Titel „Was geht ab?“ ein Jugendfestival im Kronen Kino. Das Programm, bestehend aus Musik, Film, Diskussion und einem Public Viewing des Eurovision Song Contests, wird dabei maßgeblich von den Jugendlichen selbst gestaltet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 6.) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.



Zu 7.) Bericht des EU-Gemeinderates

Der Vorsitzende ersucht GR Brandstetter um seinen Bericht.

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten GR der Stadtgemeinde Mistelbach vom 11. März 2025 wurde ich zum „Europagemeinderat“ bestellt.

Meine Aktivitäten heuer:

- Beim Hissen der Europafahne am 8. Mai anwesend sein.
- Der heutige Bericht.

Ich habe mir die Mühe gemacht, nachzulesen, worin die Aufgaben eines „Europagemeinderates“ bestehen.
Diese Informationen findet man beim Bundeskanzleramt.

Der Europagemeinderat soll Ansprechpartner **für Fragen und Anliegen zur EU auf lokaler und regionaler Ebene** sein.

Es gab aber nur eine Frage an mich: Kann man das damals noch nicht beschlossene Mildern des Verbotes der Neuzulassung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor 2035 verhindern?

Das Anliegen dahinter: die Maßnahmen gegen die Klimakrise sind jetzt schon nicht ausreichend.

Für so einem Fall empfiehlt die frühere Ministerin Edtstadler 2024 das „Weitertragen des Anliegens an höhere Stellen“. Ohne dass diese jedoch bezeichnet werden. Da stellt sich dann die Frage: wer soll jetzt angesprochen werden? Und was passiert dann mit dem Anliegen? Das Anliegen der Abschaffung der zweimal im Jahr erfolgenden Zeitumstellung wurde trotz eines Votums (mehrere Millionen Menschen sprachen sich dafür aus) und trotz eines Beschlusses des Europaparlaments zur Abschaffung nicht weiterverfolgt. Ich habe das Anliegen nicht weitergetragen. Die Aussicht, dass das irgendetwas bewirken könnte, liegt bei einer Wahrscheinlichkeit von 0,0.

Ich habe auch kein einziges Beispiel gefunden, das gezeigt hätte, dass oder inwieweit ein solches Weitertragen einen Erfolg hatte.

Um die Arbeit eines Europagemeinderates besser gestalten zu können, kann der Europagemeinderat das Magazin „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“ kostenlos beziehen. Heuer z.B. fand sich ein Artikel zu 30 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Aufgeführt wurden die Errungenschaften für Österreich: die Gemeinschaftswährung Euro, das Bildungsprogramm „Erasmus“, ein Arbeitskräfte-Austauschprogramm, über das ich allerdings nichts Näheres gefunden habe und Vorteile für die Export-Wirtschaft, die ihre Produkte leichter auf dem europäischen Markt verkaufen kann; das Ende der Grenz- und Passkontrollen innerhalb der gesamten EU. Nicht enthalten im Artikel waren die Nachteile für bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise die Bauern, von denen mehr als 60 % seit 1995, seit wir der EU beigetreten sind, die Landwirtschaft aufgeben mussten. Vorteile für Industrie und Handel auf Kosten der Landwirtschaft? Von der nach wie vor ungelösten sogenannten „Migranten-Problematik“ mit Aufnahme und Verteilung dieser Personen auf alle Staaten der EU ganz zu schweigen.

Man kann einen Newsletter beziehen und dem Netzwerk der Europagemeinderäte beitreten. Dazu müsste allerdings eine Meldung der Gemeinde mit Unterschrift des Bürgermeisters und



des Europagemeinderates an das Bundeskanzleramt erfolgen. Das ist in Mistelbach nicht erfolgt.

Als weitere Aufgabe sind Informationen zu Fördermöglichkeiten durch die EU vorgesehen. Interessant finde ich in diesem Zusammenhang, dass die Wirtschaftskammer ihre Mitglieder in Form einer Broschüre darüber informiert. Dagegen gibt es für die Gemeinden keine Broschüre, obwohl der Österreichische Gemeindebund, bei dem wir € 60.000,-- Mitgliedsbeitrag im Jahr bezahlen, sogar ein Büro in Brüssel betreibt.

Ich habe im Internet auch zwei Best Practice-Beispiele für die Arbeit von Europagemeinderäten gefunden, eines aus 2024 in Mödling und eines aus Schladming zur Zeit, als Michael Spindelegger Außenminister war. Faktum ist, dass solche Aktivitäten Geld kosten. Es müsste also einen Budgetposten dafür geben. Gibt es aber nicht. Das stand weder meiner Vorgängerin noch mir zur Verfügung.

Man sollte als Europagemeinderat auch „Europa erleben und vernetzen“. Dazu gibt es für Europagemeinderätinnen und -gemeinderäte dreitägige Informationsreisen nach Brüssel mit Besuchen bei der Ständigen Vertretung Österreichs, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU sowie weiteren Institutionen. Es sollte auch jährliche Tagungen der Europagemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte gebe. Die letzte fand vor der Europawahl 2024 statt. Vor Wahlen zum Europäischen Parlament jedenfalls gibt es eine Menge von Aktivitäten, die danach wieder „verloren“ gehen.

Für mich persönlich ist die Funktion eines Europagemeinderates ohne jede Relevanz. Ich stehe für eine unkritische Propaganda-Arbeit für die EU, die alles, was nicht gut läuft, entschuldigt und erklärt, also schön-redet, nicht zur Verfügung. Das hat aber nichts damit zu tun, dass die EU selbstverständlich für uns alle relevant ist. Aber auf Ebene unserer Gemeinde Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung zu bearbeiten, Fördermöglichkeiten zu erkunden oder Treffen mit Menschen aus Partnerstädten aus ganz Europa zu organisieren und durchzuführen halte ich für einen überzogenen Anspruch. Das können sich große Städte von mehreren hunderttausend Einwohnern aufwärts leisten, aber Mistelbach nicht.

Ich lege daher mit heutigem Datum diese Funktion zurück.

Anregen möchte ich, dass die Benennung des Europagemeinderates korrekterweise **EU-Gemeinderat** heißen müsste. Das ist auch in vielen Gemeinden der Fall. Die EU – 27 Staaten derzeit – ist nicht mit Europa, derzeit 46 Staaten identisch. Und alle vorhin genannten Aufgaben beziehen sich auf die Europäische Union.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: STR Pfeffer

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 7.) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.



Zu 8.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende ersucht GR Höfer um ihren Bericht.

Dem Gemeinderat wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 3. Dezember 2025 eine Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten hat.

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 3.) Beschlussfassung vorübergehende Zuziehung von Personen zur Auskunftserteilung
- 4.) Prüfungsthemen:
 - a) Kalkulation Transportkosten Mittagessen Kindergärten
 - b) Ergänzende Prüfung Kostenaufstellung Sommerszene einschließlich Stundenaufstellung MIMA GmbH
 - c) Kostenaufstellung Stadtfest
 - d) Vergabe Ausarbeitung Budgetkonsolidierungsmaßnahmen
 - e) Kostenaufstellung Puppentheatertage
- 5.) Anfragen und Anregungen
- 6.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurde die Kalkulation des Transportkostenaufschlages für das Mittagessen in den Kindergärten und der schulischen Nachmittagsbetreuung erläutert. Frau Scheiner-Hörmann als zugezogene Auskunftsperson schilderte ihre praktischen Erfahrungen hinsichtlich des Aufwandes des Transports zu den Kindergärten und der Volksschule.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Thematik im zuständigen GRA 3 hinsichtlich der Außenwahrnehmung leicht verständlich aufzubereiten und der Öffentlichkeit entsprechend zu kommunizieren.

Zum Thema der ergänzenden Prüfung der Kostenaufstellung der Sommerszene seit dem letzten Prüfungsausschuss am 18. September 2025 wurde nach wie vor die Verbuchung der Stromkosten vermisst und gegebenenfalls angeregt, Subzähler für die einzelnen Verbrauchsstellen der Sommerszene zu installieren. Nach dem Prüfungsausschuss wurde anhand des PV-Monitoring-Tools der kWh-Stromkosteneinsatz der Kostenstelle der Sommerszene zugebucht.

Zum Thema der Kostenaufstellung des Stadtfestes wurde die mangelnde Einnahme zu der von Hubertus in Rechnung gestellten Fehlmengen an Gläsern wahrgenommen. Nach dem Prüfungsausschuss konnte geklärt werden, dass es sich bei der von der Fa. Hubertus gestellten Rechnung um eine Rechnung aus dem Jahr 2024 handelte. Für diese Rechnung bzw. diese Fehlmengen hat noch Herr Christoph Gahr die entsprechenden Kostenersätze 2024 an die Wirte in Rechnung gestellt. 2025 wurde die Weiterverrechnung an die Wirte seitens der MIMA GmbH übernommen und wurde diese der Stadtgemeinde nicht als Gutschrift weiterverrechnet. Damit ist auch die Gläser-Fehlmengen-Rechnung von der MIMA GmbH zu begleichen.

Auch wurde die fehlende Verrechnung der Abfallentsorgungskosten für das Stadtfest registriert. Diese wurde nach dem Prüfungsausschuss aufwandsbezogen der Kostenstelle des Stadtfestes zugebucht.



Zur Kostenaufstellung der MIMA GmbH wird für den Puppentheatertage-Marketingbeitrag empfohlen, diesen sich von der MIMA GmbH hinsichtlich der erbrachten Werbemaßnahmen aufschlüsseln zu lassen. Ebenso wird empfohlen, generell alle Veranstaltungen, die die MIMA GmbH betreut, eine Leistungsaufstellung einzufordern, die die Summe der geleisteten Stunden und eine Kurzbeschreibung der Tätigkeiten enthält.

Die Vergabe der Budgetkonsolidierung und deren Ausarbeitung wurde anhand des Stadtratsprotokolls nachvollzogen und war die Vergabe an die ICG nicht zu beanstanden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

BGM Stubenvoll nimmt während der Behandlung des TOP 8.) wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Zu 9.) Subventionsansuchen

a) HTL für Gesundheitstechnik, Schuljahr 2025/2026

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach wurde der Voranschlag für das Schuljahr 2025/26 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 15.000,-- veranschlagt, welche auch im Entwurf des Voranschlages 2026 der Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen wurde.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 den einstimmigen Beschluss gefasst, einer Subvention an den „Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach“ in der Höhe von € 15.000,-- für das Jahr 2026 die Zustimmung zu erteilen.

Bedeckung: 15.000brutto/757000/215 000 1000/H/MR 300000101.007
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird angeregt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Subvention in gleicher Höhe jährlich bis auf Widerruf gewährt und ausbezahlt werden möge.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ (EEG Mistelbach) wurde der Voranschlag für



das Jahr 2026 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 1.000,-- veranschlagt, welche auch im Entwurf des Voranschlages 2026 der Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen wurde.

Da der Stromeinkauf sowie der Stromverkauf der EEG Mistelbach jeweils mit 5 Cent zzgl. USt festgelegt wurde, erwirtschaftet die EEG Mistelbach ohne Subvention seitens der Stadtgemeinde Mistelbach automatisch einen jährlichen Verlust, da fixe Aufwendungen (z.B. für die Stromabrechnungen der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (EZN)) unvermeidlich sind.

Aus diesem Grund soll aus verwaltungsökonomischen Gründen eine automatisierte jährliche Subventionsauszahlung seitens der Stadtgemeinde Mistelbach an den Verein „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ beschlossen werden. Diese soll auf das jährlich verfügbare Budget und davon maximal € 1.000,-- begrenzt werden.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 den Beschluss gefasst, einer Subvention an den Verein „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ in der Höhe von € 1.000,-- für das Jahr 2026 sowie einer jährlichen Subvention ab dem Jahr 2027 im Ausmaß des jeweils verfügbaren Jahresbudgets, jedoch davon maximal € 1.000,-- sowie der gesamten Vorgangsweise seine Zustimmung zu erteilen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.000brutto/757000/870 000 9001/H/MR 300000166.002
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Bei 1 Gegenstimme (GR Luck) und 3 Stimmenthaltungen (STR Liebmingler, GR Kramer und GR Dietrich) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Pürkl und BGM Stubenvoll

c) LAC Harlekin, 4. Aquathlon 2026

Der LAC Harlekin will am 27. Juni 2026 den 4. Aquathlon im Weinlandbad und Sportzentrum abhalten und ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach um zur Verfügungstellung des Sportbeckens im Weinlandbad und der Laufbahn im Sportzentrum. Die Teilnehmer sollen an diesem Tag kostenlosen Eintritt ins Weinlandbad bekommen. Des Weiteren sollen Dienst- und Sachleistungen des Bauhofs (Verkehrszeichen, Absperrgitter) zur Verfügung gestellt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:



Wie in den letzten Jahren soll der LAC Harlekin für die Veranstaltung Aquathlon mit Dienst- und Sachleistungen unterstützt werden und den Teilnehmern der Eintritt ins Weinlandbad erlassen werden.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird angeregt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Subvention in gleicher Höhe jährlich bis auf Widerruf gewährt und ausbezahlt werden möge.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Verein SchlösslAdvent, Dienst- und Sachleistungen für 2025

Der Verein SchlösslAdvent sucht mit Schreiben vom 3. November 2025 um Dienst- und Sachleistungen für den am 1. Adventwochenende von 29. bis 30. November stattfindenden SchlösslAdvent an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Dem Verein SchlösslAdvent sollen Dienst- und Sachleistungen ähnlich im Ausmaß wie in den Vorjahren gewährt werden.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird angeregt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Subvention in gleicher Höhe jährlich bis auf Widerruf gewährt und ausbezahlt werden möge.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Pürkl nimmt während der Behandlung des lit. d) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teil.

e) Kulturvernetzung Niederösterreich, Geschäftsjahr 2025

Die Kulturvernetzung Niederösterreich ersucht mit Schreiben vom 22. September 2025 um den Unterstützungsbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von € 7.000,--.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Kulturvernetzung Niederösterreich soll kein Unterstützungsbeitrag von € 7.000,-- für das Geschäftsjahr 2025 ausbezahlt werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach möchte weiterhin Mitglied sein und es soll daher der Beitrag in Höhe von € 160,-- pro Jahr überwiesen werden.



Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 160,--/Jahr) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 160/brutto/726000/329 000 2000/H/MR 300000149.005

Einstimmig genehmigt.

f) „Überparteiliche Bürgerplattform pro Schwerpunktkrankenhaus Mistelbach“ Erlass der Stadtsaalmiete

Bei einer Informationsveranstaltung am 13. November 2025 im Stadtsaal Mistelbach informierte die Überparteiliche Bürgerplattform pro Schwerpunktkrankenhaus Mistelbach, über die Inhalte des Gesundheitspakt 2040+ und dessen etwaigen gesundheits- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen. Die Veranstaltung wurde von 400 Bürgern besucht.

Bei der Bestellung des Stadtsaales wurde mit Herrn Reg. Weidlich vereinbart, dass er den Vereinstarif bei Rechnungslegung über einen Verein bekommt.

Nach Abhaltung der Veranstaltung meldete sich Herr Reg. Weidlich mit dem Wunsch, die Stadtgemeinde solle die Stadtsaalkosten zur Gänze subventionieren (in Höhe von € 1.004,--). Mit der Begründung, dass es keine Informationsveranstaltung seitens der Stadtgemeinde oder Landesregierung gäbe.

Am 23. Februar 2026 wird es auf Einladung der Stadtgemeinde Mistelbach eine Informationsveranstaltung im Stadtsaal zum Thema Gesundheitsplan 2040+ geben, bei der voraussichtlich Entscheidungsträger der LGA sowie der NÖ Landesregierung teilnehmen werden, um fundiert über anstehende Änderungen im Gesundheitssystem und Auswirkungen auf das Landesklinikum Mistelbach zu informieren.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Da im Februar nächsten Jahres zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung der Landesregierung im Stadtsaal stattfinden wird, werden die Kosten für die Veranstaltung vom 13. November 2025 nicht übernommen. Aus Kulanz soll der Vereinstarif (in Höhe von € 783,50) auch ohne Vereinsnachweis verrechnet werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (STR Reiskopf, GR Schreibvogel, GR Domann und LaB) und 4 Stimmenthaltungen (STR Mayer, STR Liebmingler, GR Kramer und GR Luck) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Pürkl, GR Brandstetter, BGM Stubenvoll und Vzbgm. Schamann



g) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht. Die Fördermittel werden wie in den Jahren davor entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.

Verein	Anzahl Mitglieder	Förderung
Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach	175	244,33
Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn	70	97,73
NÖ's Senioren Stadtgruppe Mistelbach	328	457,94
	573	800,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 244,33, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn erhält eine Subvention in Höhe von € 97,73 und die NÖs Senioren Stadtgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 457,94. Zukünftig wird es diese Förderung nicht mehr geben.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 800brutto/757020/459 000 2000/H/MR 300000126.004

Einstimmig genehmigt.

GR Schreibvogel verlässt während der Behandlung des lit. g) die Sitzung.

h) Jugenderholungsfürsorge

Die Pfadfindergruppe Mistelbach hat einen Antrag auf Jugenderholungsfürsorge gestellt. Die eingereichten Unterlagen entsprechen den Richtlinien. Bis auf die Pfadfindergruppe Mistelbach hat keine der möglichen Begünstigten einen Antrag gestellt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Es sollen heuer € 1.000,-- an Jugenderholungsfürsorge ausbezahlt werden. Laut Förderkriterien werden somit € 1.000,-- an die Pfadfindergruppe Mistelbach ausgeschüttet.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.000brutto/757018/439 000 2000/H/MR 300000125.012

Einstimmig genehmigt.

GR Schreibvogel ist während der Behandlung des lit. h) in der Sitzung nicht anwesend.



i) A-Capella-Chor, Rocky Horror Show 2026

Der A-Capella-Chor Weinviertel ersucht mit Schreiben vom 27. Mai 2025 um eine Förderung für das im Rahmen des Musiktheaters Mistelbach im März 2026 im Stadtsaal Mistelbach stattfindende Musical „THE ROCKY HORROR SHOW“. Für die Veranstalter war es sehr schwierig die Aufführungsrechte zu erhalten, umso erfreulicher, das Kult-Musical kommenden Jahr in Mistelbach aufführen zu können.

Die Premiere ist für Freitag, den 13. März 2026 angesetzt. Insgesamt sind acht Aufführungen fix geplant. Darüber hinaus gibt es 4 optionale Zusatztermine, um auf einen möglichen Besucher:Innenansturm reagieren zu können.

Das Musiktheater Mistelbach ist seit Jahren eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem A-Capella-Chor Weinviertel. Seit 1994 wurden 15 Produktionen mit über 55.000 Besucher:Innen im Stadtsaal Mistelbach aufgeführt. Im Jahr 2008 erfolgte die Umbenennung in „Musiktheater Mistelbach“ auf Wunsch der Stadtgemeinde Mistelbach, um den Namen Mistelbach im Titel sichtbar zu verankern. Seitdem besteht eine Kooperation mit der Stadtgemeinde Mistelbach.

In mittlerweile 45 Jahren hat sich der A-Capella-Chor Weinviertel als ein Markenzeichen für professionelles Musiktheater etabliert und genießt weit über die Region hinaus Anerkennung. Davon profitiert auch der hervorragende Ruf unserer Stadt in besonderem Maße.

Ursprünglich wurde vereinbart, die Kosten für den Stadtsaal bei sieben Vorstellungen zu 100 % zu übernehmen. Im Jahr 2015 forderte die Opposition eine Reduktion auf 80 %. In der anschließenden Einigung wurde schließlich ein Kompromiss von 90 % der Stadtsaalkosten ab 2016 beschlossen.

Das Land Niederösterreich berücksichtigt bei der Vergabe von Fördermitteln auch die Unterstützung der Stadtgemeinde Mistelbach.

Für die Durchführung des Musicals THE ROCKY HORROR SHOW sucht der A-Capella-Chor um folgende Unterstützung an:

- Subvention der Stadtsaalkosten für 8 Vorstellungen
- Unbare Werbeunterstützung:
 - Aufhängen von Fahnen am Hauptplatz Mistelbach
 - Anbringen von 2 Transparenten (3 x 1 Meter) an der Plakatwand bei der Jandlwiese
 - Montage von großem Transparent über dem Stadtsaal Mistelbach
 - Anbringung von Transparenten an quadratischen Werbetafeln
 - Verteilung von 30 A2 Plakaten

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Miete des Stadtsaales soll für 8 Vorstellungen bis max. € 10.000,-- netto subventioniert werden. Die Stadtsaalkosten für die Zusatzvorstellungen werden zum Vereinstarif verrechnet.
- Die Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert zusätzlich Sach- und Dienstleistungen des Bauhofes in Höhe von max. € 5.000,-- netto für
 - Aufhängen von Fahnen am Hauptplatz Mistelbach (max. Hälfte der möglichen Fahnenmasten)
 - Anbringen von 2 Transparenten (3 x 1 Meter) an der Plakatwand bei der Jandlwiese
 - Montage von großem Transparent über dem Stadtsaal Mistelbach
 - Anbringung von 4 Transparenten (2 x 2 Meter) an quadratischen Werbetafeln



Da die Verteilung der Plakate an eine Fremdfirma ausgelagert ist, sind die Kosten für 30 A2 Plakate selbst zu tragen. Zusätzliche Materialkosten, z.B. Montagegurte für die Anbringung der Transparente oder Gaffaband im Stadtsaal sollen auch in Rechnung gestellt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 10.000/brutto/757002/329 000 2000/H/MR 300000149.006
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026
durch Minderausgaben auf 757000

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

GR Schreibvogel ist während der Behandlung des lit. i) in der Sitzung nicht anwesend.

j) Kunst- und Kulturvereinsförderung, neue Richtlinien

Es ist angedacht folgende Punkte in den Richtlinien zu ändern:

- Die Einreichfrist soll auf 28. Februar des Folgejahres geändert werden
- Die Basisförderung wird gekürzt
- Der Punkt 6 „Neues Konzept“ wird gestrichen
- Zum Punkt 2. Zusätzliche 5 Punkte, wenn für die VA extra Infrastruktur (Sanitäreanlagen oder Wasser oder Strom vor Ort) aufgebaut werden muss

Daraus ergeben sich die Richtlinien:

Richtlinien Kulturförderung der Stadtgemeinde Mistelbach

Allgemeine Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung

Die unten angeführten Kriterien müssen alle für eine Inanspruchnahme der Förderung erfüllt sein:

- Der Kunst- bzw. Kulturverein muss seinen Sitz iSd § 4 Abs 2 VerG in der Großgemeinde Mistelbach haben und/oder seine kulturellen Aktivitäten überwiegend im Gemeindegebiet von Mistelbach erbringen.
- Der Verein muss im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).
- Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen (VerG, BAO) sein.
- Der Verein darf keine Nähe zu einer politischen Partei haben.
- Die Kirchenchöre im Gemeindegebiet gelten als Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
- Der Verein muss mindestens eine öffentliche kulturelle Veranstaltung im vergangenen Jahr durchgeführt oder an einer öffentlichen kulturellen Veranstaltung als Mitwirkender teilgenommen haben.
- Der Antrag des Vereins muss inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen jeweils bis zum 28. Februar (Fallfrist) vollständig bei der Stadtgemeinde Mistelbach (amt@mistelbach.at) eingegangen sein. Verspätet einlangende Anträge können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.



- Als Zeitraum für die Erbringung der obigen Voraussetzungen gilt jeweils das Vorjahr! Die Förderung wird grundsätzlich rückwirkend gewährt.

Bei der Erfüllung der oben angeführten Kriterien wird eine Basisförderung in der Höhe von € 100,-- pro Verein gewährt.

Zusatzförderung

Über diese Basisförderung hinaus kann durch die Erbringung der folgenden Punkte eine Erhöhung der Gesamtförderung erreicht werden, wenn dies durch die **Vorlage von Unterlagen, Listen und Belegen** nachgewiesen wird. Dabei sollen vor allem Vereine, die eigenständig Veranstaltungen durchführen, mit der Stadtgemeinde Mistelbach bei deren Veranstaltungen kooperieren, erfolgreich Jugendarbeit und Medienarbeit betreiben, belohnt werden, indem sie sogenannte Bonuspunkte erwirken können, die die Basisförderung erhöht.

1. Für jeden öffentlichen Veranstaltungstag jeweils 10 Punkte.
2. Für jede Veranstaltung, bei der der antragstellende Verein iSd. § 3 NÖ VerG als Veranstalter auftritt, jeweils 10 Punkte. Zusätzliche 5 Punkte, wenn für die Veranstaltung extra Infrastruktur (Sanitäreanlagen oder Wasser oder Strom vor Ort) aufgebaut werden muss.
3. Für eine Kooperation bei einer Veranstaltung der Stadtgemeinde Mistelbach jeweils 5 Punkte.
4. Für Vereine mit bis 10 eingetragenen Vereinsmitgliedern 10 Punkte, für Vereine mit bis 50 eingetragenen Vereinsmitgliedern 20 Punkte, für Vereine ab 50 eingetragenen Vereinsmitgliedern 30 Punkte.
5. Zusätzlich gibt es für jedes Mitglied, welches bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jeweils 2 Punkte.
6. Für mindestens einen veröffentlichten Presseartikel in Print- oder sozialen Medien pro Veranstaltung 2 Punkte.
7. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, sämtliche Angaben der Förderungswerber zu überprüfen.
8. Die Wertigkeit eines Förderpunktes richtet sich nach der Höhe der im Budget vorgesehenen Mittel. Die Berechnungsformel für die Ermittlung der Zusatzförderung lautet daher:

Für die Ermittlung des Gesamtförderbetrages pro Antrag stellendem Verein bildet man zuerst die Differenz aus dem entsprechenden Ansatz im Budget (Haushaltsstelle 757000/329000) und der Summe aller Basisförderungsbeiträge. Dieser Betrag wird danach durch die Summe aller vergebenen Punkte dividiert und mit der Anzahl der Punkte, die jeder Verein erreicht hat, multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird danach der Basisförderung zugerechnet und ergibt den Gesamtförderbetrag pro Antrag stellendem Verein.



9. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und werden bei der Fördereinreichung 2026 bereits umgesetzt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die neuen Förderrichtlinien sollen wie oben angeführt ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Da die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten, obliegt die Vollziehung im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister (Abwicklung durch die Gemeindeverwaltung).

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Liebmingner

GR Schreibvogel nimmt während der Behandlung des lit. j) wieder an der Sitzung teil.

k) Jugenderholungsfürsorge, Richtlinien

Folgende Änderungen sollen gemacht werden:

- Grundsätzlich kommt der Betrag zur Auszahlung der am Ansatz zur Verfügung ist. Pro Ansuchen kann jedoch maximal € 1.000,-- ausbezahlt werden.
- Eine Doppelförderung des Vereins, Institution ist nicht möglich.

RICHTLINIEN ZUR ERLANGUNG EINES ZUSCHUSSES AUS DER ERHOLUNGSFÜRSORGE FÜR KINDER

Für die Vergabe der Subvention „Jugenderholungsfürsorge“ ist der Betrag auf der Haushaltsstelle 757018/439000 vorgesehen, der laut nachfolgenden Richtlinien vergeben wird:

1. In den Genuss der Jugenderholungsfürsorge können Kindergruppen in der Großgemeinde Mistelbach kommen, die sich regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, treffen.
2. Als Kinder im Sinne der Vergaberichtlinien gelten Pflichtschüler bis zum Höchstalter von 15 Jahren bei Abhaltung des Ferienlagers.
3. Die Erlangung eines Zuschusses erfolgt auf Grund eines Ansuchens bei der Stadtgemeinde Mistelbach unter gleichzeitiger Vorlage einer Aufenthaltsbestätigung der Herbergsleitung bzw. des Wirtes oder des Hüttenwirtes. In der Aufenthaltsbestätigung sind die Kinder namentlich zu nennen, ihre Adressen, ihre Geburtsdaten und die Dauer des Aufenthaltes anzugeben. Nur Kinder mit Hauptwohnsitz Stadtgemeinde Mistelbach werden bei der Förderung berücksichtigt.



4. Die Dauer des begünstigten Erholungsaufenthaltes soll mindestens 2 Übernachtungen und höchstens 3 Wochen (21 Tage + 1 für An- und Abreise) betragen. Das Reiseziel muss mindestens 20 km entfernt sein.
5. Für eine Gruppe bis zu 25 Kinder ist jeweils eine Begleitperson in die Berechnung des Zuschusses einzubeziehen.
6. Die Berechnung des Zuschusses wird folgendermaßen durchgeführt:
1 Tag x 1 Teilnehmer = 1 Punkt

$$\frac{\text{Gesamtzuschuss}}{\text{Summe aller Punkte}} = \text{Subventionsfaktor} \quad \text{Punkte} \times \text{Subventionsfaktor} = \text{Zuschuss}$$

Der Gesamtzuschuss entspricht jenem Betrag, welcher auf der Haushaltsstelle 757018/439000 veranschlagt ist.

7. Das Ansuchen ist zugleich mit der Aufenthaltsbestätigung bis zum 30. September des jeweils laufenden Jahres beim Stadtamt Mistelbach abzugeben. Nachträglich eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
8. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen und für den Fall, dass Unterstützungsgelder auf Grund falscher oder fingierter Angaben erschlichen wurden, diese wieder zurückzufordern. Eine Doppelförderung des Vereins, Institution ist nicht möglich.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die neuen Förderrichtlinien sollen wie oben angeführt ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Da die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten, obliegt die Vollziehung im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister (Abwicklung durch die Gemeindeverwaltung).

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

I) Blasmusikförderung, neue Richtlinien

Folgende Änderungen sollen gemacht werden:

- Punkt 2a) Ergänzung mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mistelbach
- Zusätzlich gibt es für jedes Mitglied, welches bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jeweils 1 Zusatzpunkt.
- Punkt 2b) alle Ausrückungen sollen verdoppelt werden.
- Für mindestens einen veröffentlichten Presseartikel in Print- oder sozialen Medien pro Veranstaltung/Ausrückung 1 Zusatzpunkt.
- Der Punkt 6 Außergewöhnliche Ausgaben soll gestrichen werden.



- Die Einreichfrist soll mit 28. Februar des folgenden Jahres festgelegt werden.

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER BLASMUSIKVEREINE UND ORTSMUSIKEN

1. Die Stadtgemeinde Mistelbach kann allen Blasmusikvereinen und Musikern, die ihren Sitz in der Großgemeinde Mistelbach haben und zu deren regelmäßigen Aufgaben es gehört, die Musik zu pflegen, die Jugend musikalisch heranzubilden und an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, eine Förderung zu gewähren.
2. Die Höhe der jährlichen Unterstützung ergibt sich auf Grund des nachfolgenden Punktesystems, welchem nachfolgende Bewertungskriterien zu Grunde gelegt sind.

a.) Stärke der Kapelle

Pro gemeldeten Musiker mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mistelbach 1 Punkt

Zusätzlich gibt es für jedes Mitglied, welches bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 1 Punkt

Sollte ein Musiker bei mehreren Ortsmusiken im Gemeindebereich angehören, so hat die Kapelle dieses Ortes Anspruch auf 1 Punkt, in dem der Musiker seinen Hauptwohnsitz hat.

Ist ein Musiker neben der Ortsmusik auch noch musikalisch aktives Mitglied bei einer dem Blasmusikverband gemeldeten Kapelle, so gebührt jeder von beiden Kapellen 1 Punkt für dieses gemeinsame Mitglied.

Die Stadtgemeinde Mistelbach benötigt zum Zweck der Überprüfung der Stärke einer Kapelle die Vorlage einer genauen Mitgliederliste und schreibt diese für die Erreichung einer Förderung bindend vor.

In der Mitgliederliste sind die Musiker namentlich mit Anschrift und Geburtsjahr anzuführen.

b.) Bewertung der Ausrückungen

Konzerte innerhalb des Gemeindegebietes	8 Punkte
Konzerte außerhalb des Gemeindegebietes	2 Punkte
Begräbnisse	2 Punkte
Kirchliche Anlässe	2 Punkte
Ausrückungen für Private und für Körperschaften	2 Punkte
Ausrückungen im Auftrag der Gemeinde	2 Punkte
Ausrückungen für politische Parteien / politische Anlässe	2 Punkte

Als Ausrückung gilt nur ein musikalischer Einsatz in seiner Gesamtheit, d.h. von der Einkleidung in die Uniform über die musikalische Darbietung (ev. auch mehrere) bis zur Umkleidung in Zivil. Mehrere musikalische Darbietungen in einer Folge gelten prinzipiell als eine Ausrückung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadtgemeinde Mistelbach. Jede angeführte Ausrückung ist zu belegen. Bei Konzerten, die aus keinem bestimmten Anlass und auch für keine bestimmte Organisation oder Person abgehalten werden, ist die Beibringung einer Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers, eines ortszuständigen Gemeinderates oder die Vorlage einer Einladung oder eines Programms erforderlich.



Für mindestens einen veröffentlichten Presseartikel in Print- oder sozialen Medien pro Veranstaltung/Ausrückung 1 Punkt

Bei Ausrückungen aus kirchlichen, politischen und privaten Anlässen ist eine Bestätigung des jeweiligen Auftraggebers beizubringen. Die Bestätigung hat den Ort, den Anlass und das Datum sowie die Stärke der ausgerückten Kapelle zu enthalten. Unvollständige Bestätigungen oder Ausrückungen, die nicht belegt werden können, bleiben bei der Punktevergabe unberücksichtigt.

c.) Bewertung der Eigenleistungen

Alle Musikkapellen, die ein Kassabuch führen und alle Ausgaben und Einnahmen belegen können, erhalten pro angefangene € 100,- Ausgaben für die Kapelle 1 Punkt. Ausgaben, die nicht der Musikkapelle direkt zugutekommen bzw. Auszahlungen an die Musiker bleiben unberücksichtigt und erbringen keinen Punkt.

d.) Erhaltung des musikalischen Niveaus

Musikkapellen, die ihr musikalisches Niveau durch Teilnahme an Wertungsspielen unter Beweis stellen können, verdoppeln ihre Punkteanzahl. Der Nachweis über die Teilnahme und auch über den Erfolg kann durch Urkunden, Teilnahmebestätigungen usw. erbracht werden.

3.) Einreichfrist

Um eine Förderung für das abgelaufene Jahr zu erlangen, muss bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mistelbach angesucht werden, wobei sämtliche erforderliche Unterlagen dem Ansuchen anzuschließen sind.

4.) Wertigkeit eines Förderpunktes

Dieser richtet sich nach der Höhe der im Budget vorgesehenen Mittel. Die Berechnungsformel für die Ermittlung der Förderung lautet daher:

$$\frac{\text{Gesamtzuschuss}}{\text{Summe aller Punkte}} = \text{Subventionsfaktor} \quad \text{Punkte} \times \text{Subventionsfaktor} = \text{Zuschuss}$$

Der Gesamtzuschuss entspricht jenem Betrag, welcher auf der Haushaltsstelle 777004/321000 veranschlagt ist.

5.) Prüfungsrecht

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, sämtliche Angaben der Förderungswerber zu überprüfen.

6.) Nachweis der zweckgebundenen Verwendung

Die geförderte Musikkapelle ist verpflichtet, auf Verlangen die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mittels Originalbelegen nachzuweisen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:



Die neuen Förderrichtlinien sollen wie oben angeführt ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Da die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten, obliegt die Vollziehung im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister (Abwicklung durch die Gemeindeverwaltung).

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

m) Verschönerungsvereine, neue Richtlinien

Folgende Änderungen sollen gemacht werden:

- Für Partnerbäume können bis zum 3. Bepflanzungsjahr 2 Stunden pro Jahr/pro Baum aufgewendet werden

Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Verschönerungsvereine

- 1.) Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert alle selbständigen im Sinne des Vereinsgesetzes gebildeten Verschönerungsvereine, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und deren satzungsgemäßen Aufgaben darin bestehen,
 - a. das Ortsbild zu pflegen, zu schützen und zu erhalten,
 - b. Grünraumplanung und -gestaltung zu betreiben und
 - c. auf die örtliche Bevölkerung, um deren praktische Mitarbeit und Pflügetätigkeit zu erlangen, Einfluss zu nehmen.
- 2.) In einer Katastralgemeinde kann nur ein Verschönerungsverein gefördert werden.
- 3.) Die Vergabe der Subventionen erfolgt nach dem finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit
 - a) dem Ankauf von in Österreich heimischen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
 - b) dem Ankauf von Samen, Blumenzwiebeln, Dünger, Blumenerde, Spritzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Blumenkisten, Dekorationsmaterial
 - c) dem Ankauf von Baumaterialien im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Kleindenkmälern und Wegkreuzen,
 - d) dem Ankauf und der Reparatur von Maschinen, Geräten und Werkzeug,
 - e) dem Ankauf von Treibstoff für den Betrieb der Maschinen,
 - f) der Abgeltung von externen, erweiterten gärtnerische Dienstleistungen (für Partnerbäume können bis zum 3. Lebensjahr 2 Stunden pro Jahr/pro Baum aufgewendet werden) und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, soweit diese durch Kassenbeleg nachgewiesen werden können, max. Stundenentgelt von € 14,-

aufgrund eines Ansuchens mittels Formblattes unter Vorlage von Originalbelegen bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Verrechnungsjahres.
Die Rechnungen sind entsprechend den obigen Punkten a) - f) zu ordnen.



4.) Die Berechnung der Subvention ergibt sich in folgender Weise:

$$\frac{\text{Gesamtzuschuss}}{\text{Summe der Gesamtaufwendungen}} \times \text{Aufwand des Einreichers} = \text{Subvention}$$

Der Gesamtzuschuss entspricht jenem Betrag, welcher auf der Haushaltsstelle 757010/369000 veranschlagt ist.

5.) Prüfungsrecht

Die Stadtgemeinde Mistelbach behält sich das Recht vor, alle Angaben, die im Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen gemacht werden, zu prüfen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die neuen Förderrichtlinien sollen wie oben angeführt ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Da die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten, obliegt die Vollziehung im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister (Abwicklung durch die Gemeindeverwaltung).

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

n) NÖ Zivilschutzverband

Im Schreiben vom 8. September 2025 ersucht der NÖ Zivilschutzverband die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für die erbrachten Leistungen im Jahr 2025 in Höhe von € 0,21 pro Einwohner, das ergibt einen Gesamtbetrag von € 2.529,66.

Der NÖ Zivilschutzverband war neben der Beistellung von diversen Infomaterial, z.B. für die Erstellung des Sonderalarmplanes „Blackout“, in Form von Vorträgen an Mistelbacher Schulen und Katastrophenstabsschulungen für Gemeindemitarbeiter von Nutzen. Aus diesen genannten Gründen wird vorgeschlagen, die beantragte Subvention zu gewähren.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 folgenden Beschluss gefasst
Die Subvention soll in Höhe von € 2.500,- gewährt werden, wobei dieser Betrag auch in den nächsten Jahren nicht überschritten werden soll.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle einer Subvention mit einem Betrag von € 0,21/Einwohner, also € 2.529,66, seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000122.006

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.



o) Gemeindewohnung Bahnzeile 3/5

Die Gemeindewohnung in der Bahnzeile 3/5 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2011 an den Verein Kolping Österreich vermietet, der die Wohnung als Übergangswohnung für Personen, die aus dem Haus der Frau - Frauenhaus, der KIWOGE, dem Wohnhaus/Werkstätte für Behinderte oder aus dem Kolpinghaus für Schülerinnen kommen, zur Verfügung stellt.

Diese Wohnung war vor dem Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages mit Kolping der Anmietung durch Klientinnen aus dem Frauenhaus vorbehalten, auf Grund der mit dem häufigen Mieterwechsel für die Stadtgemeinde anfallenden Kosten für Ausmalen, Übergabe, Rückstellung etc. wurde der Mietvertrag mit Kolping abgeschlossen, welcher seither an Klientinnen aus dem Frauenhaus vermietet ist. Kolping ist für die Administration als Hauptmieter verantwortlich.

Es wird vorgeschlagen, dass die Monatsmiete der 56 m² großen Wohnung ab 1. Jänner 2026 mit 25 % von der Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden soll.

75 % der Hauptmiete, und zur Gänze die Betriebskosten, Energiekosten zzgl. USt sind vom Mieter Kolping zu bezahlen.
Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unverändert.

Die Zustimmung von Kolping zu dieser Änderung des Mietvertrages wurde bei einem Gespräch, erteilt.

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen: Die Monatsmiete für die Wohnung soll wie angeführt ab 1. Jänner 2026 mit 25 % von der Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unverändert.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

p) Gemeindewohnung/Sozialwohnung, Liechtensteinstraße 22a/Top 1

In der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2021 wurde beschlossen, diese Wohnung als Sozialwohnung zu vermieten.

Es wurde ein Mietvertrag mit Kolping Österreich in Anlehnung an die Gemeindewohnung in der Bahnzeile abgeschlossen. Kolping ist berechtigt, die Wohnung jeweils auf sechs Monate befristet, mit der einmaligen Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr, unterzuvermieten. Zielgruppe für Untermieter sind Familien, bzw. Alleinerzieher und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen.

Die Kautions wird aus sozialen Gründen auf € 500,-- pauschaliert.

Aufgrund der geforderten Einsparungsmaßnahmen schlägt die Hausverwaltung vor, dass die Hauptmiete von der Stadtgemeinde ab 1. Jänner 2026 mit 25 % subventioniert wird.

75 % der Hauptmiete, Betriebskosten und Energiekosten zzgl. USt sind von den Mietern zu bezahlen.



Alle anderen Vertragsbestandteile des Mietvertrages bleiben unverändert.

Die Zustimmung von Kolping zu dieser Änderung des Mietvertrages wurde bei einem Gespräch, erteilt.

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen: Die Monatsmiete für die Wohnung soll wie angeführt ab 1. Jänner 2026 mit 25 % von der Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unverändert.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

q) Verein Weltladen Mistelbach

Der Obmann Stefan Muhsil vom Verein Weltladen Mistelbach hat am 24. November 2025 ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde gestellt.

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle einer Subvention an den Verein Weltladen Mistelbach in der Höhe von € 150,--, so wie bei den anderen sozial tätigen Vereinen im Jahr 2025, seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000139.027

Bei 1 Gegenstimme (STR Reiskopf) und 1 Stimmenthaltung (GR Domann) genehmigt.

r) Naturschutzbund NÖ, Regionalgruppe Mistelbach

Der Naturschutzbund NÖ, Regionalgruppe Mistelbach, vertreten durch Herrn Karl Pelzelmayer, richtete nachfolgendes Subventionsansuchen für das Jahr 2025 an die Stadtgemeinde Mistelbach:

„Betreff: Ansuchen um eine Förderung für 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Erich,

auch heuer haben wir die uns zur Verfügung gestellten Flächen in der KG Hüttendorf und in Mistelbach („Schmetterlingswiese“, „EVN-Wiesen“) nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. In mehreren Arbeitseinsätzen wurden die Wiesen gemäht, das Mähgut zu Ballen verarbeitet und diese abtransportiert. Die dadurch verursachten Arbeits- und Materialkosten wurden von uns getragen. Insbesondere die Wildblumenwiesen in Hüttendorf zeigen, dass unsere Bemühungen erfolgreich waren. Die blütenreiche Artenvielfalt inmitten der landwirtschaftlich genutzten Äcker ist eine Oase für Insekten, Vögel und Co.

VertreterInnen des Naturschutzbundes Mistelbach beteiligten sich im Frühjahr auch an der Aktion „Nicht unser Mist, aber unser Mistelbach“, bei der entlang der Schrickler Straße weggeworfener Müll gesammelt und zur Entsorgung abgeliefert wurde.



In Kooperation mit der KLAR Mistelbach-Wolkersdorf und dem Filmkunst kino wurde der Film „Wildes Land“ gezeigt. Im Sommer wurden ein Sensenkurs und ein Pilzkurs angeboten; beide waren ausgebucht. Unsere Exkursionen, etwa mit einem Baumpfleger zur Situation der Stadtbäume, „Wiesenökologie“ mit Mag.^a Denner in Hörersdorf oder ein Biodiversitätsspaziergang mit einer Gruppe aus Wolkersdorf im Naturdenkmal Zayawiesen waren gut besucht. Außerdem nahmen wir an verschiedenen Pflegeeinsätzen teil.

Highlight des Jahres war der NÖ Naturschutzbundtag, der aufgrund unserer Bemühungen in Mistelbach stattfand. Am Vormittag erfolgte ein Spaziergang im Naturdenkmal Zayawiesen und alternativ dazu eine Exkursion in die Leiser Berge, wo einige Flächen durch Pferde, Rinder und Schafe beweidet werden.

Auf die Jahreshauptversammlung des NÖ Naturschutzbundes folgten Vorträge von Dr. Martin Grassberger (Arzt, Biologe, Buchautor) und Dr. Michael Rosenberger (Theologe, Umweltethiker). An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen auch Mag. Tom Hansmann (NÖ Umweltschutz) und Dr.ⁱⁿ Sigrid Stagl (Wissenschaftlerin des Jahres 2024) teil. Ein reger Austausch im Rahmen eines gemütlichen Beisammenseins rundete den Tag ab.

Der Naturschutzbund Mistelbach ersucht, auch für das Jahr 2025 eine Förderung zu gewähren (AT92 2011 1843 5869 3601) und damit unsere Aktivitäten zum Schutz der Natur und Bewusstseinsbildung, die im Interesse der Allgemeinheit sind, zu unterstützen.

Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

*Karl Pelzelmayer
Leitungsteam“*

Die Vorsitzende empfahl den Mitgliedern des GRA 9 eine Subvention in der Höhe von € 300,-- zu beschließen.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 10. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine Subvention an den Naturschutzbund Mistelbach für das Jahr 2025 in der Höhe der üblichen Basisvereinsförderung der Stadtgemeinde Mistelbach von € 150,-- gewährt werden.

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Subvention von € 150,-- seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/728000/520 000 3000/H/MR 300000033.015

Bei 1 Stimmenthaltung (STR Reiskopf) genehmigt.



Zu 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

Rahmenvereinbarung, zusätzliche Abrechnungspositionen für Materiallieferungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. März 2025 die Rahmenvereinbarung mit der ARGE Mistelbach beschlossen, welche auch umgehend beauftragt wurde.

Im Zuge der Abrechnungen wurde nun festgestellt, dass es zur Vereinfachung sinnvoller wäre, zusätzliche Positionen im Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die Geldsummen der Materiallieferungen bleiben unverändert.

Die ARGE hat somit eine Liste mit zusätzlichen Abrechnungspositionen für Materiallieferungen erstellt.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 21. Oktober 2025, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die von der ARGE Mistelbach vorgelegte Liste mit zusätzlichen Abrechnungspositionen für Materiallieferungen soll in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden, damit die Abrechnungsunterlagen und die Prüfung effizienter durchgeführt werden.

Einstimmig genehmigt.

Zu 11.) Festlegung der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen (Deckungsringe)

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2021 wurde die Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) von Mittelverwendungen beschlossen. Diese sollen nun aktualisiert werden.

Gemäß § 72 (8) NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen (Ausgaben), zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Da das exakte Budgetieren in vielen Bereichen praktisch unmöglich ist, sollen sich bestimmte Konten gegenseitig budgetär decken. Dadurch kann beispielsweise ein Gesamtbudgetwert auf das Konto 400000 (GWG - geringwertige Wirtschaftsgüter) des Hauptansatzes 240000 Kindergärten veranschlagt werden, ohne im Vorfeld bei jedem der 12 verschiedenen Kindergartenunteransätze einen entsprechend kleinen Budgetwert zu definieren, der im Fall des Falles zu niedrig wäre. Wenn nun in irgendeinem Kindergarten z.B. ein Geschirrspüler kaputt geht und neu angeschafft werden muss, so wäre dies in Zukunft durch das Gesamtbudget des Kontos 400000 GWG des Hauptansatzes 240000 Kindergärten – sprich in diesem Deckungsring - gedeckt.

Die Deckungsringe sollen sowohl im Finanzierungs-, als auch im Ergebnishaushalt Anwendung finden.

Finanzstadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzverwaltung für das Jahr 2025 sowie für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge folgende Deckungsringe für



Mittelverwendungen vor, welche sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt bis auf Weiteres Gültigkeit haben:

I) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags

Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags bedeutet, dass sich die angegebenen Konten alle in Summe über sämtliche Ansätze gegenseitig budgetär bedecken.

Konten	Kontenbezeichnung
273	Bezugsvorschüsse
24*, 274, 34*, 359, 65*	Darlehen, Leasing, kurzfristige Darlehensverbindlichkeiten, Zinsen, Bankspesen u. dgl.
413000	Handelswaren
430*	Lebensmittel
451, 452	Brennstoffe und Treibstoffe
453, 454, 455	Schmier-/Schleif-/Reinigungs-/chemische Mittel
456, 457	Schreib-/Zeichen-/sonstige Büromittel/Druckwerke
458	Mittel zur ärztlichen Betreuung
459	Sonstige Verbrauchsgüter, Beschäftigungsmaterial etc.
5*, 724000	Personalkosten und Reisegebühren
60*	Energie
614	Instandhaltungen Gebäude
63*	Post-/Telekommunikations-/Internetdienste
640*	Rechts- und Beratungsaufwand
670000	Versicherungen
670001, 721000	DG-Beiträge und Bezüge der gewählten Mandatäre
680*, 681, 682, 683, 694, 695, 699	Abschreibungen und Abgangverluste Vermögenswerte u. dgl.
691000	Schadensvergütungen
700000	Mietzinse
700200, 700301	Betriebskostenabrechnungen
705000, 705100	Operating Leasing Tilgung und Zinsen
710000	öffentliche Abgaben ohne Gebühren gem. FAG
710001	Ausgleichstaxe Behinderte
711	Gebühren Benützung Gemeindeeinrichtungen/Anlagen
723000, 723100, 723200	Repräsentationsausgaben, Festlichkeiten, Trauerfeiern, Bürgermeisterexkursion
726000	Mitgliedsbeiträge
728300	Fremdreinigung
729901	Leistungen der EDV
768*	Sonstige Transfers an private Haushalte



II) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb desselben Ansatzunterabschnitts (AUA) bzw. Vorhabens

Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb desselben Ansatzunterabschnitts (AUA) bedeutet, dass sich die angegebenen Konten alle in Summe gegenseitig budgetär bedecken, jedoch nur innerhalb des AUA.

Konten	Kontenbezeichnung
0*	Konten investive Gebarung mit Vorhabenscode
0*	Konten investive Gebarung ohne Vorhabenscode
400, 61*, exkl. 614	Geringwertige Wirtschaftsgüter, Instandhaltungen (exkl. für Gebäude)
728000	Entgelte für sonstige Leistungen
729000	Sonstige Ausgaben

III) Unechte Deckungsfähigkeit bei Überschreitung der veranschlagten Einnahmen innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags

Unechte Deckungsfähigkeit bei Überschreitung der veranschlagten Einnahmen innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags bedeutet, dass sich die angegebenen Aufwandskonten alle in Summe mit Mehreinnahmen bei den angegebenen Ertragskonten budgetär bedecken.

Konten	Kontenbezeichnung
413001 mit 810008	Gemeindezeitung Inserate
459100 mit 810001	Beschäftigungsmaterial
720509, 720609, 720709, 720909 mit 816509, 816609, 816709, 816909	Vergütungen Personal, KFZ, Overhead, innerer Zusammenhang
728141 mit 868003	Verkehrsüberwachung, Verkehrsstrafen

IV) Einseitige Deckungsfähigkeit der Konten des Ansatzes 970000 (Verstärkungsmittel) innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags

Einseitige Deckungsfähigkeit der Konten des Ansatzes 970000 (Verstärkungsmittel) innerhalb des Gesamtvoranschlags bzw. Gesamtnachtragsvoranschlags bedeutet, dass die veranschlagten Budgetmittel auf den Konten des Ansatzes 970000 zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen herangezogen werden können, siehe § 8 Abs 7 VRV 2015.

Konten	Kontenbezeichnung
400	Geringwertige Wirtschaftsgüter
614	Instandhaltungen Gebäude
728	Entgelte für sonstige Leistungen
729	Sonstige Ausgaben



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 seine Zustimmung zu den oben beschriebenen Deckungsringen für das Jahr 2025 und bis auf Weiteres für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge gegeben.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 12.) Nachtragsvoranschlag 2025

Auch im Jahr 2025 wurde ein Nachtragsvoranschlag (NVA) notwendig, da sich viele Ausgaben- und Einnahmenpositionen nach dem Beschluss des Voranschlags anders als prognostiziert entwickelt haben.

Grundsätzliches:

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2025 (NVA 2025) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf 100 Euro gerundet): (NVA Seiten 1 – 3)

Ergebnishaushalt:	NVA 2025	VA 2025
Summe Erträge	€ 44.196.000	€ 43.543.300
Summe Aufwände	€ 43.947.900	€ 41.301.400
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 248.100	€ 2.241.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 1.969.700	€ 1.851.900
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 40.828.200	€ 39.885.200
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 37.007.500	€ 35.359.500
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 3.820.700	€ 4.525.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.556.900	€ 3.525.600
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 8.192.200	€ 8.112.800
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 5.635.300	€ - 4.587.200
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ - 1.814.600	€ - 61.500
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 12.672.200	€ 12.050.900
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 10.629.000	€ 11.011.400
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 2.043.200	€ 1.039.500
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ 228.600	€ 978.000

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im NVA 2025 vorgesehen werden: Kindergarten Zaya-Mühlbach, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßen-, Brücken- und Gebäudesanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

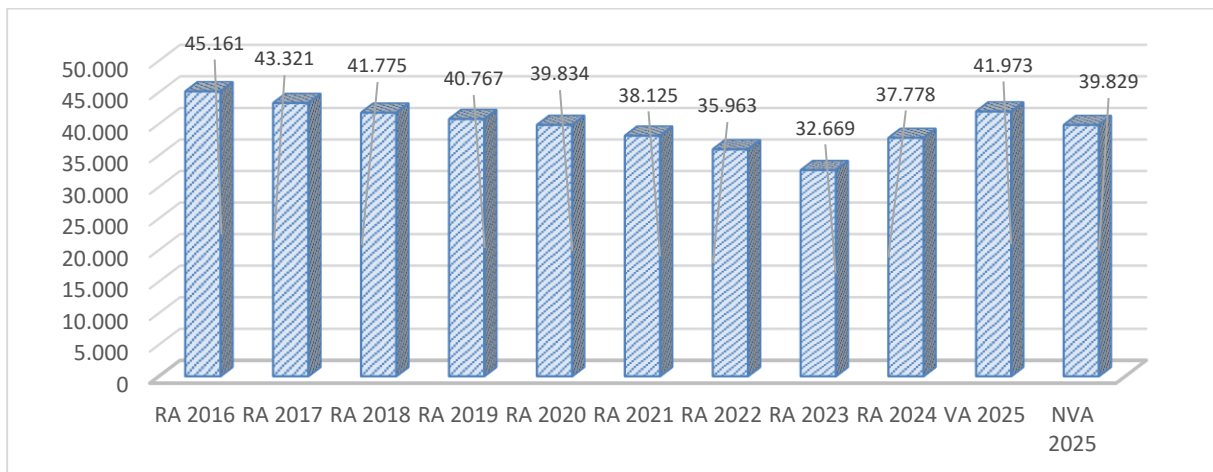


Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Nachtragsvoranschlag 2025 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von € 3.533.300,-- vorgesehen.

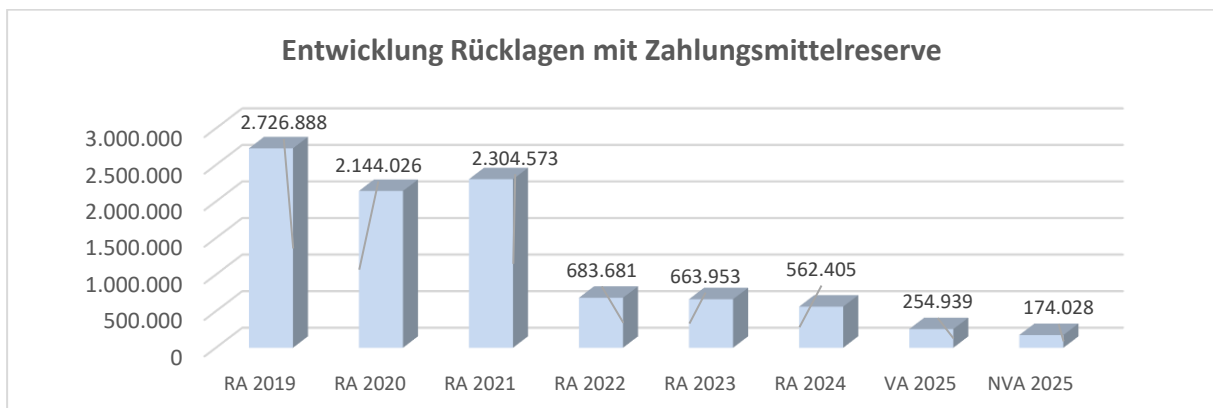
Zirka € 6.945.000,-- an bestehenden Darlehen wurden laut GR-Beschluss vom 17. Dezember 2024 auf Fixzinsdarlehen umgeschuldet. Um Zinsen zu sparen, wurden € 2.193.850,-- an Darlehensneuaufnahmen des Jahres 2024 erst im Jahr 2025 abgerufen. Zusätzlich mit den Darlehensneuaufnahmen des Jahres 2025 ergibt sich im NVA 2025 somit eine Gesamtsumme von ca. € 12.672.000,-- an Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

Durch die Darlehensaufnahmen wird sich der Darlehensstand per Ende 2025 voraussichtlich um ca. **€ 2 Mio.** auf ca. **€ 39,8 Mio.** erhöhen, was eine Verbesserung um ca. € 2,1 Mio. gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2025 bedeutet. (NVA Seite 498)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2025 in € 1.000,--. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2025 voraussichtlich € 39,8 Mio. betragen. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2025 ca. € 11,6 Mio. ergeben, wobei hier Darlehenstilgungen aufgrund der Darlehenskonvertierungen in Höhe von ca. € 6.945.000,-- enthalten sind.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2025 auf ca. **€ 174.000,--** belaufen. (NVA Seiten 459)





Das jährliche Haushaltspotential beträgt laut NVA 2025 € - 12.800,-- und das kumulierte Haushaltspotential € 1.214.788,29.

Der Nachtragsvoranschlag 2025 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2025 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2025 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2025 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 6 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Zu 13.) Voranschlag 2026

Aufgrund von etwa 160 ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes kann die Stadtgemeinde Mistelbach wieder positiv in die finanzielle Zukunft blicken.

Durch den ausgewogenen Mix (45 % zu 55 %) aus Einsparungsmaßnahmen und Gebühren- und Tarifierpassungen konnte nicht nur ein ausgeglichener Haushalt im mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030 ausgearbeitet, sondern sogar einerseits ein Schuldenabbau und andererseits zusätzlich ein finanzieller Polster für zukünftige Großprojekte eingeplant werden.

Ohne den nun eingearbeiteten Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungsprojektes gingen die Prognosen des letzten Jahres noch von einem Schuldenstand bis 2030 von bis zu € 50 Mio. aus. Dies hätte immense negative Auswirkungen auf die Liquidität der Stadtgemeinde Mistelbach, schon allein wegen der zusätzlichen Darlehenstilgungen und -zinsen.

Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich der Schuldenstand bis Ende 2030 auf nur noch etwa € 29 Mio. reduzieren. Die Vision bzw. das ambitionierte Ziel „30 – 30“, also einen Schuldenstand von 30 Millionen Euro bis zum Jahr 2030 zu erreichen, ist laut derzeitigem Plan realistisch.



Grundsätzliches:

Der Voranschlagsentwurf 2026 (VA 2026) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf 100 Euro gerundet): (VA Seiten 1 – 3 und NVA Seiten 1 - 3)

Ergebnishaushalt:	VA 2026	NVA 2025
Summe Erträge	€ 49.517.900	€ 44.196.000
Summe Aufwände	€ 45.183.700	€ 43.947.900
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 4.334.200	€ 248.100
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 3.443.200	€ 1.969.700
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 44.611.100	€ 40.828.200
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 37.616.000	€ 37.007.500
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 6.995.100	€ 3.820.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.791.400	€ 2.556.900
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 9.746.600	€ 8.192.200
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 6.955.200	€ - 5.635.300
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ 39.900	€ - 1.814.600
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.197.200	€ 12.672.200
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.472.500	€ 10.629.000
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 275.300	€ 2.043.200
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 235.400	€ 228.600

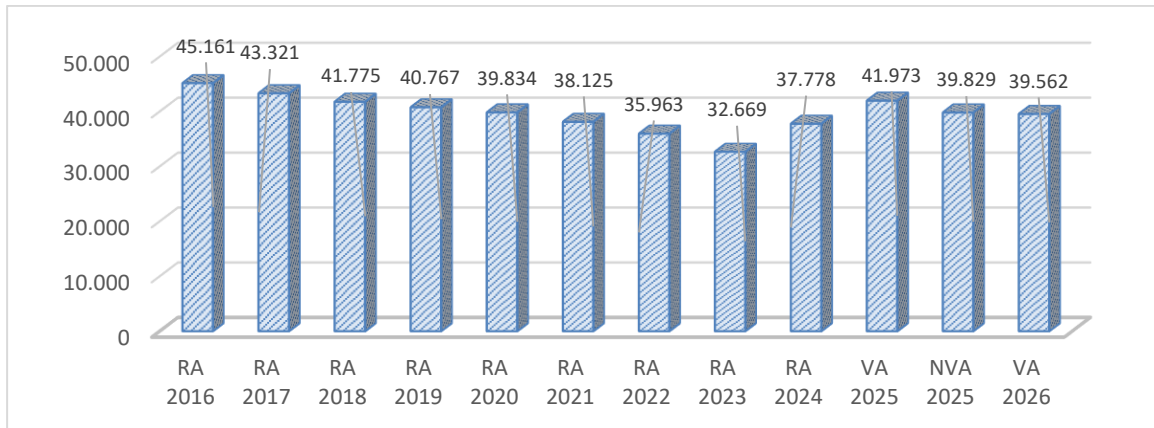
Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im VA 2026 vorgesehen werden: Sanierung Stadtsaal, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßen- und Gebäudesanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Voranschlag 2026 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von ca. € 3,2 Mio. vorgesehen.

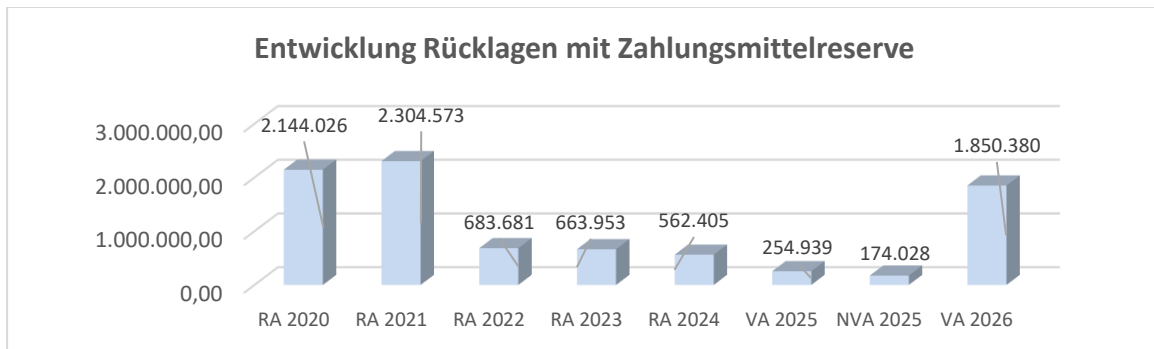
Dadurch wird sich der Darlehensstand per Ende 2026 voraussichtlich um ca. **€ 0,3 Mio.** auf ca. **€ 39,6 Mio.** reduzieren. (VA Seite 517)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2026 in € 1.000,--. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2026 voraussichtlich € 39,6 Mio. betragen. Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich der Schuldenstand bis Ende 2030 nun noch auf etwa € 29 Mio. belaufen.

Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen ohne Konvertierungsdarlehen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2026 ca. € 4,6 Mio. ergeben.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2026 auf ca. **€ 1.850.000** belaufen. (VA Seite 480)



Das **jährliche Haushaltspotential** beträgt laut VA 2026 **€ 3.597.400** und das **kumulierte Haushaltspotential** **€ 428.988,29**.

Der Voranschlag 2026 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Voranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen VA 2026 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des VA 2026 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

STR Holy dankt den Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für die wichtigen und notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Bedanken möchte er sich auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeinderatsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 dem vorliegenden Voranschlagsentwurf 2026 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilt.



Gemäß § 25 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes ist bei der Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben. Eine allfällige schriftliche Stellungnahme der Personalvertretung ist vor Beschluss des Gemeinderates bekannt zu geben.

Zum Dienstpostenplan liegt folgende schriftliche Stellungnahme der Personalvertretung vom 12. Dezember 2025 vor:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,*

die Personalvertretung der Stadtgemeinde Mistelbach hat den vorliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes 2026 eingehend geprüft und in ihrer Sitzung ausführlich diskutiert. Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente kommt die Personalvertretung zum Ergebnis, dass dem vorliegenden Dienstpostenplan in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

Begründend möchten wir anführen, dass insbesondere im Bereich der Kindergärten eine äußerst angespannte Personalsituation herrscht. Das bestehende Personal ist durch die hohe Arbeitsbelastung stark gefordert. Urlaubszeiten sowie krankheitsbedingte Ausfälle führen regelmäßig dazu, dass die verbleibenden Mitarbeiterinnen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangen.

Darüber hinaus hat die aktuelle Gesetzeslage, wonach Bezieherinnen von Arbeitslosengeld künftig keiner geringfügigen Beschäftigung mehr nachgehen dürfen, zur Folge, dass der bisher bestehende Pool an Springerinnen nicht mehr zur Verfügung steht. Damit entfällt eine wesentliche Stütze bei der Abdeckung kurzfristiger Ausfälle.

Die Personalvertretung anerkennt ausdrücklich die Schaffung von drei neuen Dienstposten im Kindergartenbereich und betrachtet dies als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl erachten wir diese Maßnahme als nicht ausreichend, um die derzeitige Belastungssituation nachhaltig zu entschärfen.

Wir schlagen daher vor, dass künftig an jedem Kindergartenstandort der Stadtgemeinde Mistelbach sowie deren Katastralgemeinden, in denen zwei Kindergartengruppen geführt werden, mindestens eine fixe Springerin beschäftigt wird. Nur durch diese Maßnahme kann eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sichergestellt und zugleich die Gesundheitsprävention für das Betreuungspersonal gewährleistet werden.

Wir ersuchen den Gemeinderat daher, diesen Vorschlag im Zuge der Beschlussfassung über den Dienstpostenplan wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

*Mit vorzüglicher Hochachtung“
Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Mistelbach“*

STR Holy beantragt, den Dienstpostenplan wie aufgelegt zu beschließen und die zuständigen Gemeinderatsausschüsse 1 und 3 zu beauftragen, die Personalsituation in den Kindergärten zu evaluieren und allenfalls im Nachtragsvoranschlag bzw. in dem darauf folgenden Voranschlag zusätzliche Dienstposten vorzusehen.



STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Voranschlagsentwurf 2026 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilen.

Bei 8 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Schreibvogel, STR Liebminger, GR Kramer, GR Luck und LaB) und 1 Stimmenthaltung (GR Dietrich) genehmigt.

Wortmeldungen: Vzbgm. Schamann, STR Reiskopf, GR Lehnert, GR Kramer, GR Pürkl, GR Hymer und STR Pfeffer

BGM Stubenvoll und GR Domann haben während der Behandlung des TOP 13.) die Sitzung verlassen und sind nach der Abstimmung wieder anwesend.
Während der Abwesenheit von BGM Stubenvoll übernahm Vzbgm. Schamann den Vorsitz.

Zu 14.) Satzungsänderung Gemeindeverband Interkommunaler Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. März 2019 wurde die Gründung der Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf GmbH zur Erweiterung des Wirtschaftsparks A5 mit 66 % Gesellschafteranteile für die ecoplus und 34 % Anteile für den Gemeindeverband Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf einstimmig genehmigt.

Die Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt nunmehr die Rechtsansicht, dass sich aus der Satzung des Gemeindeverbandes Wirtschaftspark A5 eindeutig ergeben muss, dass die Beteiligung an dieser GmbH zu den Aufgaben des Gemeindeverbandes gehört.

Der entsprechende Paragraph der aktuellen Satzung lautet wie folgt:

„§ 4

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband kauft und verkauft Grundstücke, plant und koordiniert die Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes, siedelt dort Betriebe an und sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb des Betriebsansiedlungsgebietes einschließlich der erforderlichen Infrastruktur im Bereich der Betriebsgebietsaufschließungsstraßen, der Kanalisation (Abwasserentsorgung) und der Wasserversorgung.“

Dieser Wortlaut ist durch einen zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Zur Erweiterung und nachhaltigen Absicherung des Wirtschaftsparks beteiligt sich der Gemeindeverband gemeinsam mit ecoplus, der Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich an einer Kapitalgesellschaft, die im Erweiterungsgebiet den Kauf und Verkauf von Grundstücken, die Planung und Koordination der Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes und die Ansiedlung von Betrieben bewerkstelligt.“



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 der gegenständlichen Satzungsänderung die Zustimmung erteilt.

Hofrat Mag. Drimmel vom Amt der NÖ Landesregierung empfiehlt die Satzungsänderung mit Rückwirkung 1. Jänner 2023 zu beschließen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 6 Stimmenthaltungen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 15.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm/Änderung 54 Baubauungsplan/Änderung ÖEK, Stellungnahmen

Die Änderung 53 des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Änderung 54 des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom **Dienstag, 16. September 2025 bis Dienstag, 28. Oktober 2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist haben nur wenige Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen.

Offensichtlich wird auch das elektronische Angebot zur Einsichtnahme angenommen, da einige Personen angerufen und Verständnisfragen gestellt haben.

Zum Verfahren wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 16.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm/Änderung ÖEK, Begutachtung

Für die Änderung 53 des Örtl. Raumordnungsprogrammes fand am 10. November 2025 eine Besprechung mit dem raumordnungstechnischen Sachverständigen, Sachverständigen für Naturschutz und dem Sachverständigen für Geologie statt. Dabei wurde mit den Sachverständigen die einzelnen Änderungspunkte durchgegangen. Außerdem erfolgte für einige Punkte ein Ortsaugenschein.

Der Sachverständige für Naturschutz hat bereits seine Stellungnahme abgegeben.

Im Zuge der Gespräche wurden von den Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung für folgende Änderungspunkte Ergänzungen gefordert:

10.01 (nächst Betriebsgebiet in der Venusallee)



Aussage über den Artenschutz

10.02 (Nawrata Winzerschulgasse)
Aussage über den Artenschutz

10.03 (GÜPL Bundesheer)

Raumordnung: Anpassung der Kenntlichmachung des Heeresareals;
Vorlage eines Bestandsplanes mit den vorhandenen Gebäuden, Bunkeranlagen und Straßen;
Aussage über den konkreten Bedarf der neuen Baulandflächen – ist es erforderlich den gesamten Bereich sofort in Bauland umzuwidmen;

G_{spo} – ergänzende Beschreibung für Erweiterung mit Funktionsbeschreibung (z.B. Schießstätte)

Naturschutz: Bericht ist sehr allgemein gehalten - Konkrete Beschreibung und Prozessierung, Auswirkung auf den Artenschutz (z.B. Agraratlas – Unterteilung in artenreich und artenarm, Trockenrasen); teilweise können Eichenbäume mit einem Umfang von mehr als 50 cm in Brusthöhe Auswirkungen auf den Artenschutz haben

10.04 (Kamptal)

Ergänzende Begründung für die Erhöhung der GFZ, da sich dieses Areal außerhalb der Potentialfläche nach dem Siedlungskonzept befindet;
Aussage über Artenschutz

Betreffend den Bebauungsplan liegt keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme des Sachbearbeiters:

Mit Ausnahme des Änderungspunkt 10.03 handelt es sich um kleine Ergänzungen im Erläuterungsbericht. Diese werden vom Ortsplaner ergänzt.

Für den Änderungspunkt 10.03 wurden die Unterlagen für den Naturschutz von der Antragstellerin beigelegt.

Im Bauamt liegen keine Unterlagen von den Bestandsbauwerken auf.

Es wird daher vorgeschlagen auf die Gutachten der Sachverständigen zu warten und diese dann der Antragstellerin zu übermitteln. Das bedeutet natürlich auch, dass in der Kürze der Zeit der Änderungspunkt vorläufig zurückgestellt werden und die Verordnung in A und B geteilt werden muss.

Der erforderliche Baulandsicherungsvertrag muss dann auch entsprechend der neuen Widmungsabgrenzung angepasst werden.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 18. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Ausführungen der Sachverständigen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Ergänzungen sollen in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden.

Sobald beide Gutachten der Sachverständigen vorliegen, sollen diese der Antragsstellerin übermittelt werden, damit diese die fehlenden Unterlagen nachbringen kann.

Die Verordnungen für das Örtliche Raumordnungsprogramm und den Bebauungsplan sollen daher in A und B geteilt werden.

Die Verordnung A wird dem nächsten Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 der oben erläuterten Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich liegt auch die Stellungnahme des ASV für Raumplanung vor.

Zum ÖEK und Änderungspunkt 10.03 (GÜPL):

Im Wesentlichen ist der Änderungsanlass und die benötigte Fläche besser herauszuarbeiten. In Frage gestellt wird die raumplanerische Notwendigkeit und damit auch die Zuständigkeit der Gemeinde.

Darauf aufbauend muss die Widmungsabgrenzung, die forstfachliche Begründung, der Flächenbedarf mit den zukünftigen Nutzungen udgl eingearbeitet werden.

Angemerkt wird, dass 2018 die Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in einem Bauverfahren (damals Tankstelle) festgestellt hat, dass die Zuständigkeit der Baubehörde nur bei Verteidigungsanlagen nicht gegeben ist.

Zum Änderungspunkt 10.01 (Verkehrsfläche - Privat in der Venusallee) ist der Bedarf besser zu begründen. Hier besteht ein Parkplatzdruck von den beiden Mehrfamilienwohnhäuser am Mondscheinweg.

Zum Änderungspunkt 10.04 (Kamptal):

Das gegenständliche Grundstück liegt außerhalb des im Siedlungskonzeptes graphisch festgelegten Rahmens für die Ausweisung einer nachhaltigen Bebauung. Es ist daher in der Begründung auf nicht verortete Ziele im ÖEK abzustellen.

Zusammengefasst wird empfohlen den Beschluss über die Änderung des ÖEKs zurückzustellen. Der Beschluss sollte erst gleichzeitig mit der Verordnung B der 53. Änderung des ÖROP gefasst werden.

Zwischenzeitlich wurden die beiden Gutachten der Antragstellerin (Heeresimmobilienverwaltung) zur Verbesserung und Ergänzung der Antragsunterlagen übermittelt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17.) Änderung 53 Örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren die Verordnung A aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 18. November 2025 nachfolgender Verordnung seine Zustimmung erteilt.



VERORDNUNG A

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-25/02 VO A vom Dezember 2025, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Bei 6 Stimmenthaltungen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Zu 18.) Änderung 54 Bebauungsplan, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren die Verordnung A aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 18. November 2025 nachfolgender Verordnung seine Zustimmung erteilt.

VERORDNUNG A

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.920-25/03 VO A vom Dezember 2025, Blattbezeichnungen MB-37B, MB-38, MB-39, MB-53, MB/LA-54), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.



§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Bei 6 Stimmenthaltungen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Zu 19.) Stadtmarketing

a) Subvention an die MIMA GmbH, Personalauswahlverfahren und Coaching

Für das Personalauswahlverfahren zur Nachbesetzung der Geschäftsführung der MIMA GmbH, einschließlich Coaching und Nachbetreuung, wurde seitens MIMA GmbH in Einstimmig genehmigt. mit politischen Vertretern der Stadtgemeinde Mistelbach die renommierte Stadtmarketing-Beratungsfirma CIMA GmbH beauftragt. Die dafür entstandenen Kosten in Höhe von € 13.800,-- sollen der MIMA GmbH in Form einer Subvention erstattet werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Gewährung einer Subvention an die MIMA GmbH in der Höhe von € 13.800,-- seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 7890002000/755003 MR 300000129.005

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (Grüne) genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

b) MIMA GmbH, Arbeits- und Personalkostenbudget, Überweisung der Teilbeträge

Im Voranschlag für das Jahr 2026 sind € 180.000,-- Budget für die MIMA GmbH vorgesehen.

Wie in den vergangenen Jahren sollen die Mittel wieder in zwei Tranchen zu je € 90.000,-- ausbezahlt werden, wobei der 1. Teil im ersten Halbjahr und der 2. Teil im zweiten Halbjahr zur Auszahlung gelangt.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 18. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die beiden Teilbeträge in der Höhe von jeweils € 90.000,-- sollen – wie schon in den Vorjahren – auch im Jahr 2026 im ersten Halbjahr (1. Tranche) sowie Mitte Juli (2. Tranche) an die MIMA GmbH überwiesen werden. Diese Regelung soll auch bis auf Widerruf für alle kommenden Jahre gelten.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 755003/789 000 2000/MR 300000129.006
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) und 1 Stimmenthaltung (GR Sperk) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Reiskopf, GR Brandstetter und GR Pürkl

c) **Veranstaltungen 2026**

Folgende Veranstaltungen sollen im kommenden Jahr stattfinden

Veranstaltungen	Datum
Mistelbacher LiteraTourTage	Mehrere Termine: 2 im Frühjahr 2 im Herbst
Kabaretttschiene	28. Februar, 9. Mai, 26. September, 7. November 2026
Kunst im Rathaus	7. Mai - 28. Juni 2026
Afterwork Weinlandbad	21. August 2026 Ersatz 22. August 2026
Sommerszene	Ende Juni bis Mitte August
Stadtfest	28.- 30. August + 27. August Nacht der Filmmusik
Konzertreihe	Trio Syrinx, Weinviertler Philharmoniker am Ostermontag, vielmusik am Kirchenberg im Juli (4 Mittwoch Abende)
Puppentheatertage	21.- 26. Oktober 2026
Christmas in Mistelbach	12. Dezember 2026

Auf Grund der personellen Ressourcen sollen folgende Veranstaltungen ausgelagert werden:

Afterwork - MIMA

Kabaretttschiene - MIMA

Sommerszene Mistelbach - MIMA

Vielmusik am Kirchenberg - KulturQuartier Kloster

Stadtfest - MIMA

Christmas - MIMA

Kalkulationen sind gemäß Budget.



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Veranstaltungen sollen lt. oa. Liste durchgeführt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Ergänzungsantrag, dass diese Veranstaltungen und die Organisation aus dem Budget der MIMA bezahlt werden müssen und keine zusätzlichen Kosten der Stadtgemeinde entstehen dürfen.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) genehmigt.

Der Vorsitzende bringt den Ergänzungsantrag von STR Reiskopf zur Abstimmung.

Mit 10 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) bei 21 Gegenstimmen (BGM Stubenvoll, Vzbgm. Schamann, STR Hugl, STR Pfeffer, STR Inhauser, STR Föhlich, STR Holy, GR Bader, GR Galler, GR Netzl, GR Bösmüller, GR Fichtinger, GR Hymer, GR Steingläubl, GR Lehner, GR Strobl L., GR Marchhart, GR Hirtl, GR Hawel und Grüne) und 1 Stimmenthaltung (GR Sroufek) mehrheitlich abgelehnt

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Reiskopf

d) Übertragung von Veranstaltungen

- **Übertragung der Vermietung der Standflächen und Hütten am Sportzentrum (Sommerszene-Areal) an die MIMA**

Aktuell vermietet im Rahmen der Sommerszene der BgA „Sportzentrum“ Flächen sowie eine Hütte an Gastronomiebetriebe. Künftig soll auch das von der MIMA übernommen werden. Da es sich bei den Mietern in der Regel um umsatzsteuerpflichtige Unternehmer iSd UStG handelt, ist eine steuerpflichtige Vermietung durch den BgA „Sportzentrum“ an die MIMA möglich, sofern die MIMA die angemieteten Flächen ihrerseits nahezu ausschließlich (dh zu mindestens 95 %) für die Erzielung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwendet.

Die MIMA ist also künftig für die Vermietung des Areals zuständig. Die bestehenden Verträge werden an die MIMA überbunden. Das jährliche Mietentgelt, das die MIMA an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten hat, hat 80 % der erwirtschafteten Einnahmen des jeweiligen Jahres, mindestens jedoch € 15.000,-- zuzüglich USt zu betragen.

- **Generalbeauftragung der MIMA für die Durchführung von bestimmten Veranstaltungen für die Stadtgemeinde Mistelbach (siehe auch lit. c)**

Künftig soll die MIMA Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mistelbach als Generalunternehmerin organisieren und durchführen.



Die konkrete Verrechnung wird in Abstimmung mit der Finanzverwaltung durchgeführt.

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) genehmigt.

e) Vermietung Stadtsaal und Barockschlössl

Aktuell werden Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mistelbach im Rahmen des Veranstaltungs-BgAs (Betrieb gewerblicher Art) von der Stadtgemeinde Mistelbach selbst ausgerichtet. Zusätzlich überlässt die Stadtgemeinde Mistelbach den Stadtsaal und das Schlössl als Überlassungs-BgA an div. Rechtsträger wie z.B. die Volkshochschule oder den Kunstverein.

Ziel ist es, die Verwertung von Stadtsaal und Barockschlössl an die MIMA GmbH auszulagern, um auf diese Weise Ressourcen der Stadtgemeinde einzusparen und andererseits besteht die Perspektive, dass die MIMA durch intensivere Bearbeitung des Veranstaltungssegments höhere Einnahmen erzielen wird als aktuell der Veranstaltungszentren-BgA der Stadtgemeinde. Eigentümer der MIMA sind die Stadtgemeinde Mistelbach mit einem Anteil von 74,9 % und der Verein „wir mistelbach“ mit einem Anteil von 25,1 %.

Aktuell belaufen sich die jährlichen Aufwendungen für Stadtsaal und Barockschlössl auf ca. 500 - 700 Tausend Euro.

Beide Gebäude sind vollständig eingerichtet. Derzeit erwirtschaftet die Stadtgemeinde Mistelbach ca. 70 Tausend Euro Einnahmen durch Vermietung. Der Stadtsaal und das Barockschlössl sollen zukünftig gegen ein jährliches Überlassungsentgelt an die MIMA überlassen werden.

Das jährliche Überlassungsentgelt hat 80 % der erwirtschafteten Einnahmen des jeweiligen Jahres, mindestens jedoch 60 Tausend Euro zuzüglich USt zu betragen. Es ist von der MIMA pro Monat eine Akonto-Zahlung von € 5.000,-- zuzüglich USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Die endgültige Abrechnung hat jeweils bis 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.

Im Überlassungsentgelt sind unter anderem folgende Leistungen inkludiert:

- Personal (Saalwart, Reinigungspersonal)
- Betriebskosten
- Instandhaltung und Instandsetzungen

Die entgeltliche Überlassung eines Betriebs gewerblicher Art stellt gem. § 2 Abs 2 Z 2 KStG einen BgA dar und zählt daher auch umsatzsteuerrechtlich zum Unternehmensbereich einer Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR). Voraussetzung ist allerdings, dass **Einnahmen von wirtschaftlichem Gewicht** erzielt werden.

Gemäß Körperschaftsteuerrichtlinien ist auch dann noch ein Betrieb gewerblicher Art gegeben, wenn den Einnahmen Ausgaben in der 10-fachen Höhe gegenüberstehen.



Die umsatzsteuerpflichtige Überlassung des Stadtsaals und des Barockschlössls **berechtigt** unter den vorgenannten Bedingungen die Stadtgemeinde Mistelbach **zum Vorsteuerabzug**.

In Zusammenhang mit der **Eigennutzung** des Stadtsaals und Barockschlössls durch die Stadtgemeinde Mistelbach (z.B. Gemeinderatssitzungen, Nutzung des Barockschlössls durch den Kunstverein) sollen bestimmte Zeiten/Tage von der Überlassung ausgenommen werden (angelehnt an die bisherige Auslastungsstatistik).

Hinsichtlich der bestehenden Mietverträge/Prekarien beim Stadtsaal und beim Barockschlössl (z.B. mit der VHS und dem Kunstverein) soll die MIMA Vertragspartner sein und die bisherigen Rahmenbedingungen bzw. gewünschten Änderungen werden seitens der Stadtgemeinde Mistelbach im Rahmen einer Hausordnung von der Gemeinde der MIMA vorgegeben.

Es wird ein Überlassungsvertrag betreffend Stadtsaal und Barockschlössl zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und der MIMA unter den vorgenannten Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Folgendes Visionspapier wurde von der MIMA vorgelegt:

„Marketing- und Vermietungskonzept Mistelbacher Stadtsaal & Barockschlössl

Stand: Oktober 2025

1. Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Mistelbach verfolgt das Ziel, den Stadtsaal und das Barockschlössl als moderne, vielseitige und wirtschaftlich attraktive Veranstaltungsorte zu positionieren. Beide Gebäude sollen stärker in den Fokus von Unternehmen, Vereinen, Privatpersonen und Kulturveranstaltern rücken. Durch eine professionelle Vermarktung wird die Auslastung der Räumlichkeiten gesteigert, die regionale Wirtschaft gestärkt und Mistelbach als lebendiger Veranstaltungs- und Kulturstandort etabliert. Das Projekt versteht sich als strategische Investition in die Sichtbarkeit, Attraktivität und Nachhaltigkeit der Stadt als Zentrum des Weinviertels.

2. Objektbeschreibung

Der Mistelbacher Stadtsaal und das Barockschlössl liegen in unmittelbarer Nähe des Stadtbahnhofs und sind somit optimal erreichbar. Der Stadtsaal bietet ideale Voraussetzungen für größere Veranstaltungen wie Bälle, Konzerte, Kabarets oder Firmenfeiern. Mit Bühne, Licht- und Tontechnik, Foyer und Cateringmöglichkeiten präsentiert er sich als multifunktionale Location. Das Barockschlössl hingegen überzeugt durch sein historisches Ambiente und eignet sich hervorragend für Seminare, Hochzeiten, Empfänge und kulturelle Veranstaltungen in gehobenem Rahmen. Beide Gebäude ergänzen sich in ihrer Nutzung perfekt und können eine attraktive Kombination aus Tradition, Funktionalität und Atmosphäre bieten.

3. Zielgruppen



Die Zielgruppen sind vielfältig und spiegeln die breite Nutzungsmöglichkeit der Objekte wider. Unternehmen und Bildungseinrichtungen können die Räume für Seminare, Workshops und Tagungen nutzen. Privatpersonen finden hier ideale Bedingungen für Feiern wie Hochzeiten, Jubiläen und Geburtstage. Vereine und Kulturveranstalter können die Räumlichkeiten für kleine Konzerte, Kabarets oder Theateraufführungen verwenden. Folgende Zielgruppen lassen sich daraus ableiten und sollten separiert angesprochen werden:

- Wirtschaft und Bildungseinrichtungen für Fortbildungen
- Private und auch Wirtschaft für Veranstaltungen und Partys
- Kulturszene und Vereine, die ihre Veranstaltungen abhalten können

Für die jeweiligen Zielgruppen werden Personas erstellt, um die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe besser einordnen zu können. Dadurch sollen die Zielgruppen besser angesprochen und erreicht werden.

4. Online-Auftritt

Eine ansprechende und funktionale Landing Page bildet das Herzstück der digitalen Vermarktung. Sie dient als zentrale Informations- und Buchungsplattform und stellt beide Veranstaltungsorte in ansprechender Form dar. Die Website enthält hochqualitative Fotos, Grundrisse, Informationen zu Ausstattung, Kapazitäten und Mietkonditionen sowie ein benutzerfreundliches Anfrageformular. Neben den Grundrissen und Raumgrößen muss vor allem für das Schloß überprüft werden, welche Stromanschlüsse vorhanden sind und welche Internetverbindungen möglich sind.

Inhalte der Landing Page:

- Übersicht: Stadtsaal & Barockschloß mit Fotos, Lageplan & Kurzbeschreibung
- Raumdetails:
 - Raumgrößen, Ausstattung, Bestuhlungsvarianten, technische Daten
 - Mietpreise oder Anfrageformular
- Fotogalerie (Seminar, Fest, Bühne, Hochzeit etc.)
- Online-Anfrageformular (automatische Weiterleitung Mima)
- Downloadbereich oder auf Anfrage: Grundrisse, Techniklisten, Hausordnung
- Kontaktinformationen, Parkmöglichkeiten, Lageplan (Google Maps)
- Bewertungen und Referenzen (nach ersten Veranstaltungen)
- Lokale Partner: Techniker, Caterer, Florist usw...
Dadurch soll auf lokale Betriebe aufmerksam gemacht werden, dem Interessenten soll eine mühsame Suche erspart bleiben.

Kostengünstige Websites können z.B. über Wix oder Wordpress erstellt werden. Je nach gewünschten Funktionen, kann die Website teurer oder günstiger werden.

Eine Google-Unternehmensseite soll erstellt werden und sichergestellt werden, dass die Veranstaltungsräume auch auf Google Maps sichtbar sind.

SEO-Optimierung:

Suchmaschinenoptimierte Texte mit regionalem Bezug sichern eine hohe Sichtbarkeit bei Google. Bei der Erstellung der Homepage wird darauf geachtet, durch das richtige Wording



die Suchergebnisse zu verbessern. Beispiele könnten sein: Eventlocation Mistelbach, Veranstaltungen Mistelbach, Seminarraum Mistelbach usw...

Durch Google Ads sollen die Homepage zusätzlich gepusht werden.

5. Marketing- und Kommunikationsstrategie

Das Marketingkonzept basiert auf einer ausgewogenen Kombination aus digitaler Präsenz, gezielter Online-Werbung und lokaler Öffentlichkeitsarbeit. Eine professionelle Website und Google-Unternehmensprofile bilden die Basis, flankiert von aktiven Social-Media-Kanälen wie Facebook und Instagram, auf denen regelmäßig Veranstaltungen, Dekorationsideen oder Erfolgsgeschichten präsentiert werden. Ergänzend dazu werden bezahlte Online-Kampagnen über Google Ads und Facebook Ads geschaltet, um gezielt Personen im Raum Mistelbach und Umgebung zu erreichen. Auch klassische Kommunikationswege wie Presseaussendungen, redaktionelle Beiträge und Printwerbung in lokalen Medien werden genutzt, um Mistelbach als zentrales Veranstaltungszentrum zu etablieren.

Online Marketing:

- Einrichtung und Pflege von Google-Unternehmensprofilen
- Social-Media-Auftritt (Facebook & Instagram, Tiktok) mit regelmäßigen Beiträgen:
 - Eventfotos, Vorher-Nachher-Setups, Kundenfeedback, Veranstaltungshinweise
 - Reels und Videos
- Gezielte Werbekampagnen:
 - Facebook- und Google-Ads im Umkreis von 30 km um Mistelbach
 - Zielgruppen: Firmen, Hochzeitspaare, Vereine, Veranstalter,

Print- & PR-Maßnahmen

- Gestaltung eines **Flyers / Folders** mit Raumübersicht, Fotos & Kontaktdaten, im Idealfall ein Flyer pro Zielgruppe
- **Presseberichte und Ankündigungen** in NÖN Mistelbach, Bezirksblättern
- **Eröffnungs- und Vorstellungsvorstellung für B2B Kunden** (für Wirtschaftsbetriebe, Vereine, Pressevertreter, Veranstalter, Kulturvertreter)

Plattform-Marketing (optional)

Eintrag auf bekannten Eventportalen wie z.B.

- Eventlocations.at
- Fiylo.at
- Eventbutler.at
- Willhaben (Kategorie „Eventräume“)

6. Lokale Kooperationen und Markteinführung

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die enge Zusammenarbeit mit regionalen Partnern. Caterer, Fotografen, Musiker, Hoteliers und Floristen werden aktiv eingebunden, um ein umfassendes Dienstleistungsangebot rund um Veranstaltungen zu schaffen.

Kooperationen mit Weinviertel Tourismus, der Wirtschaftskammer und regionalen Vereinen sind angedacht. Durch diese soll die Position Mistelbachs als regionales Zentrum für Events gestärkt werden. Ziel ist es, ein Netzwerk zu etablieren, das auf gegenseitiger Empfehlung und langfristiger Zusammenarbeit basiert. Vor allem mit Caterern und Cafe-

Häusern sollen Kooperationen schnell fixiert werden, um Veranstaltungen jeder Art kulinarisch begleiten zu können.

Die Einführung des Projekts wird durch gezielte Werbeaktionen begleitet, um erste Buchungen zu generieren und die Bekanntheit zu steigern. Vor allem das Schlössl soll mittels eigens organisierter Veranstaltung präsentiert werden. Paketangebote oder evtl. vergünstigte Einstiegspreise bieten einen attraktiven Anreiz für Veranstalter und Privatkunden. Durch persönliche Betreuung, transparente Kommunikation und professionelle Abwicklung soll eine hohe Kundenzufriedenheit gewährleistet werden. Nach erfolgreichen Veranstaltungen werden Gäste aktiv um Bewertungen auf Google und Social Media gebeten, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit aufzubauen. Für Wiederkehrende Kunden können Sonderkonditionen oder Treueaktionen angedacht werden, wodurch eine langfristige Bindung entstehen soll.

7. Umsetzungsplan

Die Umsetzung des Projekts erfolgt über einige Monate. Nach ungefähr einem halben Jahr, sollen die Vorbereitungen soweit abgeschlossen sein, dass die Räumlichkeiten jederzeit gebucht werden können. In den ersten Monaten werden Konzept, Texte, Fotos und Grundrisse vorbereitet. Anschließend erfolgt die Partnersuche, die Erstellung der Website, die Einrichtung der Online-Profile und die Aktivierung der ersten Werbemaßnahmen. Nach etwa sechs Monaten wird das Projekt öffentlich präsentiert. Anlässlich dazu soll eine Eröffnungsveranstaltung im Schlössl stattfinden. Ab dem zweiten Jahr liegt der Fokus auf Verstetigung, Ausbau der Kooperationen und Etablierung von wiederkehrenden Veranstaltungsformaten. Der Ablauf ist im untenstehenden Gantt-Diagramm dargestellt.

Tätigkeit	Dez.25	Jän.26	Feb.26	Mär.26	Apr.26	Mai.26	Jun.26	Jul.26	Aug.26	Sep.26	Okt.26	Nov.26	Dez.26	2027
Finalisierung Konzept	■													
Erhebung Raumdetaills, Grundrisse	■	■												
Fotos Räumlichkeiten und Locations	■	■	■			■		■			■			
Zielgruppendefinition, Erstellen von Personas		■	■											
Texte für Homepage und Flyer			■	■										
Suchen regionaler Partnerschaften			■	■	■									
Beginn Platzierung auf Eventplattformen				■	■									
Erstellung Homepage				■	■	■								
Beginn Social Media Werbung					■	■								
Eröffnungsveranstaltung/Präsentation						■	■							
Präsentation in Print-Medien						■	■							
Laufende Werbung, Partneroptimierung		■						■	■	■	■	■	■	■
Ausbau Kooperationen								■	■	■	■	■	■	■
Etablierung wiederkehrender Veranstaltungen								■	■	■	■	■	■	■
Evaluierungen										■			■	■

Abbildung 1: Projektzeitplan

8. Meilensteine und Erfolgskontrolle

Zur Sicherstellung des Projekterfolgs werden alle Maßnahmen regelmäßig überprüft und bewertet. Die Zahl der Buchungsanfragen, die Auslastung der Objekte und die Reichweite der Online-Kampagnen dienen als zentrale Kennzahlen. Durch halbjährliche Auswertungen



können die Marketingmaßnahmen flexibel angepasst werden. Die kontinuierliche Optimierung sorgt dafür, dass die Projektziele nicht aus den Augen verloren werden und gezielt auf diese hingearbeitet werden kann.

Meilensteine:

- Raumgrundrisse, Fotos und Inhalte für Website und Werbemittel wurden fertiggestellt
- Kommunikationskonzept für die Zielgruppen wurde erstellt
- 5 Kooperationspartner wurden gefunden
- Die Homepage ist online und bietet die Möglichkeit Buchungen durchzuführen bzw. Anfragen zu stellen
- Die Eröffnungsveranstaltung und Präsentation des Konzepts haben stattgefunden
- Buchungssteigerungen (nachdem bereits Veranstaltungen gebucht werden und die aktuelle Auslastung noch nicht bekannt ist, werden hier vorerst keine genaueren Angaben gemacht. Ziel ist es, die Auslastung über die Jahre prozentuell deutlich zu steigern.)

9. Fazit

Das vorliegende Konzept schafft die Grundlage für eine moderne, attraktive und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Mistelbacher Stadtsaals und des Barockschlosses. Mit einem klaren Fokus auf digitale Sichtbarkeit, professionelles Marketing und lokale Vernetzung positioniert sich Mistelbach als Veranstaltungsstadt mit Charakter und Zukunft. Die Verbindung aus Tradition, moderner Infrastruktur und gezielter Kommunikation stärkt die Attraktivität des Standorts und bietet Bürgerinnen, Unternehmen und Gästen gleichermaßen einen Mehrwert. Das Projekt ist somit ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung und Belebung der Stadt Mistelbach.“

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Überlassung an die MIMA seine Zustimmung erteilen.

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert, Vzbgm. Schamann, STR Reiskopf und BGM Stubenvoll

Zu 20.) Schulen

a) Sprengelfremder Schulbesuch, Polytechnische Schule Wolkersdorf

Lit a) des TOP 20) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

b) Volksschule, Arbeitsgruppe, Planungsgrundlagenerhebung

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den Mitgliedern des GRA 3, der Direktorin der Volksschule, der Leitung der schulischen Nachmittagsbetreuung, den beiden Architekten sowie den beiden Sachbearbeitern Gerhard Koudela und Karoline Scheiner-Hörmann



zusammen.

Der GRA 3 ist sehr breit aufgestellt: Elternvereinsvertreter, Mütter und Lehrerinnen sind vertreten. Weiters hat die LaB einen Vertreter in den GRA 3 entsandt.

Mittlerweile wurden die beiden Architekten DI Brigitte Wiesinger und DI Clemens Schwarz mit der Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung der Volksschule zum Preis von € 34.398,-- inkl. USt beauftragt.

Die ersten Sitzungen fanden bereits am 3. und 12. November 2025 im Beisein der beiden Architekten statt.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe wird im Frühjahr 2026 stattfinden.

Der Auftrag an die beiden Architekten beinhaltet:

- Grundlagenermittlung
- Workshop mit Projektbeteiligten
- Ausarbeitung eines Erstkonzeptes auf Grundlage des Workshops
- 2. Workshop
- Überarbeitung des Konzeptes
- Darstellung in Grundrissen
- Gebäudemodell 1:500
- Grobkostenschätzung

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 21.) Ferienbetreuung

Sommercamp 2026

Das Feriencamp von „Xund ins Leben“ wurde 2025 von 27 Kindern besucht. Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt die Sporthalle und die dazugehörige Freifläche kostenlos zur Verfügung.

Auch soll bei einem geplanten Besuch des Freibades die Kinder keinen Eintritt zahlen. Die Eltern zahlen ca. € 150,-- für die Betreuung exkl. Mittagessen. Der Vertragspartner der Eltern ist „Xund ins Leben“. Für das nächste Jahr wird folgender Termin vorgeschlagen:
17. bis 21. August 2026.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Das Feriencamp soll 2026 durch „Xund ins Leben“ angeboten werden. Die Sporthalle und die dazugehörige Freifläche werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch das Freibad kann kostenlos genutzt werden. Darüber hinaus gibt es von der Stadtgemeinde Mistelbach keine finanzielle Unterstützung. Das Mittagessen muss vom Anbieter selbst organisiert werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 22.) Spielplätze

Spielplätze, Rauchverbot Verordnung

Es kommen immer wieder Anfragen, warum auf den Spielplätzen in Mistelbach kein Rauchverbot besteht.

Im GRA 3 vom 17. November 2025 und im Stadtrat vom 2. Dezember 2025 wurde daher der Beschluss gefasst, der Gemeinderat möge nach vorheriger Prüfung durch das Amt der NÖ-Landesregierung ein Rauchverbot auf den Spielplätzen verordnen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde diesbezüglich die Stellungnahme aus dem Jahre 2021 an die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, hinsichtlich der Etablierung eines Rauchverbotes auf Spielplätzen der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, übermittelt.

Nachfolgend der Auszug aus der Stellungnahme:

*„Der Erlass einer **ortspolizeilichen Verordnung**, um in diesem Wege **allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen, ist nicht zulässig**, da dies aus verfassungsrechtlicher Sicht dem Bundes- bzw. Landesgesetzgeber vorbehalten ist.*

Sollte die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha daher daran interessiert sein, die Benützung ihrer öffentlichen Spielplätze umfassend (oder auch nur hinsichtlich des Rauchens) zu regeln, so kommt, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, eine Regelung mittel ortspolizeilicher Verordnung iSd der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht in Betracht, sondern wären mittels einfachem Gemeinderatsbeschluss Benützungsbedingungen zu etablieren. Diese genauen Benützungsbedingungen wären dann zivilrechtlich als „allgemeine Benützungsbedingungen“ zu werten, welche zwar nicht mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes, wohl aber über den Weg des Zivilrechts (Besitzstörung etc.) geahndet werden könnte.

Sollte sich die Stadtgemeinde für Benützungsbedingungen aussprechen, wird empfohlen, zusätzlich zur Beschlussfassung im Gemeinderat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Benützungsbedingungen beim Eingang zu den jeweiligen Grundflächen entsprechend angebracht werden.“

In der Sitzung des Stadtrates vom 30. September 2019 wurden Benützungsregeln für Spielplätze festgelegt. Diese sollen um das Thema Rauchverbot erweitert werden.

Von der Firma Werbetechnik Hugl liegt ein Angebot für 26 Alu-Dibond Tafeln über € 832,80 inkl. USt vor.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle der Erweiterung der Benützungsregeln auf den Spielplätzen der Stadtgemeinde Mistelbach bezüglich des Rauchverbotes und der damit verbundenen Auftragsvergabe an die Firma Werbetechnik Hugl, 2130 Mistelbach, zur Lieferung von 26 Hinweistafeln für die Spielplätze in der Stadtgemeinde Mistelbach im Gesamtwert von € 832,80 inkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 832,80brutto/400000/815 300 2000/H/MR 300000006

Einstimmig genehmigt.



Zu 23.) Sportstätten

a) Weinlandbad, Badesaison 2025, Statistik

In der Badesaison 2025 besuchten 58.802 Personen das Weinlandbad.

Badesaison 2024 73.415 Besucher	Badesaison 2023 58.114 Besucher
Badesaison 2022 57.490 Besucher	Badesaison 2021 41.606 Besucher
Badesaison 2020 36.054 Besucher	Badesaison 2019 54.519 Besucher

Gesamteinnahmen in Höhe von € 256.701,25

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Sportförderung, Auszahlung Restbetrag

Von der Sportförderung 2024 wurden € 7.000,-- noch nicht ausbezahlt. Der Rest soll wie folgt aufgeteilt werden:

Verein	Punkte 2025	Rest 2025
Sportunion Stockschützen Mistelbach	505	57,--
USV Kettlasbrunn		
USG Hüttendorf	480	54,--
UTC Hüttendorf	935	106,--
Schachverein Mistelbach	710	80,--
UTC Eibesthal	1.770	200,--
LAC Harlekin Mistelbach	1.505	170,--
Kegelsportverein Raiba Mistelbach		
USC Eibesthal	2.065	234,--
USG Paasdorf	12.215	1.382,--
Sportunion Mistelbach Sek. TT	1.825	206,--
BUSHIDO Mistelbach	5.070	574,--
Sportunion Mistelbach	3.870	438,--
Union Tennisclub Mistelbach	7.190	814,--
FC spusu Mistelbach	7.300	826,--
UKJ Mistelbach Mustangs	12.435	1.407,--
Tennisverein Kettlasbrunn	685	78,--
USV Frättingsdorf		
UTC Hörersdorf		
Tauchclub OK		
Weinviertel Spartans	3.305	374,--

Jene Vereine, bei denen die Förderung auf den Mindestbetrag von € 300,-- aufgerundet wurde, erhalten keine weitere Förderung



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Auszahlung erfolgt wie oben angeführt.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 7.000brutto/757005/269 000 2000/H/MR 300000160.004

Einstimmig genehmigt.

c) FC spusu Mistelbach, Kündigung des Prekariums

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat mit dem FC spusu Mistelbach am 24. Jänner 2011 ein Prekarium über die Benützung des Sportzentrums Mistelbach und diverser Subventionen abgeschlossen. Da die Subvention der Dienst-, Sach- und Barleistungen nicht mehr zeitgemäß ist, ist von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach eine Kündigung des Prekariums auszusprechen. Der FC spusu Mistelbach soll das Sportzentrum weiter benutzen dürfen. Die verursachten Energiekosten sollen dem FC spusu Mistelbach verrechnet werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Das bestehende Prekarium mit dem FC spusu Mistelbach soll per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 der Kündigung des bestehenden Prekariums mit dem FC spusu Mistelbach per 31. Dezember 2025 seine Zustimmung erteilt.

STR Fröhlich ergänzt seine Ausführungen um das Thema Befangenheit und zitiert auszugsweise aus dem § 50 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie einer vorliegenden Judikatur und bittet, dass befangene Gemeinderatsmitglieder an der Abstimmung dieses TOP nicht teilnehmen und den Raum verlassen sollen.

Da sich kein Gemeinderatsmitglied befangen fühlt, wird von STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle über die Befangenheit von STR Reiskopf, der in seiner damaligen Funktion als Obmann am 24. Jänner 2011 das Prekarium über die Benützung des Sportzentrums Mistelbach und diverser Subventionen unterfertigt hat, abstimmen.

Während der Vorsitzende den Antrag von STR Fröhlich über die Befangenheit von STR Reiskopf zur Abstimmung bringt, verlässt STR Reiskopf aus eigenem Willen die Sitzung. Der Antrag über die Befangenheit von STR Reiskopf wird daraufhin von STR Fröhlich zurückgezogen.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle der Kündigung des bestehenden Prekariums mit dem FC spusu Mistelbach per 31. Dezember 2025 seine Zustimmung erteilen.



Bei 4 Gegenstimmen (SPÖ und GR Dietrich) und 5 Stimmenthaltungen (STR Liebmingner, GR Kramer, GR Luck und LAB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

GR Pürkl und GR Sperk haben während der Behandlung und Abstimmung des lit. c) die Sitzung verlassen und nehmen nach der Abstimmung wieder an der Sitzung teil.

d) FC spusu Mistelbach, Überlassungsvertrag Sportzentrum

Zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem FC spusu Mistelbach soll mit Vertragsbeginn 1. Jänner 2026 ein Überlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Überlassen werden sämtliche auf den Gst.Nr. 521, EZ 2051 und Gst.Nr. 6831, EZ 3191, beide KG 15028 Mistelbach, befindliche Gebäude und Freiflächen mit Ausnahme der Kunsteisbahn samt Nebengebäuden, der Stockbahn und des Eisschiffes. Dies betrifft insbesondere die Fußballfelder, die gesamte Tribüne inkl. VIP-Raum, das sog. Vereinshaus und Teile des Kabinengebäudes (2 Garderobenräume, Fitnessraum und Sanitärräume). Die bestehenden Mitbenutzungen (insbesondere der Schulen) sind vom Vertragsnehmer weiterhin zu dulden.

Das Überlassungsentgelt beträgt € 2.000,-- wertgesichert (VPI 2020, Basis September 2025) ab 1. Jänner 2026 inkl. der gesetzlichen USt pro Jahr (€ 166,67/Monat) für die Benützung und die Heizkosten des Kantinengebäudes.

Die Kosten für den Stromverbrauch des Kantinengebäudes, des anteiligen Stromverbrauches der Flutlichtanlagen sowie für den Strom-, Wasser- und Gasverbrauch des Tribünengebäudes werden von der Stadtgemeinde Mistelbach (Vertragsgeberin) mit der jährlichen Betriebskostenabrechnung verrechnet und sind vom FC spusu Mistelbach (Vertragsnehmer) zu bezahlen. Hierfür werden monatliche A-Kontozahlungen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach vorgeschrieben.

Der Überlassungsvertrag kann vom Vertragsnehmer jederzeit beendet werden. Von der Vertragsgeberin kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen beendet werden, wenn das Areal (Gebäude oder Freiflächen) von der Stadtgemeinde Mistelbach benötigt wird.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss eines Überlassungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem FC spusu Mistelbach mit Vertragsbeginn 1. Jänner 2026 zu oben genannten Bedingungen seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, diese Angelegenheit zurückzustellen und zur neuerlichen Behandlung in den GRA 3 zu verweisen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf zur Abstimmung.

Mit 10 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ und LaB) bei 17 Gegenstimmen (ÖVP) und 2 Stimmenthaltungen (Grüne) mehrheitlich abgelehnt.



Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag von STR Fröhlich zur Abstimmung.

Bei 4 Gegenstimmen (SPÖ) und 6 Stimmenthaltungen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Liebminger, GR Pürkl, GR Schreibvogel, STR Reiskopf und GR Hymer

STR Inhauser verlässt während der Behandlung des lit. d) die Sitzung.

GR Hawel verlässt während der Abstimmung des Gegenantrages von STR Reiskopf die Sitzung und ist zur Abstimmung des Hauptantrages von STR Fröhlich wieder anwesend.

e) UTC Mistelbach, Tennisplatz, Abschluss des Benützungsvertrags

Da zwischen dem UTC Mistelbach und der Stadtgemeinde Mistelbach kein aktueller Benützungsvertrag vorhanden ist, soll folgender Benützungsvertrag abgeschlossen werden.

Benützungsvertrag

Abgeschlossen zwischen dem Union Tennisclub Mistelbach und der Stadtgemeinde Mistelbach.

- 1) Die Stadtgemeinde Mistelbach überlässt dem Union Tennisclub Mistelbach das Grundstück Parz. 6834 KG Mistelbach, zum Zwecke der Errichtung und Inbetriebhaltung einer Tennisanlage.
- 2) Dem Union Tennisclub Mistelbach wird gestattet, auf dem oben bezeichneten Grundstück auf seine Kosten allfällig erforderliche Zweckgebäude und Anlagen (z.B. Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, Vereinsräume, Zuschauertribünen u. ä.) aufgrund von Bauplänen, die der Stadtgemeinde Mistelbach zur Genehmigung vorzulegen sind, zu errichten und zu benützen.
- 3) Dieser Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, die Laufzeit beginnt am 1. Jänner 2026 und endet am 31. Dezember 2045.
- 4) Für die Benützung des obgenannten Grundstückes hat der Union Tennisclub Mistelbach ein jährliches Benützungsentgelt in Höhe von € 87,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Der Gesamtbetrag in Höhe von € 1.750,-- ist auf einmal zu entrichten.
- 5) Die Instandhaltung der Sportanlage und der jeweils vorhandenen Nebenanlagen obliegt dem Union Tennisclub Mistelbach. Dieser hat auch die anfallenden Betriebskosten wie Wasserbezugsgebühr und allfälligen Strom- und Gasbezug etc. aus eigenem zu tragen.
- 6) Die Weitergabe des Benützungsrechtes an Dritte ist an die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters gebunden.



- 7) Im Falle einer Auflösung des Union Tennisclubs Mistelbach geht sämtliches auf der Sportanlage vorhandenes Inventar und Zubehör in die treuhändige Verwaltung der Stadtgemeinde Mistelbach über.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Benützungsvertrag mit dem UTC Mistelbach soll ab 1. Jänner 2026 für 20 Jahre abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Fröhlich nimmt während der Behandlung und Abstimmung des Punktes e) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teil.
STR Hugl und GR Luck verlassen während der Behandlung des lit. e) die Sitzung.

f) UTC Eibesthal, Tennisplatz, Verlängerung des Benützungsvertrags

Mit 31. Dezember 2025 läuft der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Union-Tennisclub Eibesthal ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

NACHTRAG zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Union Tennisclub Eibesthal und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Tennisplatzes, Grundstück Parzelle Nr. 136/1, in der KG Eibesthal.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045.
3. Für die Benützung des oben genannten Grundstücks hat der Union – Tennisclub Eibesthal alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 17,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Das Benützungsentgelt für 20 Jahre in Höhe von gesamt € 350,-- soll im Jänner 2026 auf einmal entrichtet werden.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht. Ebenso die mündliche Vereinbarung, dass der Union Tennisclub Eibesthal weiterhin auf dem daneben liegenden Spielplatz den Rasen mäht.



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem UTC Eibesthal auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden. Bei der Übergabe soll darauf hingewiesen werden, dass der Rasen weiterhin gemäht werden muss.

Zwischenzeitlich wurde vom UTC Eibesthal mitgeteilt, dass der Benützungsvertrag um weitere 20 Jahre verlängert werden soll.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verlängerung des Benützungsvertrages auf weitere 20 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Hugl und GR Luck sind während der Behandlung des lit. f) nicht anwesend.

g) UTC Hüttendorf, Tennisplatz, Verlängerung des Benützungsvertrages

Mit 31. Dezember 2025 läuft der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Union-Tennisclub Hüttendorf ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

NACHTRAG zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Union Tennisclub Hüttendorf und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Tennisplatzes, Teilfläche des Grundstückes Parzelle 227, in der KG Hüttendorf.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045.
3. Für die Benützung des oben genannten Grundstückes hat der Union – Tennisclub Hüttendorf alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 17,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Das Benützungsentgelt für 20 Jahre in Höhe von gesamt € 350,-- soll im Jänner 2026 auf einmal entrichtet werden.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem UTC Hüttendorf auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden.



Zwischenzeitlich wurde vom UTC Hüttendorf mitgeteilt, dass der Benützungsvertrag auf weitere 10 Jahre verlängert werden soll.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verlängerung des Benützungsvertrages auf weitere 10 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Hugl und GR Luck sind während der Behandlung des lit. g) nicht anwesend.

h) UTC Hörersdorf, Tennisplatz, Verlängerung des Benützungsvertrages

Mit 31. Dezember 2025 läuft der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Union Tennisclub Hörersdorf ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

NACHTRAG zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Union Tennisclub Hörersdorf und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Fußballplatzes, Teilfläche des Grundstückes Parzelle 208, in der KG Hörersdorf.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045.
3. Für die Benützung des oben genannten Grundstückes hat der Union Tennisclub Hörersdorf alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 17,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Das Benützungsentgelt für 20 Jahre in Höhe von gesamt € 350,-- soll im Jänner 2026 auf einmal entrichtet werden.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem UTC Hörersdorf auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 der Verlängerung des Benützungsvertrages seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich wurde vom UTC Hörersdorf mitgeteilt, dass der Benützungsvertrag um weitere 20 Jahre verlängert werden soll.



STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle der Verlängerung des Benützungsvertrages auf weitere 20 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Hugl und GR Luck sind während der Behandlung des lit. h) nicht anwesend.

i) USV Kettlasbrunn, Sportplatz, Verlängerung des Benützungsvertrages

Mit 31. Dezember 2025 läuft der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Union Sportverein Kettlasbrunn ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

NACHTRAG zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Union Sportverein Kettlasbrunn und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Sportplatzes in der KG Kettlasbrunn.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045.
3. Für die Benützung des oben genannten Grundstücks hat der Union Sportverein Kettlasbrunn alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 87,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Das Benützungsentgelt für 20 Jahre in Höhe von gesamt € 1.750,-- soll im Jänner 2026 auf einmal entrichtet werden.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem USV Kettlasbrunn auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden.

Zwischenzeitlich wurde vom USV Kettlasbrunn mitgeteilt, dass der Benützungsvertrag um weitere 20 Jahre verlängert werden soll.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verlängerung des Benützungsvertrages auf weitere 20 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Hugl und GR Luck sind während der Behandlung des lit. i) nicht anwesend.



j) USV Siebenhirten, Sportplatz, Verlängerung des Benützungsvertrages

Mit 31. Dezember 2025 läuft der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Union Sportverein Siebenhirten ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

NACHTRAG zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Union Sportverein Siebenhirten und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Sportplatzes, Grundstück Parzellen 1185, 1188/2, 1189 und 2163/1, in der KG Siebenhirten.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045.
3. Für die Benützung des oben genannten Grundstücks hat der Union Sportverein Siebenhirten alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 87,50 zzgl. gesetzlicher USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten. Das Benützungsentgelt für 20 Jahre in Höhe von gesamt € 1.750,-- soll im Jänner 2026 auf einmal entrichtet werden.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem USV Siebenhirten auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 der Verlängerung des Benützungsvertrages seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich wurde vom USV Siebenhirten mitgeteilt, dass der Benützungsvertrag um weitere 20 Jahre verlängert werden soll.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle der Verlängerung des Benützungsvertrages auf weitere 20 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Hugl und GR Luck nehmen während der Behandlung des lit. j) wieder an der Sitzung teil.



Zu 24.) Festibus

a) Festibus, Evaluierung und Abrechnung 2025

Die zweite Festibus-Saison ist abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden zwar etwas weniger Tickets als 2024 verkauft, aber das ist dem Ausfall von einem Fest durch Regenwetter geschuldet. Die prozentuelle Auslastung konnte sogar etwas erhöht werden (von 31,2 % auf 34,8 %). Somit konnte die Saison 2025 an dem Erfolg vom Vorjahr anschließen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach wurde im Jahr 2025 95-mal angefahren. Insgesamt wurden in der Stadtgemeinde Mistelbach 679 Tickets verkauft.

Untenstehend eine Tabelle mit den Zahlen im Vergleich zum Jahr 2024.

	2025	2024
geplante Festibusfahrten	19	19
angefahrene Veranstaltungen	18	19
Anzahl der Busse	45 (48)	51
Anzahl der Routen	91 (97)	102
Anzahl Stopps in Gemeinden	504 (538)	538
verkaufte Tickets	3.805	3.918
teilnehmende Gemeinden	36	36
angefahrene Gemeinden	35	35
Auslastung	34,8 %	31,2 %

()...Zahlen in Klammer bei 19 geplanten Fahrten

Die Abwicklung durch das Busunternehmen Dr. Richard hat gut funktioniert und es gab in der Saison 2025 keine Vandalismusschäden.

Vorläufige Abrechnung:

	netto	Steuersatz
Einnahmen Tickets	€ 20.645,70	10 % Steuer
Kostenbeitrag der Festbetreiber (€ 210,-- je Bus)	€ 8.590,95	10 % Steuer
Sponsoring Firmen	€ 8.750,01	20 % Steuer
Kostenbeiträge Gemeinden inkl. Mistelbach	€ 31.790,88	10 % Steuer
Förderung Land NÖ	€ 10.000,00	
Einnahmen	€ 79.777,54	
Kosten Bus	€ 50.513,63	10 % Steuer
Serverkosten	€ 164,86	
Gebühren für den Zahlungsdienstleister	€ 819,69	
META Ads Werbeschaltungen	€ 416,67	20 % Steuer
Kosten Vandalismus	€ -	
Personalkosten (10 durchschnittliche Wochenstunden, Stundensatz € 35,56)	€ 18.450,00	keine Steuer



Kosten	€ 70.364,85	
Differenz	€ 9.412,69	

Der Kostenanteil der Stadtgemeinde Mistelbach beträgt für 95 Stopps € 5.613,64 (netto). Dieser Anteil wird durch Personaleinsatz erbracht.

Es wurde also sogar ein Überschuss erwirtschaftet. Das Guthaben wird anteilig der Anzahl der Stopps je Gemeinde ermittelt. Die Gemeinden erhalten eine Gutschrift. Der Betrag gelangt jedoch nicht zur Auszahlung, sondern kann bei der Bezahlung der nächsten Vorschreibung für die Saison 2026 abgezogen werden.

Am 8. Oktober 2025 fand die 3. Gesellschafterversammlung der ArGe Festibus statt. Die Marktgemeinden Dürnkrot, Drösing, Jedenspeigen und Spannberg wurden im Rahmen der Gesellschafterversammlung in die ArGe Festibus aufgenommen. Es hat keine Gemeinde ihren Austritt bekannt gegeben. Es sind nun 40 Gemeinden aus den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf Mitglied der ArGe Festibus.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Festibus, Beauftragung der Weiterführung

Im Gemeinderat vom 30. September 2024 wurde die Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach in der ArGe Festibus Weinviertel-Ost für ein weiteres Jahr beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, dass das Projekt im Jahr 2025 nochmals evaluiert und im darauffolgenden Jahr die Mitgliedschaft bis auf Widerruf beschlossen werden soll. Das Projekt konnte an den Erfolg vom Vorjahr anschließen und wurde in der Evaluierung positiv bewertet.

Es liegt eine Kostenschätzung für das Jahr 2026 vor.

Kostenkalkulation Festibus für 2026 (alle Werte Brutto):	2026	
	brutto	Steuersatz
Einnahmen Tickets	€ 17.280,00	10 % Steuer
Kostenbeitrag der Festibetreiber (€ 210,-- je Bus)	€ 9.450,00	10 % Steuer
Sponsoring Firmen	€ 10.500,00	20 % Steuer
Kostenbeiträge Gemeinden inkl. Mistelbach (500 Stopps)	€ 32.500,00	10 % Steuer
Einnahmen	€ 69.730,00	
Kosten Bus	€ 54.000,00	10 % Steuer
Serverkosten	€ 200,00	
Gebühren für den Zahlungsdienstleister	€ 1.000,00	
META Ads Werbeschaltungen	€ 500,00	20 % Steuer
Erstellung Werbematerial	€ 1.200,00	20 % Steuer
Kosten Vandalismus	€ 1.000,00	



Personalkosten (10 durchschnittliche Wochenstunden, Stundensatz € 38,00)	€ 19.760,00	keine Steuer
Kosten	€ 77.660,00	
Differenz	-€ 7.930,00	sollte durch Förderung vom Land NÖ gedeckt werden

Annahmen für die Kostenschätzung:

- Auslastung Ticketverkauf: 32 % 3.456 Tickets von möglichen 10.800 (2025: 34,8 %)
- durchschnittlicher Ticketpreis: € 5,--
- Preis für die Busse: € 1.200,-- je Bus (inkl. USt)
- Kostenbeitrag der Festveranstalter: € 210,-- je Bus
- Kostenbeitrag der Gemeinden von € 65,-- je Stopp
- Erhöhung Personalkosten um 3 % von € 36,90 auf € 38,-- (heißt wir verrechnen für die von der Stadtgemeinde Mistelbach geleisteten Stunden mehr an die ArGe im Vergleich zu den 2 Einstiegsjahren)
- Berechnungsgrundlage für die Kalkulation: 17 Festl (45 Busse)

Die tatsächlichen Kosten stehen erst nach der Bekanntgabe der angefahrenen Festl sowie der genauen Routenplanung fest.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 21. Oktober 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach bis auf Widerruf Mitglied der ArGe Festlbus Weinviertel-Ost bleiben und der Festlbus daher weitergeführt werden soll.

Einstimmig genehmigt.

Zu 25.) Musikschule

a) Musikschulverband Musikschule Mistelbach - Poysdorf

Das Land Niederösterreich hat eine Novelle zur Musikschulförderung erlassen. Die Rahmenbedingungen zur Erlangung einer Förderung für den Erhalt einer Musikschule sind nun verstärkt an die Größe der Einrichtung geknüpft. Als Mindestmaß sieht die Novelle 300 geförderte Einheiten vor und präferiert die Gründung oder die entsprechende Erweiterung von Musikschulverbänden. Es erscheint daher dringend geboten, mit der Stadtgemeinde Poysdorf das Einvernehmen zur Gründung eines Musikschulverbandes anzustreben.

In weiterer Folge haben die zukünftigen Verbandsgemeinden gleichlautend den Beschluss zur Gründung eines Musikschulverbandes zu fassen. Dabei ist auch die Satzung und eine Vereinbarung gemäß § 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes zu behandeln.

Der Musikschulbetrieb des Musikschulverbandes muss spätestens mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 starten.

Derzeit werden intensive Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Poysdorf über die Rahmenbedingungen geführt. Eine Satzung wird erarbeitet, wo im Wesentlichen



vorgesehen ist, dass der Vorstand des Verbandes insgesamt jeweils aus 3 Mitgliedern von der Stadtgemeinde Mistelbach und 3 Mitgliedern von der Stadtgemeinde Poysdorf bestehen soll.

Dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten, ist derzeit eher unwahrscheinlich. Es können jedoch auswärtige Schüler gegen einen entsprechenden höheren Beitrag die Leistungen des Musikschulverbandes in Anspruch nehmen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 die Vorgangsweise befürwortet und stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Mayer verlässt während der Behandlung des lit. a) die Sitzung.

b) Musical „In 80 Tagen um die Welt“

Von der Musicalklasse der Musikschule Mistelbach sind von 17. - 19. April 2026 3 Vorstellungen des Musicals „In 80 Tagen um die Welt“ im Stadtsaal Mistelbach geplant.

Die Kartenpreise wurde wie folgt festgelegt:

<i>Kategorie</i>	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder</i>
Kategorie 1	€ 25,00	€ 15,00
Kategorie 2	€ 20,00	€ 12,00
Kategorie 3	€ 15,00	€ 9,00

Die Veranstaltung soll mit folgender Kalkulation durchgeführt werden:

Einnahmen		Ausgaben	
Eintritte	€ 15.000,--	Ton	€ 4.500,--
		Licht	€ 4.500,--
		Catering	€ 600,--
		Aufführungsrechte	€ 565,--
		Maske	€ 300,--
		Material/Kostüme	€ 2.000,--
		Plakate Druck und Verteilung	€ 1.035,--
		Honorare zusätz. MusikerInnen	€ 1.500,--
Summe	€ 15.000,--	Summe	€ 15.000,--



STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle der Veranstaltung laut oben angeführter Kalkulation sowie den Kartenpreisen seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 15000netto/728000/320 000 2091/V/MR 300000169.003
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Pürkl

STR Mayer nimmt während Behandlung des lit. b) wieder an der Sitzung teil.

Zu 26.) Straßenbezeichnung

KG Kettlasbrunn, Dr. Kettenbach-Gasse, Verordnung Straßenbezeichnung

Für das neue Siedlungsgebiet in der KG Kettlasbrunn, südlich der der Landesstraße L 3094 (Veltlinerstraße), wird eine neue Aufschließungsstraße errichtet. Damit bereits während der Bauarbeiten und für das Bauverfahren eine Bezeichnung erfolgen kann, wurde bereits im Gemeinderat vom 24. Juni 2025 die Namensgebung der Straße, lautend auf „Dr. Kettenbach-Gasse“, beschlossen.

Im nächsten Schritt muss die Verordnung für die Straßenbezeichnung vom Gemeinderat beschlossen werden, bevor die Verordnung dann zur Verordnungsprüfung an das Land Niederösterreich geschickt werden kann.

Im Gemeinderat vom 30. September 2025 wurde in der beschlossenen Verordnung eine falsche KG sowie Grundstücksnummer angeführt, somit ist ein neuer Beschluss erforderlich.

STR Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 16. Dezember 2025 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Kettlasbrunn, gelegene Verkehrsfläche, Grundstücke Nr. 4670, als

Dr. Kettenbach-Gasse

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.



Einstimmig genehmigt

Zu 27) Kanalangelegenheiten

a) KG Ebendorf, Ebendorfer Hauptstraße 3, Familie Bauer, Schadenersatz

Lit a) des TOP 27) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

b) KG Mistelbach, Winzerschulgasse 110, Zant Elmar, Schadenersatz

Lit b) des TOP 27) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

c) KG Mistelbach, Verlängerung Venusallee, Vertrag mit der ÖBB

Das Planungsbüro Lengyel hat, im Auftrag der Stadtgemeinde Mistelbach, bei der ÖBB um die Genehmigung des Kanalprojektes Venusallee eingereicht. Aufgrund unserer Nachfrage hat die ÖBB wie folgt mitgeteilt:

„In Bezug auf das gegenständliche Projekt möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass die eisenbahnfachliche Überprüfung unter Einbeziehung unserer Fachdienste unter der Zahl SAE-VERT-EV-011778-2025 bereits angelaufen ist.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass vor Abschluss der eisenbahnfachlichen Überprüfung und Unterfertigung der auf das gegenständliche Projekt bezugnehmenden Einverständniserklärung der ÖBB-Infrastruktur AG, sowie Abschluss eines erforderlichen schriftlichen Arbeitsübereinkommens mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG, Standort Mistelbach, welches die sicherheitstechnischen eisenbahn-



fachlichen Festlegungen für die Arbeitsdurchführung bei diesem Bauvorhaben enthält, mit den Bauarbeiten **nicht** begonnen werden darf.

Für die Projektüberprüfung und Evidenzhaltung, sowie für die Vertragserstellung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von € 4.892,-- zuzüglich 20 % USt (= € 978,40) somit insgesamt € 5.870,40 in Rechnung gestellt.

Bei etwaigen Unklarheiten ersuchen wir Sie sich direkt mit uns (ÖBB-Infrastruktur), unter Angabe unserer oben angeführten Geschäftszahl, ins Einvernehmen zu setzen.“

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Ausschuss ist grundsätzlich mit der Errichtung eines Vertrages mit der ÖBB einverstanden.

Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 4.892,--, zuzüglich 20 % USt (= € 978,40), somit insgesamt € 5.870,40, sind durch das Projekt Venusallee abzudecken.

Nach Vorlage vom Vertrag soll dieser direkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5.870,40 brutto/060000/851 000 4000/MR 300000016.035
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 28.) Benützung von öffentlichem Gut

a) KG Mistelbach, Wohnbau WAV – Mistelbach Ost, spusu Anbindung des Lichtwellenleiters

Die Firma spusu hat mit Mail vom 23. September 2025 mitgeteilt, dass sie vom Wasserwerk entlang der Zaya und dann über ein Ackergrundstück der Gemeinde, die neue Wohnhausanlage der Waldviertler – Mistelbach Ost anbinden wollen.

Es wären somit die Grundstücke 4786, 4788/2, 4788/3, 5708/8, 6686, 6652, 6707 und 4689/2, alle KG Mistelbach, betroffen.

Auf dem Ackergrundstück befinden sich bereits 2 Kanalstränge der Gemeinde. Die Verlegung würde in einer Tiefe von mind. 60 cm erfolgen, wodurch eine zukünftige Bearbeitung als Ackerland nicht beeinträchtigt wäre. Die Arbeiten sollen noch vor den Wintermonaten erfolgen, damit im Frühjahr wieder die Bewirtschaftung der Ackerflächen möglich ist. Der Pächter wird von den Arbeiten seitens spusu oder Gemeinde in Kenntnis gesetzt und das Einvernehmen hergestellt.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 21. Oktober 2025, der Gemeinderat wolle dem Antragsteller, spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 45. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, für die Grundstücksbenützung der Parzellen 4786,



4788/2, 4788/3, 5708/8, 6686, 6652, 6707 und 4689/2 für die oben angeführte Lichtwellenleiter-Verlegung erteilen seine Zustimmung erteilen.
Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, Autohaus Kornek, RW-Ableitung DN 300 in die Zaya

Mit Schreiben per Mail vom 20. Oktober 2025 durch das Büro Lengyel hat die Firma Kornek um die Benützung von öffentlichem Gut – Gemeindegrund, für einen Regenwasserkanal auf Grundstück Nr. 262/7, Ernstbrunnerstraße, angesucht und folgenden Begründung abgegeben:

Der Regenwasserkanal DN 300 dient zur Ableitung der anfallenden Regenwässer vom Betriebsgelände der Firma Kornek, Ernstbrunnerstraße 15 (Grundstück 262/5 und 266), direkt in die Zaya.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die vorgelegten Unterlagen zur Einleitung der Regenwässer in die Zaya überprüft.

Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung des Grundstückes 262/7 für die Errichtung des RW Kanals DN 300 durch das Autohaus Kornek GmbH & Co. KG, Ernstbrunnerstraße 15, 2130 Mistelbach, zu.

Nach der Errichtung ist auf Kosten der Antragstellerin ein Bestandsplan zu erstellen. Dieser ist in Papier und digital (AutoCAD) binnen 2 Monaten nach der Errichtung der Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln.
Für die Benützung vom öffentlichen Gut wird jährlich die Gebrauchsabgabe durch die Abgabenabteilung vorgeschrieben.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Michael Hofer-Zeile, A1, GST 6652 für Aufschließung WVA

Mit Mail vom 7. Oktober 2025 hat die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 um Verlegung von Glasfaserleerrohren auf öffentlichem Gut um Leitungsrecht unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung angesucht. Auf den Grundstücken KG 15028 Mistelbach, GST-Nr.: 6652 und 6686 mit der Einlagezahl 4456 soll eine Verlegung von Rohren und Kabeln erfolgen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, soll die Zustimmung für die



Grundstücksbenützung zur Verlegung von Rohren und Kabeln (Glasfaserleerrohren) auf den Grundstücken KG 15028 Mistelbach, GST-Nr.: 6652 und 6686 mit der Einlagezahl 4456 erteilt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Mistelbach, Luzius Lackner-Straße, Querung für EVN, E-Ladestation Möbelix

Die EVN Energieservices GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, plant die Errichtung von E-Schnellladestationen auf dem Grundstück 6739/1 (= Möbelix Mistelbach). Für die Versorgung der Stationen mit Strom wurde von den Netzkollegen die Trafostation „Mistelbach SCM2“ an der Kreuzung Luzius Lackner-Straße / Herzog Albrecht-Straße zugewiesen.

Aus dem oben angeführten Grund müssen auf den Grundstücken 6737/2 (EZ 773), 6739/2 (EZ 773) und 6733 (EZ 4456) in der KG 15028 Mistelbach der Stadtgemeinde Mistelbach Leitungen verlegt werden. Die Querung der Straße soll im grabenlosen Verfahren hergestellt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Firma EVN Energieservices GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, soll die Zustimmung für die Grundstücksbenützung zur Verlegung von Leitungen auf den Grundstücken 6737/2 (EZ 773), 6739/2 (EZ 773) und 6733 (EZ 4456) in der KG 15028 Mistelbach der Stadtgemeinde Mistelbach erteilt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Ebendorf, Wirtschaftsweg auf GST 1334, Drainagierung Hangwasser bei Umfahrung Mistelbach, B 40 bei km 47,30

Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf, hat mit Mail vom 29. September 2025 bei der Stadtgemeinde Mistelbach um Benützung von öffentlichem Gut für die Sanierung des Hochwasserschadens an der B 40 mittels Drainagierung der Hangwässer auf dem Grundstück 1334 in der KG 15005 Ebendorf angesucht.

Mit dem Ansuchen wurde der Stadtgemeinde Mistelbach auch die Geotechnische Stellungnahme der Ziviltechnikerbüros IGP GEO ZT GmbH, Josef Würt-Gasse 24, 3130 Herzogenburg, vom 9. September 2025, übermittelt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf, soll die Zustimmung für die Benützung von Grundstück 1334 in der KG 15005 Ebendorf, für die



Sanierung des Hochwasserschadens an der B 40 bei km 47,30 mittels Drainagierung der Hangwässer erteilt werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

f) KG Mistelbach, Zayatalbahn, Ansuchen für Lagerung von Gleisschotter und Schwellen

Mit Mail vom 3. November 2025 hat der Verein Zayatalbahn GmbH ZTB, Georg Göstl-Straße 11/4, 2130 Mistelbach, um Lagermöglichkeiten angesucht, da im Jahr 2026 – voraussichtlich Mai 2026 - die desolaten Bahnschwellen ab der Eisenbahnkreuzung Mitschastraße (rund 200 lfm) Richtung Westen zu tauschen sind.

Aus diesem Grund bittet der Verein um Zustimmung für folgende Lagerplätze:

Mistelbach, KG Nr. 15028 – Grundstück: 508/4 für Gleisschotter

Das Mail der ZTB lautet dazu wie folgt:

„Hier wäre eine von uns angedachte Option, für die Dauer von ein bis max. zwei Wochen den dort angelieferten Gleisschotter auf der im ersten Anhang gekennzeichneten Fläche bis zum Einbau abzuladen.

Gleichsam würde ein kleiner Teil des Altschotters zwecks Entsorgung bis zum Ende der Baustelle dort zwischengelagert werden.

Unmittelbar danach soll der Abtransport erfolgen.“

Mistelbach, KG Nr. 15028 – Grundstück: 506/2 für Schwellen

Das Mail der ZTB lautet dazu wie folgt:

„Es ist aus praktischen Gründen angedacht, den Großteil der angelieferten Schwellen direkt neben dem bestehenden Gleis (rechts der Bahn, also südlich der Schienen) vorzulagern, sodass der zum Einsatz kommende Zweiradbagger nur die Altschwellen heraus- und die neuen einziehen kann.

Lediglich auf rund 30-40 m befindet sich eine Stelle, auf der ein Abladen mittels LKW, bedingt durch Grünwuchs bzw. Moped-Parkplatz nicht möglich ist.

Diese rund 50-60 Schwellen würden wir gerne auf dem gemeindeeigenen Grundstück westlich der Schalthütte der Eisenbahnkreuzung bis zum Einbau lagern, wobei die Anlieferung möglichst kurz vor Baustellenbeginn erfolgen soll.“

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein Zayatalbahn GmbH ZTB, Georg Göstl-Straße 11/4, 2130 Mistelbach, soll die Zustimmung für die Grundstücksbenützung von Grundstück 508/4 und 506/2 für die Zwischenlagerung von Gleisschotter und Eisenbahnschwellen erteilt werden.

Der tatsächliche Beginn und Zeitablauf der Zwischenlagerungen soll vor Ort mit der Fachabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach abgestimmt werden.



Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) KG Hörersdorf, EVN, neue Trafostationen

Mit Mail vom 6. November 2025, hat die EVN um die Benützung von öffentlichem Gut – Gemeindegrund, für die Errichtung einer Trafostation und für die Verlegung von 20 kV Kabel, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der Birkengasse und Wirtshausgasse, KG Hörersdorf, angesucht.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Errichtung einer Trafostation, für die Verlegung von 20 kV Kabel, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der Birkengasse und Wirtshausgasse, KG Hörersdorf, zu.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der vorliegenden Vereinbarungen der EVN über die Benützung der nachfolgenden Grundstücke sowie den Dienstbarkeitsverträgen für die Trafostationen seine Zustimmung erteilen.

Katastralg.	Grundstück	EZ	KG	Beanspruchung
Hörersdorf	2468/7	271	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	2468/7	271	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3050/1	272	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3050/1	272	15020	Trafostation TST Hörersdorf Wirtshausgasse
Hörersdorf	3050/1	272	15020	Trafostation TST Hörersdorf Birkengasse
Hörersdorf	3050/1	272	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3037/2	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3037/2	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3043	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3043	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3434	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3434	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3590	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3590	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3594	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3594	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3601	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3601	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3620	1139	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3620	1139	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3061	1232	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3061	1232	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Hörersdorf	3064	1232	15020	20-kV-Kabel
Hörersdorf	3064	1232	15020	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021



Für die Benützung vom öffentlichen Gut wird jährlich die Gebrauchsabgabe durch die Abgabenabteilung vorgeschrieben. Die LWL – Mitverlegung ist gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 § 57 kostenlos.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Einstimmig genehmigt.

h) KG Mistelbach, Waldstraße und Untere Siedlungsstraße, EVN – Trafostation und Leitungen

Mit Mail, vom 6. November 2025, hat die EVN um die Benützung von öffentlichem Gut – Gemeindegrund, für die Errichtung einer Trafostation und für die Verlegung von 20 kV Kabel, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der Waldstraße und Unteren Siedlungsstraße, KG Mistelbach, angesucht.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Errichtung einer Trafostation, für die Verlegung von 20 kV Kabel, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der Waldstraße und Unteren Siedlungsstraße, KG Mistelbach zu.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der vorliegenden Vereinbarungen der EVN über die Benützung der nachfolgenden Grundstücke sowie den Dienstbarkeitsverträgen für die Trafostationen seine Zustimmung erteilen.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Katastralg.	Grundstück	EZ	KG	Beanspruchung
Mistelbach	3420/1	773	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	3420/1	773	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Mistelbach	5769	3558	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	5769	3558	15028	Trafostation TST Mistelbach Untere Siedlungsstraße
Mistelbach	5769	3558	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Mistelbach	5687/3	4456	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	5687/3	4456	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Mistelbach	3453/45	4709	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	3453/45	4709	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Mistelbach	3463/52	4709	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	3463/52	4709	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021
Mistelbach	3453/64	4709	15028	20-kV-Kabel
Mistelbach	3453/64	4709	15028	LWL-Mitlegung § 57 TKG 2021



Für die Benützung vom öffentlichen Gut wird jährlich die Gebrauchsabgabe durch die Abgabenabteilung vorgeschrieben. Die LWL – Mitverlegung ist gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 § 57 kostenlos.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Einstimmig genehmigt.

Zu 29.) Beitragsgemeinschaft Paasdorf, Zwischenfinanzierung durch die Stadtgemeinde Mistelbach

Windkraftgelder

Von den Betreibern der Windkraftanlagen in Paasdorf wurden im Jahr 2023 vertragsgemäß der Stadtgemeinde Mistelbach € 217.000,-- zur Erneuerung der Güterwege in der KG Paasdorf überwiesen. Um für die vorgesehenen Arbeiten auch eine Förderung der NÖ Landesregierung zu erhalten ist es notwendig, diese im Rahmen einer Beitragsgemeinschaft umzusetzen, die in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Mistelbach bzw. der NÖ Agrarbezirksbehörde die Arbeiten vergibt. Dazu wurde in der letzten Gemeinderatssitzung auch ein entsprechender Beschluss gefasst und auch bereits die Beitragsgemeinschaft Paasdorf gegründet.

Zur rascheren Umsetzung bzw. zur Realisierung mengenmäßiger Kostenvorteile (z.B. bei der Asphaltierung) ist es vorteilhaft, bereits die Gesamtinvestitionssumme in Höhe von zirka € 417.000,-- (€ 217.000,-- plus weitere zirka € 200.000,-- an Fördermitteln) auf einmal zu nutzen. Dazu bedarf es aber der Zwischenfinanzierung durch die Stadtgemeinde Mistelbach. Daraus ergibt sich ein Gemeindeanteil von bis zu 52 %, welchen die Stadtgemeinde Mistelbach jedoch bereits aus den Windkraftgeldern im Jahr 2023 vereinnahmt hat.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Zwischenfinanzierung in Höhe von € 417.000,--, wobei der nach der Projektendabrechnung feststehende AMA-Förderbetrag von bis zu € 200.000,-- seitens der Beitragsgemeinschaft an die Stadtgemeinde Mistelbach zu überweisen ist.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000099.014 vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Bei 4 Stimmenthaltungen (FPÖ) genehmigt.

GR Schreibvogel verlässt während der Behandlung des TOP 29.) die Sitzung.



Zu 30.) Feuerwehrangelegenheiten

KG Hüttendorf, Aktueller Stand und weitere Vorgangsweise

Der Umbau / Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Hüttendorf ist wieder einmal ins Stocken geraten. Aus diesem Grund fand am 11. November 2025 noch eine gemeinsame Besprechung mit der Feuerwehr, Finanzabteilung, Sachbearbeiter, der Vorsitzenden und Stv. des GRA 7 statt.

Detailinformation können somit erst bei der Sitzung bekannt geben werden.

Es wurde gemeinsam die aktuelle Situation besprochen und eine weitere Vorgangsweise wie folgt festgelegt:

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Es soll jetzt ein Abschluss des Bauloses 2 – Fertigstellung des Feuerwehrhauses Hüttendorf erfolgen.

Dazu sind noch folgende Arbeiten notwendig:

Herstellung des Brandschutzes in der FF-Halle	€ 18.000,--
Einbau der Verdunstungsrigole in der FF-Halle	€ 4.000,--
Bodenbeschichtung in der FF-Halle	€ 12.000,--
Elektromaterial	€ 12.000,--

Diese Schätzkosten in der Höhe von € 46.000,-- sollen im Budget 2026 berücksichtigt werden.

Die Errichtung des Nebengebäudes – Lagerhalle wird auf unbestimmte Zeit nach hinten verschoben. Derzeit wird das ganze Material in der FF-Halle untergebracht. Es wurde in der heutigen Sitzung auch ein Alternative von einem Container angesprochen.

Die gesamte derzeitige Finanzierung des FF-Hauses Hüttendorf BA 1 + BA 02

€ 458 005,29	Gesamtkosten	Stand am heutigen Tage, 11. November 2025
€ 109 868,49	Eigenleistungen Feuerwehr Hüttendorf	
€ 567 873,78	Gesamtkosten inkl. Eigenleistungen Feuerwehr Hüttendorf	
€ 189 291,26	Stadtgemeinde Mistelbach Drittellösung	
€ 79 422,77	Eigenmittel (Cash) Feuerwehr Hüttendorf;	
	€ 33 204,85 bereits von FF-Hüttendorf bezahlt	
	€ 46 217,92 OFFENER Baranteil	
€ 21 534,00	Förderung KIP (Energiesparmaßnahmen: Wärmedämmfassade)	
€ 167 757,26	Förderung Land NÖ, Bedarfszuweisungen	

In der Besprechung am 11. November 2025 wurde mit den Vertretern der Feuerwehr Hüttendorf besprochen, dass die Feuerwehr einen Kostenanteil in der Höhe von 45.000,-- bereit ist, zusätzlich zu den direkten Rechnungen in der Höhe von € 33.204,85, zu zahlen.



Die Feuerwehr-Mittel 2025 für die Feuerwehr Hüttendorf sollen in der Höhe von € 15.031,25 als 1. Teilbetrag umgebucht werden. Zusätzlich erfolgt von der FF Hüttendorf eine Zahlung in der Höhe von € 15.000,-- als 2. Teilbetrag bis Jahresende.

Die im nächsten Jahr geplanten Feuerwehr-Mittel in der Höhe von ca. 13.500,-- sollen als 3. Teilbetrag umgebucht werden. Der offene Restbetrag von ca. € 1.500,-- wird dann noch von der FF Hüttendorf als 4. Teilbetrag bezahlt.

Die Angebote für die oben angeführten Arbeiten werden von der Feuerwehr Hüttendorf eingeholt und werden dann von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach im Jahr 2026 freigegeben.“

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

GR Schreibvogel nimmt während der Behandlung des TOP 30.) wieder an der Sitzung teil.

Zu 31.) Verträge

GAUM Altstoffsammelvertrag und Leistungsheft, Änderung ab 2026

Bei einer Besprechung am 18. November 2025 zwischen dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach und der Stadtgemeinde Mistelbach, an welcher BGM Erich Stubenvoll, STR Monika Mayer, Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer, Abgabenabteilung, Sachbearbeiter Thomas Klement, Obfrau STR Andrea Hugl und Geschäftsführer Stefan Cerwinka, BA, teilgenommen haben, wurde über die Notwendigkeit einer Überarbeitung bzw. Anpassung des Altstoffsammelvertrages samt Leistungsheft aus dem Jahr 2016 (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2016) beraten.

Es wurde vereinbart, dass vom GAUM bis zur Sitzung des Stadtrates am 2. Dezember 2025 ein dem Besprechungsergebnis entsprechender Vorschlag für einen Nachtrag zum Altstoffsammelvertrag und ein abgeändertes Leistungsheft für das Wertstoffsammelzentrum, Wirtschaftspark 16, 2130 Mistelbach, übermittelt wird.

Der Entwurf liegt nunmehr vor.

Hauptänderung ist Vertragspunkt 3.2. Entlohnung

„Die GEMEINDE bezahlt dem GAUM für die von ihr durchgeführte Tätigkeit ein Akonto in der Höhe von derzeit EUR 20,00 pro Hauptwohnsitzer (HWS nach dem FAG 2017) und pro Jahr exklusive Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag wird in 12 gleich hohen Teilbeträgen durch den GAUM von einem der GEMEINDE namhaft gemachtes Konto eingezogen. In diesem Preis ist der Behältertausch bei den Haushalten inkludiert. Nach Vorliegen des jährlichen Rechnungsabschlusses werden Guthaben (Basis Ergebnishaushalt) aus dem laufenden



Betrieb des WSZ Mistelbach (Ansatz: 852500) ausbezahlt, Fehlbeträge (Basis Ergebnishaushalt) werden nachverrechnet.

In diesem Verrechnungspreis sind keine Containermieten sowie deren Entleerungskosten (Transport und Verwertung) enthalten. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die Betreuung der Sammelinseln (Glasbehälter, Altkleiderbehälter, dgl.), Entfernung unerlaubter Ablagerungen, Entleerung der öffentlichen Abfallbehälter, Öffentlichkeitsarbeit, dgl. ist von dem Verrechnungspreis nicht umfasst und hat durch die GEMEINDE zu erfolgen.“

**ACHTUNG Ergänzung seitens Stadtgemeinde Mistelbach:
Die Organisation der Sammelbehälter (Glas, Altkleider, dgl.) obliegt wie bisher dem GAUM. Diese Ergänzung wurde vom Geschäftsführer Cerwinka bereits zur Kenntnis genommen.**

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Änderung des Altstoffsammelvertrages und dem abgeänderten Leistungsheft seine Zustimmung erteilen.

Bei 4 Stimmenthaltungen (FPÖ) genehmigt.

STR Hugl nimmt während der Behandlung und Abstimmung des TOP 31.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teil.

Zu 32.) Gesunde Gemeinde

Sperk Sieglinde, Mietvertrag alte Schule Siebenhirten, Raum im EG

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 ersuchte Frau Sperk Sieglinde, 2130 Mistelbach, um Abschluss eines Mietvertrages für den im EG gelegenen Raum in der alten Schule in 2130 Siebenhirten, Rochusgasse 1, im Ausmaß von ca. 30 m².

Der Raum wird im Rahmen des Projektes der Tut gut Gesundheitsvorsorge GmbH „Allein - aber nicht einsam“ einmal pro Monat für 2 Stunden von Frau Sperk angemietet.

Für dieses Pilotprojekt kann die Gesunde Gemeinde nach Einreichung eines Förderantrages bei „Tut gut!“ 80 % der anerkannten Projektkosten mit einem Höchstbetrag von max. € 400,-- Förderung pro Jahr lukrieren. Folgende Kosten werden im Rahmen des Projektes gefördert: Raummieten, Shuttledienste/Fahrtendienste, Bastelmaterialien, Verpflegung, Referentenhonorare.

Aus Sicht des Ortsvorstehers ist gegen den Abschluss des Mietvertrages nichts einzuwenden.

Der Mietvertrag soll, analog zu dem bereits bestehenden Mietvertrag mit Frau Binder (Nutzung für Yogaunterricht) zu folgenden Konditionen abgeschlossen werden:



Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages ab 1. Jänner 2026, die Miete pro Termin beträgt € 20,62 wertgesichert inkl. der gesetzlichen USt. In Zeiten, in denen die Räumlichkeiten für öffentliche oder ortsinterne Zwecke genutzt werden, kann kein Termin stattfinden.

Die konkrete terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Mieterin, den örtlichen Gemeindevertretern und sonstigen Mietern. Die Beheizung des Raumes (bspw. mit Heißluftstrahler) obliegt der Mieterin, für die Erfassung des Stromverbrauches verwendet die Mieterin ein Stromzählgerät. Die Stromkosten sind von der Mieterin zu tragen und werden von der Vermieterin mit der jährlichen Betriebskostenabrechnung verrechnet.

Sicherstellung des witterungsbedingten sicheren Zuganges für die Teilnehmer durch die Mieterin.

Beendigung des Mietvertrages für die Mieterin jederzeit bzw. unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen für die Stadtgemeinde Mistelbach, wenn der Raum aus im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken benötigt wird.

Die Gesunde Gemeinde übernimmt den Restbetrag, der nicht durch die Förderung gedeckt ist. (20 % der Projektkosten von max. € 400,-- = € 80,--).

STR Liebinger beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss des Mietvertrages und der Kostenübernahme des Restbetrages durch die Gesunde Gemeinde seine Zustimmung erteilen:

Bedeckung: 80netto/V/MR 300000133.021 vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026

Einstimmig genehmigt.

GR Sperk nimmt während der Behandlung und Abstimmung des TOP 32.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teil.

Zu 33.) Bestandverträge

a) M-Zone, Beendigung des Mietvertrages

Aufgrund personeller Abgänge in der Kulturabteilung und im Sinne der Budgetkonsolidierung ist eine Bespielung der M-Zone durch die Gemeinde 2026 nicht mehr möglich. Daher soll der Mietvertrag per 31. Dezember 2025 einvernehmlich gekündigt werden, insofern die Generalversammlung der WMB am 4. Dezember 2025 dieser außerordentlichen Kündigung zustimmt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die M-Zone soll im kommenden Jahr nicht mehr gemietet werden und der Mietvertrag für die M-Zone per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) Barockschlössl, Kunstverein, Kündigung Mietvertrag

Im Rahmen der Besprechungen zum Thema Budgetkonsolidierung wurde auch das Barockschlössl und weitere Nutzungsmöglichkeiten diskutiert. Seit dem Sommer 2025 hat es mehrfach Gespräche mit dem Kunstverein Mistelbach gegeben.

Im Herbst war der Vorstand des Kunstvereins im Rathaus zu Gast. Es wurden veränderte Rahmenbedingungen der Nutzung des Schlössl besprochen, mit dem alle Seiten einverstanden sind. Konkret wird der Kunstverein ab 2027 weniger Ausstellungen im Schlössl machen und stattdessen in der M-Zone. Zu der Durchführung dieser Ausstellungen wurden vom Kunstverein auch schon Gespräche mit WMB-Geschäftsführer Christoph Mayer geführt.

Wichtig wäre dem Kunstverein, dass sie den bestehenden Postkasten (links beim Hofeingang) fürs Erste behalten dürfen.

Im bestehenden Mietvertrag mit dem Kunstverein Mistelbach erfolgt bei einer Kündigung bis 31. Dezember 2025, die Wirksamkeit mit 31. Dezember 2026.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Mietvertrag mit dem Kunstverein Mistelbach soll mit 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Weitere Gespräche für eine wirtschaftlichere Nutzung des Barockschlössls sollen aufgenommen werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Barockschlössl, Kulturbund Weinviertel, Kündigung Mietvertrag

Auch der Kulturbund Weinviertel wurde über die künftigen Nutzungspläne des Barockschlössls informiert. Der bestehende Mietvertrag mit dem Kulturbund Weinviertel kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auch jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

Wichtig wäre dem Kulturbund Weinviertel, dass sie den bestehenden Postkasten (links beim Hofeingang) fürs Erste behalten dürfen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Mietvertrag soll mit 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.



d) KG Hörersdorf, Gasthaus, Martin Zeißl, „Die Zwoa Weinviertla“, Mietvertrag

Lit d) des TOP 33) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

e) KG Mistelbach, Hüttendorferweg 2b, Verrechnung der Betriebskosten und Änderung Nutzungszweck

Im GRA 7 vom 1. September 2025 wurde die Änderung des Nutzungszweckes wie folgt behandelt:

Mit der Pfarre Mistelbach und der Volkshilfe Mistelbach Stadt wurden mit GR-Beschluss vom 27. Juni 2024 folgende Benützungsvereinbarungen geschlossen:

Nutzer	Zweck	Örtlichkeit	tatsächlich anfallende Kosten
Volkshilfe	Lagerung	Keller	Strom
Pfarre Mistelbach	Lagerung und Verteilung Bekleidung	Obergeschoß	Strom und Müllgebühr für Mülltonne

Eine Heizmöglichkeit besteht derzeit nicht, Wasser und Gas im Gebäude wurde abgedreht.

Laut GR-Beschluss vom 24. Juni 2025 werden für die Betriebskosten 2024 nur die oben angeführten, von den Benutzern verursachten, Kosten verrechnet.

*Weiters wurde festgelegt, dass im GRA 7 geprüft werden soll, **ob eine Änderung des Verwendungszweckes des Gebäudes von Wohngebäude auf Lagerraum sinnvoll ist, damit hinkünftig keine Abgaben für Kanal, Wasser und Abfall entstehen.***

Für die Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken ohne bewilligungspflichtige bauliche Änderung kann gem. § 15 NÖ BauO Abs. 1 Ziffer 1 eine Anzeigepflicht beim Bauamt vorliegen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Um entscheiden zu können ob die Änderung des Verwendungszweckes sinnvoll ist, wird das Bauamt um Stellungnahme ersucht, welche Konsequenzen eine Änderung des Benützungszweckes hätte.

Das Bauamt nahm dazu wie folgt Stellung:

„Wie im GRA 7 Protokoll vom 1. September 2025 angeführt, ist eine Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken ohne bewilligungspflichtige bauliche Änderungen, **anzeigepflichtig.**

Zu beachten in dieser Anzeige ist, dass es sich um ein zweigeschoßiges Gebäude mit eingeschränkten Fluchtmöglichkeiten aus dem UG handelt.

In dieser Bauanzeige sind zur Beurteilung daher in einem **Plan und einer Beschreibung**



die Lagergüter und die jeweilige Örtlichkeit der Lagerung anzuführen.

Insbesondere wird empfohlen, bei der Einlagerung von Spielzeug und dgl. mit Batterie- oder Akkubetrieb Vorsicht walten zu lassen.

Zu beachten ist, dass eine Rückwidmung in ein Wohnhaus/Wohnräume zwar möglich ist, aber die zum Zeitpunkt des Antrages/Anzeige geltenden baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Hier sind insbesondere der Schall- und Wärmeschutz zu beachten.

Sollte lediglich ein Teil des Wohnhauses als Lagerraum genutzt werden, ist eine **brandabschnittsmäßige Trennung** jedenfalls erforderlich.“

Nach Information der Finanzverwaltung fallen Kosten an wie folgt:

Kanal	Wasser	Müll
Besteht bei Gebäude/ Lagerraum ein Wasseranschluss, besteht auch Verpflichtung zum Kanalanschluss. Maßgeblich für Kanal ist die Möglichkeit der Benützung, nicht die tatsächliche Benützung.	Unabhängig von der Widmung. Zähler könnten zwar ausgebaut werden (keine Vorschreibung, da in diesem Fall kein Wasser bezogen werden kann) allerdings nicht zielführend, weil der Wasserbezug sowieso nach dem tatsächlichen Verbrauch geht. Bereitstellungsgebühr für das Wasser bleibt bestehen.	Für Wohngebäude Abmeldung der Mülltonne nicht möglich. Auch bei unbewohnten Wohnhäusern muss der Müll dort entsorgt werden, wo er anfällt. Für diese Liegenschaft wird aber (lt. Information der Finanzverwaltung) keine Mülltonne mehr verrechnet.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Änderung des Verwendungszweckes ist sinnvoll, der für die Anzeige der Änderung von Wohnnutzung auf Lagerraum erforderliche

- Plan
- Beschreibung der Lagergüter
- jeweilige Örtlichkeit der Lagerung

ist vom zuständigen Sachbearbeiter zu erstellen und beim Bauamt einzureichen.

Aufgrund des schlechten bautechnisch/bauphysikalischen Zustandes ist nicht davon auszugehen, dass es zukünftig zu einer Rückwidmung kommen wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



f) KG Ebendorf und Mistelbach, Neckam Michaela bzw. Weiss Josef und Nestler Hans-Jürgen, Wechsel der Pächter

Frau Neckam Michaela, 2130 Mistelbach, ist Pächterin von

GST 1333/2	KG Ebendorf	„Kettlasbrunner Spitz“	1 ha
GST 6468	KG Mistelbach	„Steinbüheln“	0,2088 ha
GST 767/1	KG Mistelbach	„Am Auweg“	0,0482 ha
GST 767/2	KG Mistelbach	„Am Auweg“	0,4923 ha

und ersucht um Zustimmung, dass ihr Pachtvertrag auf Grund eines Bewirtschafterwechsels von ihrem Schwager, Hans-Jürgen Nestler, Liechtensteinstraße 19, 2130 Mistelbach, übernommen werden kann.

In der Sitzung des GRA 7 vom 11. November 2025 wurde dem Pächterwechsel so nicht zugestimmt, weil die Ackerflächen entsprechend der internen Vergaberichtlinien an jenen Betrieb in der jeweiligen KG verpachtet werden, der von der Stadtgemeinde Mistelbach aktuell die geringste Fläche angepachtet hat.

Entsprechend der internen Vergaberichtlinien ergibt sich demnach folgende Reihung:

KG	GST	Riedbezeichnung	Fläche	Reihung	Verpachtung an
KG Ebendorf	GST 1333/2	„Kettlasbrunner Spitz“	1 ha	1. Gerald Boyer (kein Interesse) 2. Weiss Josef	Weiss Josef
KG Mistelbach	GST 6468	„Steinbüheln“	0,2088 ha	1. Günter Lehner (kein Interesse) 2. Nestler Hans-Jürgen	Nestler Hans-Jürgen
KG Mistelbach	GST 767/1	„Am Auweg“	0,0482 ha	1. Günter Lehner (kein Interesse) 2. Nestler Hans-Jürgen	Nestler Hans-Jürgen
KG Mistelbach	GST 767/2	„Am Auweg“	0,4923 ha	1. Günter Lehner (kein Interesse) 2. Nestler Hans-Jürgen	Nestler Hans-Jürgen

Die neuen Pachtverträge sind daher wie folgt abzuschließen:

KG Ebendorf, Weiss Josef, Ebendorfer Hauptstraße 27, 2130 Ebendorf:
GST 1333/2
Laufzeit 1. Jänner 2026 bis 30. September 2030, Pachtzins € 300,--/ha.

KG Mistelbach, Nestler Hans-Jürgen, Liechtensteinstraße 19, 2130 Mistelbach:
GST 6468 (0,2088ha), keine Pacht sondern Gegenverrechnung sowie
GST 767/1 und GST 767/2
Laufzeit 1. Jänner 2026 bis 30. September 2030, Pachtzins € 300,--/ha.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle der Verpachtung an Herrn Josef Weiss und Herrn Hans-Jürgen Nestler die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Hugl nimmt während der Behandlung und Abstimmung des Punktes f) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teil.



g) KG Paasdorf, Feldweg GST 5871, Pachtverträge mit Seltenhammer Florian und Stöger Werner

Mit Schreiben vom 7. November 2025 teilte Herr OV Christian Seltenhammer mit, dass durch die neue Zuwegung des Windrades der Erdweg auf GST 5871 (Stadtgemeinde) derzeit nicht in Verwendung ist.

In Einstimmig genehmigt. mit dem Ortsbauernratsobmann und Herrn Karl Vetter, Eigentümer des an das blinde Ende des Weges angrenzende GST 1392/1, wird um Verpachtung der Wegfläche wie folgt ersucht:

Name	Adresse	m ²
Seltenhammer Florian	Graf Perlas-Straße 22, 2130 Paasdorf	136 m ²
Stöger Werner	Schwemmzeile 20, 2130 Paasdorf	431 m ²

Der Pachtzins soll € 300,--/ha (mittlere Qualität) betragen, Laufzeit 1. Jänner 2026 bis 30. September 2030.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. Novemer 2025 der Verpachtung an Seltenhammer Florian und Stöger Werner die Zustimmung erteilt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) KG Lanzendorf, Romstorfer Helmut, GST 814/2, Benützungsvereinbarung

Herr Romstorfer ist Mieter der Liegenschaft Grubenmühlstraße 10, 2130 Lanzendorf, und benützte das angrenzende GST 814/2 der Stadtgemeinde im Ausmaß von 61 m² (Widmung Bauland) durch Aufstellen eines reversiblen Pools bisher als vermeintlich zu der von ihm angemieteten Liegenschaft gehörig. Nach Rücksprache mit Herrn OV Martin Ranfter ersucht Herr Herr Romstorfer nunmehr um Abschluss einer Benützungsvereinbarung und erklärt sich im Gegenzug bereit, die Grünfläche der Stadtgemeinde Mistelbach weiterhin zu pflegen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle wolle dem Abschluss einer unentgeltlichen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren bis 31. Dezember 2030 zum Zwecke der Aufstellung eines reversiblen Pools unter Einhaltung der gesetzlichen baurechtlichen Bestimmungen seine Zustimmung erteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug die Grünfläche auf GST 814/2 weiterhin zu pflegen. Für allfällige, sich auf Grund unsachgemäßer Aufstellung bzw. Betrieb des Pools ereignende Schäden übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach keine Haftung. Bei Beendigung der Benützungsvereinbarung ist der Pool vom Vertragspartner auf seine Kosten zu entfernen und der vorherige Zustand wieder herzustellen, Niveauveränderungen



sind nicht gestattet.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden. Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen. Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im voraus abzustimmen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 34.) Grundverkehr

a) KG Mistelbach, Bilek Renate, Obere Siedlungsstraße 11, 2130 Mistelbach, EZ 3708, Löschung Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 ersuchte das Notariat Mag. Christian Bauer um beglaubigte Unterfertigung der Löschungsurkunde für das

in EZ 3708 sub C-LFN 1 a 3834/1951 einverleibte WIEDERKAUFSRECHT gem. Pkt. Zehntens Kaufvertrag 1950-12-04 für Stadtgemeinde Mistelbach

sowie das sub C-LFN 2 a 2742/1956 einverleibte VORKAUFSRECHT gem. Abs. Zweitens b) Kaufvertrag 1956-07-16 für Stadtgemeinde Mistelbach.

Da die Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses erfüllt ist, spricht nichts gegen die Löschung.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 21. Oktober 2025, der Gemeinderat wolle der Löschung wie folgt seine Zustimmung erteilen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des ob der EZ 3708 sub C-LFN 1 a 3834/1951 eingetragenen Wiederkaufsrechtes und des sub C-LFN 2 a 2742/1956 einverleibten Vorkaufsrechtes, auch auf einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, Polak Johann, Ebendorferstraße 29, 2130 Mistelbach, EZ 4136, Löschung Pfandrecht

Mit Schreiben vom 30. September 2025 ersuchte das Notariat Mag. Christian Bauer um beglaubigte Unterfertigung der Löschungsurkunde für das gegenstandslose Pfandrecht der Stadtgemeinde Mistelbach im Höchstbetrag von ATS 10.000,--.

Da keine offenen Forderungen bestehen, spricht nichts dagegen, die Löschung zu genehmigen.



STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 21. Oktober 2025, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des ob der EZ 4136, KG 15028 sub C-LFN 2a 438/1961 eingetragenen Pfandrechtes in Höhe von ATS 10.000,-- sowie aller auf dieses Pfandrecht Bezug habenden Anmerkungen, auch auf einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Kettlasbrunn, Veltlinerstraße Baugrundstücke, Koch Daniel, GST 5237, Grundverkauf

Das mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 übermittelte Kaufanbot von Herrn Daniel Koch, 2225 Zistersdorf, wurde dem beauftragten Vertragsrichter RA Helmut Marschitz, Oserstraße 19-21, 2130 Mistelbach, zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages weitergeleitet.

Laut Punkt 14. des Kaufanbotes wird dieses von der Stadtgemeinde Mistelbach im nächstfolgenden Gemeinderat angenommen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen:

Verkauf von GST 5237 im Ausmaß von 536 m² zum Preis von € 120,--/m², wertgesichert mit VPI Juli 2024, zzgl. Aufschließungskosten für Wasser, Kanal und gem. NÖ Bauordnung, Vertragserrichtungskosten Pauschalhonorar von 1 % des Bruttokaufpreises zzgl. 20 % USt, zzgl. Barauslagen.

Die Errichtung des Kaufvertrages erfolgt durch die RA Kanzlei Marschitz, Beber & Studeny. Um sicherzustellen, dass die Baugrundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern und Schaffung von Wohnraum genützt werden, besteht eine vertragliche Verpflichtung zum Baubeginn innerhalb von 5 Jahren ab Ankauf, Baufertigstellung innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung.

Einstimmig genehmigt.

GR Hirtl verlässt während der Behandlung des lit. c) die Sitzung.

d) KG Lanzendorf, Richter Gottfried und Martina, GST 1848/7, (Teilfl.), Grundverkauf

Gottfried Richter, 2130 Mistelbach, ist Eigentümer des Presshauses GST .182 in Lanzendorf und ersuchte mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 um Ankauf einer an das Presshaus angrenzenden Teilfläche im Ausmaß von ca. 40 m².

Diese Fläche befindet sich in der Widmung Grünland - Kellergasse.

Herr OV Martin Ranftler gab mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 bekannt, dass aus Sicht der örtlichen Gemeindevertreter nichts gegen den Verkauf spricht.



(Info zum Kaufpreis:

Verkauf an Ollinger Johannes, Widmung Grünland - Kellergasse, KG Lanzendorf,
€ 50,--/m², GR-Beschluss 30. September 2025)

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf einer Fläche, Widmung Grünland – Kellergasse, im Ausmaß von ca. 40 m² zum
Preis von € 50,--/m². Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Vermessung
anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

In EZ 663 ist sub C-LFN 3 a 5840/2006 folgende Dienstbarkeit eingetragen:

*DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung und Überspannung
mit einer elektrischen Hochspannungsfreileitung samt
Lichtwellenleiter sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt
3. Servitutsvertrag 2006-03-09 ob Gst 1848/7 für
ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft*

Sofern für den lastenfreien Ankauf von Herrn Richter eine grundbuchsfähig unterfertigte
Freilassungserklärung der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft erforderlich ist, ist
diese von ihm als Käufer einzuholen, sämtliche mit der Lastenfreistellung anfallende
Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Der Teilungsplan ist so zu erstellen, dass die Zufahrt für die dahinter liegende Liegenschaft
GSt 440 (Klenkhart Marianne, 2130 Lanzendorf) auch weiterhin gegeben ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich liegt auch der Teilungsplan GZ 15089/2025/TP der Vermessung Schmid
ZT GmbH vom 4. Dezember 2025 vor.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verkauf gem. Teilungsplan
GZ 15089/2025/TP im Ausmaß von 40 m² zu den oa. Konditionen seine Zustimmung
erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Hirtl ist während der Behandlung des lit. d) in der Sitzung nicht anwesend.

**e) KG Hörersdorf, Wasinger Stephanie (auch Stefanie), Obere Laaerstraße 39,
Löschung Wiederkaufsrecht**

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 ersuchte das Notariat Dr. Christian Neubauer um
Unterfertigung der Löschungsurkunde für das in EZ 1138 sub C-LFN 1 a 2392/1966 für die
Stadtgemeinde Mistelbach einverleibte Wiederkaufsrecht.

Die Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses ist erfüllt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat
wolle folgenden Beschluss fassen:



Die Stadtgemeinde Mistelbach erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des ob der EZ 1138 sub C-LFN 1 a 2392/1966 eingetragenen Wiederkaufsrechtes auch auf einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Einstimmig genehmigt.

GR Hirtl nimmt während der Behandlung und Abstimmung des lit. e) wieder an der Sitzung teil.

f) KG Mistelbach, Niederösterreichisches Friedenswerk gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H., EZ 5726 Dr. Körner-Straße 29 und EZ 5778 Rosenhügelweg 2, Löschung Wiederkaufsrecht

Mit Schreiben vom 20. November 2025 ersuchte die „Niederösterreichisches Friedenswerk gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H.“ um Löschung des für die Liegenschaften Dr. Körner-Straße 29 und Rosenhügelweg 2 eingetragenen Wiederkaufsrechtes, die Verpflichtungen zur Errichtung von Wohngebäuden wurden erfüllt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 2. Dezember 2025, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Dr. Körner-Straße 29

Da das in C-LFN 1 a 3540/2013 grundbücherlich einverleibte Wiederkaufsrecht gem. Pkt. IV. Kaufvertrag 2013-01-07 gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Mistelbach über Ersuchen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung ohne Weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Rosenhügelweg 2

Da das in C-LFN 2 a 6309/2015 grundbücherlich einverleibte Wiederkaufsrecht gem. Pkt. IV. Kaufvertrag 2015-07-02 gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Mistelbach über Ersuchen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung ohne Weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Einstimmig genehmigt.

g) KG Mistelbach, Sapaen Drei GmbH, GST 1094/1, EZ 5827, Saturnring 22, Löschung Wiederkaufsrecht

Mit Schreiben vom 26. November 2025 ersuchte die Sapaen Drei GmbH, 2221 Groß Schweinbarth, vertreten durch RA Mag. Christina Juritsch, Kanzlei Lexacta, Tröthandl Juritsch Rechtsanwälte, Theaterplatz 4, 2500 Baden, um beglaubigte Unterfertigung der Löschungsurkunde für das in EZ 5827 sub C LFN 1 a 3145/2017 einverleibte Wiederkaufsrecht gem. Pkt. Achtens Kaufvertrag 2017-02-15 für die Stadtgemeinde Mistelbach.

Da die Verpflichtung zur Errichtung eines Wohngebäudes erfüllt wurde, spricht nichts dagegen, die Löschung zu genehmigen.



STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.